

Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 17.01.2007

Auf der Grundlage von §§ 67 Abs. 3 Nr. 5, 111, 112 Abs. 7 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), erlässt die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (MLU) folgende Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung.

Artikel I

Die Allgemeine Gebührenordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 17.05.2006 (ABl. 2006, Nr. 5, S. 1) wird wie folgt geändert:

(1) § 2 wird wie folgt geändert:

- a. Abs. 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:
„Dieses gilt auch für Promotionsstudiengänge und gleichwertige Studienangebote.“
- b. Abs. 2 Ziffer 2. a.F. wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:
„2. Gebühren für:
 - a) Studiengänge und andere Angebote gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1. a),
 - b) ein zweites oder weiteres Studium gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1. b),
 - c) ein Studium von Studierenden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1. c)
- c. Abs. 2 Ziffer 2. a.F. wird Ziffer 3.
- d. Abs. 2 Ziffer 3. a.F. wird aufgehoben und lautet als Ziffer 4. wie folgt:
„4. Pauschale Teilnahmegebühren für Gasthörer und Gasthörerinnen und Teilnehmer oder Teilnehmerinnen des Seniorenkollegs (§ 111 Abs. 4 Satz 1 HSG LSA). Ausgenommen sind hiervon Studierende des Universitätsverbundes Halle-Leipzig-Jena und Frühstudierende gemäß § 7 Abs. 3 Grundordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 13. Juli 2005 (MBL LSA S. 693);
- e. Abs. 2 Ziffer 4. a.F. wird Ziffer 5.
- f. Abs. 2 Ziffer 5. und Ziffer 6. a.F. werden aufgehoben und werden Ziffer 6.:
„6. Gebühren für die Nutzung von Hochschul-einrichtungen (§ 111 Abs. 6 HSG LSA) und Entgelte für die Überlassung von Lehr- und Lernmitteln (§ 111 Abs. 5 HSG LSA), die die Fakultäten und Einrichtungen auf Grund eigener Entgelt- und Benutzungsordnungen nach Maßgabe dieser Ordnung erheben. Entgelte entfallen bei einer Gebührenpflicht nach § 2 Abs. 2 Ziffer 2.

(2) § 3 wird wie folgt geändert:

- a. Folgender Abs. 4 wird neu eingefügt, die Nummerierung der folgenden Absätze wird entsprechend geändert:
„(4) Auf Antrag werden für das zweite Studium keine Gebühren gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2. b) erhoben,
 1. wenn ein Beruf angestrebt wird, der nur aufgrund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden darf;
 2. wenn Studierende den mit dem Erststudium angestrebten Beruf infolge einer Schwerbehinderung oder erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht in sinnvoller Weise ausüben können und deshalb ein zweites Studium mit einem anderen Berufsziel aufgenommen haben, das die Chancen auf eine Berufsausübung erhöht. Für die gesundheitliche Beeinträchtigung und die daraus ergebenden Schwierigkeiten, den zunächst angestrebten Beruf sinnvoll auszuüben, sind geeignete Nachweise zu erbringen;
 3. solange sich der Antragsteller bzw. die Antragstellerin im Praktischen Jahr nach der Approbationsordnung für Ärzte in der jeweils gültigen Fassung befindet.“
- b. Abs. 4 wird Abs. 5 und wird wie folgt geändert:
Satz 1: § 2 Abs. 2 Ziffer 1 wird um „und 2“ ergänzt
Satz 2: § 2 Abs. 2 Ziffer 2 lautet „ § 2 Abs. 2 Ziffer 3“
Satz 3: § 2 Abs. 2 Ziffer 3 lautet „ § 2 Abs. 2 Ziffer 4“
- c. Abs. 5 wird Abs. 6
- d. Abs. 6 wird Abs. 7 und wird wie folgt geändert:
§ 2 Abs. 2 Ziffer 1, 2, 5 und 6 lauten: „§ 2 Abs. 2 Ziffer 1 bis 3, 5 und 6“.
- e. Abs. 7 wird Abs. 8
- (3) § 4 wird wie folgt geändert:
 - a. Abs. 1: § 2 Abs. 2 Ziffer 1 und 3 lauten „§ 2 Abs. 2 Ziffer 1, 2 und 4“
 - b. Abs. 2 wird aufgehoben und lautet: „Gebühren und Entgelte gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 5 und 6 und Abs. 3 werden, soweit es sich um Pauschalgebühren handelt, von der Zentralen Universitätsverwaltung erhoben, im Übrigen von den jeweiligen Fakultäten bzw. Einrichtungen.“
 - c. Abs. 3 wird aufgehoben und lautet: „Prüfungsgebühren gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 3 und Entgelte gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 6 werden von den jeweiligen Fakultäten bzw. Einrichtungen erhoben.“

(4) Die Anlage zur Allgemeinen Gebührenordnung erhält folgende Fassung:

"

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr Euro
1.	Gebühren für das weiterbildende Studium und andere Angebote (§ 2 Abs. 2 Ziffer 2a)) Exkursionen	pro Teilnehmer bzw. Teilnehmerin und Semester	500,00 € Kostenbeteiligung gemäß Exkursionsordnung
2.	Gebühren für ein zweites oder weiteres Studium (§ 2 Abs. 2 Ziffer 2 b))	pro Teilnehmer bzw. Teilnehmerin und Semester	500,00 €
3.	Gebühren für Studierende, die das 60. Lebensjahr vollendet haben (§ 2 Abs. 2 Ziffer 2 c))	pro Teilnehmer bzw. Teilnehmerin und Semester	500,00 €
4.	Gebühren für alle zu erbringenden Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang oder Studienprogramm (für Studierende, die das 60. Lebensjahr vollendet haben § 2 Abs. 2 Ziffer 3)	Pauschalbetrag für Teilnahme an allen Modulleistungen bzw. Prüfungsleistungen für den zu erwerbenden Abschluss	70,00 € bis 100,00 €
5.	Gebühren für Gasthörer und Gasthörerinnen (§ 2 Abs. 2 Ziffer 4)	pro Teilnehmer bzw. Teilnehmerin und Semester (bis zu 10 SWS)	50,00 €
6.	Gebühren für Seniorenkolleg (§ 2 Abs. 2 Ziffer 4)	pro Teilnehmer bzw. Teilnehmerin und Semester	30,00 €
7.	Gebühren für die Nutzung von Hochschuleinrichtungen (§ 2	a) Personal • Angestellte • Beamte (ohne wis-	31,00 € pro h 37,00 € pro h

	tungen (§ 2 Abs. 2 Ziffer 6)	senschaftliches Personal) • wissenschaftliches Personal einschließlich Professoren b) Raum- und Sachkosten • Raumkosten • Sachkosten (Unterhaltungskosten, Reinigungskosten, Informationstechnik, allgemeiner Geschäftsbedarf) c) Überlassung von Lehr- und Lernmittel	56,00 € pro h pauschal 13,00 € pro m ² /pro Monat pauschal 30,00 € pro Tag nach Aufwand
8.	Entgelte (§ 2 Abs. 2 Ziffer 6)	Überlassung von Lehr- und Lernmitteln	nach Aufwand

"

Artikel II

Die Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung gilt ab dem Wintersemester 2006/2007. Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Diese Ordnung wurde vom Akademischen Senat am 17. Januar 2007 beschlossen; der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 26. Januar 2007.

Halle (Saale), 26. Januar 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm „Master of Business Law and Economic Law“ im Ein-Fach-Master-Studiengang (60 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 17.05.2006

Gemäß §§ 13 Abs. 1 i.V.m. 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA 2004, S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. März 2006 (GVBl. LSA 2006, S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABSfPOBM) vom 8. Juni 2005 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Master of Business Law and Economic Law (60 Leistungspunkte) im Ein-Fach-Master-Studiengang beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den „Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium“ (ABSfPOBM) der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, in der jeweils geltenden Fassung, Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienprogramms „Master of Business Law and Economic Law“ im Ein-Fach-Master-Studiengang (60 Leistungspunkte).

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm „Master of Business Law and Economic Law“ gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2006/2007 das Studium im Ein-Fach-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

(3) Die Studienprogrammübersicht (Anlage 1) und die Vorgaben für das Eignungsfeststellungsverfahren (Anlage 2) sind Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 2 Art des Master-Studienprogramms, Regelstudienzeit

(1) Bei dem Studienprogramm „Master of Business Law and Economic Law“ handelt es sich um einen gebührenpflichtigen, nicht-konsekutiven Master-Studiengang mit einem forschungsorientierten Profil. Das Studienprogramm ist weiterbildend im Sinne des § 8 Abs. 3 ABSfPOBM. Das gesamte Leistungspunktevolumen beträgt 60 Leistungspunkte (Regelstudienzeit: zwei Semester, Vollzeitstudium).

(2) Bei Studentinnen und Studenten mit vorläufiger Zulassung i.S.v. § 5 Abs. 6 beginnt die Regelstudienzeit erst mit der endgültigen Zulassung i.S.d. § 5 Abs. 6 Satz 4.

(3) Bei Doktorandinnen und Doktoranden, Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Universitäten beträgt die Regelstudienzeit grundsätzlich vier Semester. In Fällen unbilliger bzw. besonderer Härte entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss (§ 12) im Einzelfall über eine Verlängerung der Regelstudienzeit um bis zu zwei Semester. Im Übrigen gelten § 19 ABSfPOBM und § 112 HSG LSA entsprechend.

§ 3 Ziele des Studienprogramms

(1) Ziel des Studienprogramms ist es, vertiefte Kenntnisse des Wirtschaftsrechts im Gesamtsystem zu vermitteln, intensiv, zusammenhängend, interdisziplinär und im Wechselspiel der Einzelkomponenten und damit eine wissenschaftliche Zusatzqualifikation zu bieten. Es soll in die planend-gestalterische Komponente der juristischen, insbesondere der wirtschaftsrechtlichen Tätigkeit einführen. Hierfür sollen auch mit Praktikerinnen und Praktikern die einzelnen Rechtsgebiete in ihrer Vernetzung und ihrem Zusammenspiel behandelt werden. Der Studiengang Wirtschaftsrecht bietet engagierten und fähigen Studierenden, die bereits über eine erste wissenschaftliche Qualifikation verfügen, die Möglichkeit, sich die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen, die sie zu wissenschaftlicher Arbeit, fundierter Urteilsfähigkeit und kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigen. Die Studierenden sollen in der Lage sein, die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden anzuwenden und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung komplexer wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen zu bewerten.

(2) Das Studienprogramm qualifiziert insbesondere für folgende Berufsfelder:

- Industrie-, Handels-, Dienstleistungs-, und Handwerksunternehmen,
- Finanzdienstleistungsunternehmen (insbesondere Banken, Sparkassen und Versicherungen),
- Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsbüros,
- Rechtsanwaltskanzleien, Wirtschafts- und Unternehmensberatung,
- Führungs-, Planungs- und Koordinierungsaufgaben in Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen,
- europäische und internationale Organisationen/Verbände.

§ 4 Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studiemöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Für die Studienfachberatung stehen am Institut für Wirtschaftsrecht der Juristischen Fakultät eine Studien- und Prüfungsbeauftragte bzw. ein Studien- und Prüfungsbeauftragter, sowie eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter zur Verfügung; Beratung und Betreuung erfolgt aber auch durch alle hauptamtlich Lehrenden des Instituts zu ihren Sprechzeiten. Zur Optimierung des Studienverlaufs ist für neu zugelassene Studentinnen und Studenten zu Beginn des Semesters eine Studienfachberatung obligatorisch.

(3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes der zuständigen Fakultät statt.

§ 5 Zulassung zum Studium

(1) Das Studienprogramm wendet sich an Absolventinnen und Absolventen eines Staatsexamens-, Diploms- bzw. Master-Studiengangs der Wirtschafts-, Rechts- und Politikwissenschaften bzw. ähnlicher Qualifikation. Unter der Voraussetzung herausragender Qualifikationen können im Ausnahmefall auch Absolventinnen und Absolventen eines Bachelor-Studienganges der genannten Fachrichtungen zugelassen werden.

(2) Die Zulassung zum Master-Studienprogramm „Master of Business Law and Economic Law“ setzt über den durchschnittlichen Anforderungen liegende fachliche Kenntnisse und die Fähigkeit zum selbständigen Umgang mit juristischen Problemen voraus.

(3) Diese Voraussetzungen sind erfüllt bei erfolgreichem Abschluss

- a. eines deutschen rechtswissenschaftlichen Universitätsstudiums (Erstes Juristisches Staatsexamen, erste juristische (Staats-)Prüfung oder Master-Abschluss) oder des zweiten juristischen Staatsexamens, der zweiten juristischen (Staats-)Prüfung mit dem Prädikat "vollbefriedigend" (mindestens neun Punkte, bei einem Masterabschluss eine vergleichbare Note) oder einem gleichwertigen Abschluss eines gleichwertigen rechtswissenschaftlichen Studiums im Ausland;
- b. eines deutschen wirtschafts- oder politikwissenschaftlichen Universitätsstudiums (Diplom oder Master-Abschluss) mit dem Prädikat „gut“ (mindestens 75 Fachpunkte, bei einem Masterabschluss eine vergleichbare Note) oder einem gleichwertigem Abschluss eines gleichwertigen wirtschafts- oder politikwissenschaftlichen Studiums im Ausland;
- c. eines wirtschaftsrechtlichen, betriebs- oder volkswirtschaftlichen Master-Studiums an einer deutschen Fachhochschule mit der Note „sehr gut“

oder einem gleichwertigem Abschluss eines gleichwertigen wirtschaftsrechtlichen, betriebs- oder volkswirtschaftlichen Studiums im Ausland.

(4) Studentinnen und Studenten die den in Abs. 3 lit. a) geforderten Minstdurchschnitt um bis zu einem Punkt unterschreiten, können zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(5) Die Voraussetzungen nach Abs. 2 werden auch durch Absolventinnen und Absolventen der Rechts-, Politik und Wirtschaftswissenschaften einer deutschen oder ausländischen Universität erfüllt, die den Doktorgrad der Rechte, der Politikwissenschaften oder der Wirtschaftswissenschaften mit mindestens dem Prädikat „magna cum laude“ oder einen gleichwertigen akademischen Grad erworben haben.

(6) Studentinnen und Studenten eines rechts-, wirtschafts- bzw. politikwissenschaftlichen Studiums, die noch nicht den nach § 5 Abs. 3 erforderlichen Abschluss erworben haben, können vorläufig zugelassen werden, wenn sie bzw. er

- a. in drei juristischen Übungen jeweils einen Durchschnitt von mindestens neun Punkten erlangt hat; bzw.
- b. die Zwischenprüfung im Fach Rechtswissenschaften mit mindestens einer Durchschnittsnote von neun Punkten erfolgreich abgelegt hat; bzw.
- c. in der Diplom-Vorprüfung oder sonstigen Zwischenprüfung des wirtschafts- oder politikwissenschaftlichen Universitätsstudiums mindestens die Gesamtnote „gut“ erreicht hat; bzw.
- d. gleichwertige ausländische Studienleistungen vorweisen kann.

§ 5 Abs. 4 ist entsprechend anwendbar. Die vorläufige Zulassung berechtigt insbesondere zur Erbringung von Modulleistungen (vergleiche § 10 Abs. 3 Satz 1).

Die endgültige Zulassung wird erteilt, wenn

1. die Voraussetzungen i.S.v. § 5 Abs. 3 bis 5 erfüllt sind oder
2. bei Absolventinnen und Absolventen i.S.d. § 5 Abs. 1 die bisherigen Modulleistungen mit mindestens dem Prädikat „vollbefriedigend“ i.S.d. § 14 Abs. 3 lit. a) abgeschlossen wurden.

(7) In begründeten Ausnahmefällen kann der Studien- und Prüfungsausschuss vom Erfordernis der Abs. 3 bis 6 abweichen.

(8) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit in- und ausländischer Abschlüsse, Grade und Studienleistungen gilt § 4 Abs. 1 S. 2 und 3 ABStPOBM entsprechend.

(9) Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat hinreichende Kenntnisse in Englisch oder einer anderen wirtschaftsrelevanten Fremdsprache nachzuweisen (Nachweis durch z.B. Unicert II, Abiturzeugnis oder vergleichbares Niveau), die sie bzw. ihn zur aktiven Teilnahme an Veranstaltungen in dieser Sprache befähigen. Ausländische Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen, mindestens „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“ oder vergleichbares Niveau.

(10) In jedem Semester werden bis zu 25 Studentinnen und Studenten aufgenommen. Übersteigen die Bewerbungen diese Zahl, so ist vom Studien- und Prüfungsausschuss eine Rangliste auf Grund der Ergebnisse der Abschlusszeugnisse zu erstellen.

(11) Der Zulassungsantrag muss bei der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bis zum 31. Juli (für das Wintersemester) bzw. bis zum 31. Januar (für das Sommersemester) eingegangen sein.

(12) Über die Zulassung entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss für den Studiengang Wirtschaftsrecht. Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzungen begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für dieses Studienprogramm. Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann gegen die Entscheidung innerhalb eines Monats das Rechtsbehelfsverfahren einleiten.

(13) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung steht mindestens ein Studienplatz als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

§ 6

Studienbeginn, Studiendauer

Das Studium beginnt jeweils zum Winter- und zum Sommersemester (§ 5 ABSStPOBM).

§ 7

Aufbau des Studienprogramms

Der Aufbau des Studienprogramms ergibt sich aus der Studienprogrammübersicht (Anlage 1) in Verbindung mit den Allgemeinen Modulbeschreibungen.

§ 8

Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium im Master-Studienprogramm „Master of Business Law and Economic Law“ wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- c. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
- d. Praktikerseminare: dienen der praxisnahen Behandlung aktueller wirtschaftsrechtlicher Fragestellungen und sollen bestimmte Lehrstoffe vertiefen;
- e. Moot-Court: dient der praxisnahen Behandlung fiktiver oder realer Fälle bei denen die Studierenden als Prozessparteien auftreten;

- f. Kolloquien: dienen der Diskussion und Vorstellung aktueller Themen des Internationalen, Transnationalen und Europäischen Wirtschaftsrechts, sowie aktueller Themen der Wirtschaftswissenschaften;
- g. Methodentraining: dient der praktischen Anwendung der juristischen Methodenlehre und der Verfestigung des Grundlagenwissens;
- h. Integriertes Fallrepetitorium: dient der Anwendung der theoretischen Kenntnisse aus Vorlesungen auf fiktive Fallgestaltungen und der Entscheidungsrevision;
- i. Praxisübung: dient der Erlangung von Entscheidungs- und Prüfungskompetenz in praxisnahen Fallgestaltungen.

§ 9

Abschluss des Studiums, Abschlussbezeichnung

Gemäß § 13 Abs. 1 ABSStPOBM wird nach erfolgreichem Abschluss des Studiums von der Juristischen Fakultät der akademische Grad „Master of Business Law and Economic Law“ (abgekürzt LL.M.oec.) verliehen.

§ 10

Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen

(1) In der Studienprogrammübersicht in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Studienprogramms sind die jeweiligen Formen der Modulleistungen, Modulteilleistungen (§ 14 Abs. 2 ABSStPOBM), Teilnahmevoraussetzungen, der Modulvorleistungen (§ 14 Abs. 3 ABSStPOBM) und der Modulleistungen und Modulteilleistungen bei Nicht-Bestehen (§ 14 Abs. 8 ABSStPOBM) festgelegt. Alle Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht.

(2) Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen sind:

- a. Klausur: schriftliche Prüfung von in der Regel 1-2 Stunden Dauer;
- b. Seminararbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von maximal 25 Seiten mit anschließendem mündlichen Vortrag von in der Regel 20-30 Minuten Dauer;
- c. Mündliche Prüfung: in der Regel 30-45 Minuten Dauer;
- d. Kurzttest: schriftliche Prüfung mit Multiple-Choice-Elementen von in der Regel einer Stunde Dauer;
- e. Referat: ein mündlicher Vortrag von maximal 45 Minuten Dauer;
- f. Ausarbeitung: eine im Anschluss an ein Referat schriftlich fixierte Arbeit von maximal 10.000 Textzeichen/5 Seiten;
- g. Rechtsschriften: detaillierte Schriftsätze zur Darstellung der juristischen Bewertung eines Sachstandes (ähnlich einer Klageschrift) mit anschließender Darstellung im Rahmen einer fiktiven Gerichtsverhandlung (Plädoyer);
- h. Master-Arbeit: Näheres unter § 13.

(3) Die im Rahmen des Studienprogramms „Master of Business Law and Economic Law“ angebotenen Modulprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt und dürfen nur von den Studierenden belegt werden, die bereits zum Studiengang zugelassen sind oder vorläufig zugelassen sind (§ 5 Abs. 6). Der Studien- und Prüfungsausschuss kann von dieser Regelung im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(4) Die Studentin bzw. der Student, welche bzw. welcher beim ersten Versuch eine Modulleistung nicht bestanden hat, kann sich im Rahmen einer Wiederholungsprüfung ein zweites Mal prüfen lassen. Weitere Wiederholungsprüfungen sind nicht möglich. Bestehen Module aus mehreren Teilprüfungen, so müssen nur die Teilprüfungen wiederholt werden, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden. Die Zeiträume für die Wiederholungsprüfungen ergeben sich aus den allgemeinen Modulbeschreibungen im Modulhandbuch. Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist grundsätzlich im selben Semester zu wiederholen.

(5) Bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung im darauffolgenden Studienjahr wiederholt werden, indem das jeweilige Modul einmal erneut belegt und danach eine zweite Modulprüfung abgelegt wird, wobei das bessere Ergebnis zählt. Eine Notenverbesserung ist im Rahmen des Studienprogramms „Master of Business Law and Economic Law“ im selben Semester nicht möglich. Werden mehrere Klausurtermine in einem Fach angeboten werden (sogenannte Nachschreibetermine), ist eine Teilnahme an diesem Termin zum Zwecke der Notenverbesserung ausgeschlossen.

§ 11

Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen der Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen (§ 15 Abs. 2 ABSiPOBM) ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht (§ 1 Abs. 3) im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studienprogramms.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zu den Modulen gemäß § 15 Abs. 1 ABSiPOBM entspricht der Anmeldung zur Modulleistung sobald die technischen Möglichkeiten dies zulassen. Die Anmeldung erfolgt im zuständigen Prüfungsamt oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem. Die Anmeldemodalitäten werden in den konkreten Modulbeschreibungen, durch Aushang und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben. Für Wiederholungsprüfungen i.S.d. § 10 Abs. 4 ist eine gesonderte Anmeldung beim Prüfungsamt notwendig, die spätestens fünf Wochen vor dem Wiederholungstermin zu erfolgen hat. Die Zulassung zur Modulleistung kann von der Erfüllung von Modulvorleistungen abhängig gemacht werden. Näheres ergibt sich aus der Studienprogrammübersicht und den allgemeinen Modulbeschreibungen.

§ 12

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studienprogramms „Master of Business Law and Economic Law“ wird an der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ein vom Fakultätsrat zu bestätigenden Studien- und Prüfungsausschuss Wirtschaftsrecht (§ 17 Abs. 1 ABSiPOBM) bestellt.

(2) Dem Studien- und Prüfungsausschuss des Studiengangs Wirtschaftsrecht gehören an

- drei Professorinnen und Professoren, davon je eine Professorin bzw. ein Professor der Rechtswissenschaften und der Wirtschaftswissenschaften;
- eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter;
- eine Studierende bzw. ein Studierender des Studienprogramms „Master of Business Law and Economic Law“.

(3) Der Studien- und Prüfungsausschuss überträgt die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle widerruflich mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche bzw. Rechtsbehelfe auf seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden. Zu den Regelfällen zählen insbesondere

- Anerkennungen i.S.d. § 4 ABSiPOBM,
- Zulassungsentscheidungen i.S.d. § 5,
- vorläufige Bescheide nach Anhang 2, sowie
- Entscheidungen i.S.d. § 2 Abs. 3 Satz 2 (Regelstudienzeit), § 5 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 7, § 10 Abs. 3 (Prüfungszulassung), § 10 Abs. 4 Satz 6 (Wiederholungsprüfung), § 13 Abs. 3 und 6 (Master-Arbeit) und § 15 (Wechselmöglichkeit).

§ 13

Master-Arbeit

(1) Die studienbegleitende Master-Arbeit ist obligatorisch und bildet ein eigenes Modul im Umfang von 15 Leistungspunkten (§ 20 Abs. 2 ABSiPOBM).

(2) Zur Master-Arbeit zugelassen wird nur (§ 20 Abs. 6 ABSiPOBM), wer:

- Module mit mindestens 20 Leistungspunkten im Studienprogramm erfolgreich absolviert hat, und
- die Voraussetzungen entsprechend § 5 Abs. 3 bis Abs. 5 erfüllt bzw. endgültig i.S.v. § 5 Abs. 6 Satz 2 zugelassen ist, und
- im Studiengang immatrikuliert ist bzw. die Studiengebühren ordnungsgemäß entrichtet hat.

(3) Das Thema der Master-Arbeit wird in der Regel zu Beginn des zweiten Semesters über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. eines Prüfers betreut (§ 20 Abs. 7 ABSiPOBM). Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate bzw. ein Semester und beginnt durch Mitteilung des Studien- und Prüfungsausschusses.

(4) Der Umfang der Master-Arbeit soll nicht mehr als 60.000 Textzeichen/40 Seiten (ohne Fuß- und Endnoten, sowie Inhalts-/Literaturverzeichnis) aufweisen.

(5) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(6) Für besondere Verfahren bei Erkrankung, Mutterschutz und Elternzeit gelten die §§ 19 und 20 Abs. 12 ABStPOBM. Der Studien- und Prüfungsausschuss entscheidet im pflichtgemäßen Ermessen, ob anstelle einer Verlängerung der Abgabefrist ein neues Thema ausgegeben wird.

§ 14 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote

(1) Angaben zu Modulen, die aus mehreren Teilleistungen gemäß § 21 Abs. 1 ABStPOBM bestehen und zum Anteil dieser Teilleistungen an der jeweiligen Modulnote, sind in der Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Studienprogramms zu finden.

(2) Der Studienprogrammübersicht in der Anlage 1 dieser Ordnung ist zu entnehmen, welche Module im Studienprogramm Wirtschaftsrecht benotet werden (§ 21 Abs. 1 ABStPOBM) und in die Gesamtnote eingehen (§ 22 Abs. 1 ABStPOBM). Die Studentin bzw. der Student kann nur ein Grundlagen-Modul wählen bzw. einbringen. Module bzw. Fächerinhalte die im Rahmen eines sonstigen Studiums erbracht wurden, können nur bis zu einem Umfang von 10 Leistungspunkten eingebracht bzw. anerkannt werden; diesbezüglich gilt § 4 ABStPOBM. Eine Einbringung bzw. Anerkennung ist nicht möglich bei den gesondert in der Studienprogrammübersicht (Anlage 1) gekennzeichneten Modulen. Im Übrigen können Module und Fächerinhalte die bereits in einem anderen Studium eingebracht wurden, nicht im Studienprogramm „Master of Business Law and Economic Law“ eingebracht werden. Ein doppeltes Einbringen von Leistungen des gleichen Moduls ist nicht möglich.

(3) Abweichend von der Notenskala gemäß § 21 Abs. 5 ABStPOBM wird im Rahmen des § 21 Abs. 9 ABStPOBM folgendes festgelegt:

- a. Die einzelnen Modulleistungen juristischer Module werden wie folgt bewertet:

sehr gut	=	16 bis 18 Punkte
gut	=	13 bis 15 Punkte
vollbefriedigend	=	10 bis 12 Punkte
befriedigend	=	7 bis 9 Punkte
ausreichend	=	4 bis 6 Punkte
mangelhaft	=	1 bis 3 Punkte
ungenügend	=	0 Punkte
- b. Die Modulleistungen aus nichtjuristischen Modulen werden nach den Maßstäben und Bewertungssystemen der jeweiligen Fakultät bewertet;
- c. Die Module sowie die Master-Arbeit sind bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (vier Punkte bzw. Äquivalent nach abweichenden

Notensystemen anderer Fakultäten) bewertet werden;

- d. Zum Nachweis der Prüfungsleistung und ihres Ergebnisses stellt die Prüferin bzw. der Prüfer der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ein Zeugnis aus, welches das Siegel der Fakultät erhält;
- e. Für die Ermittlung der Gesamtnote werden die Leistungsnachweise aus nichtjuristischen Fächern, soweit sie einem abweichenden Notenschema folgen, in Punkte im Sinne von Abs. 3 lit. a) umgerechnet. Dies geschieht nach folgendem Schema:

Notenstufe	Fachpunkte	Punkte i.S.v. Abs. 3 lit. a)
5,0	< 50	1-3
4,0	≥ 50	4
3,7	≥ 55	5
3,3	≥ 60	6
3,0	≥ 65	7
2,7	≥ 70	8
2,3	≥ 75	9
2,0	≥ 80	10
1,7	≥ 85	11
1,7	≥ 88	12
1,3	≥ 90	13
1,3	≥ 93	14
1,0	≥ 95	15
1,0	≥ 98	16
1,0	99	17
1,0	100	18

ECTS-Bewertungsskala	entspricht:
A (Excellent)	Beste 10 %
B (Very Good)	Nächste 25 %
C (Good)	Nächste 30 %
D (Satisfactory)	Nächste 25 %
E (Sufficient)	Nächste 10 %
F (Fail)	-

- f. Die Gesamtnote des Studienprogramms bildet sich aus den Noten der einzubringenden Module. Übersteigen die von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten erbrachten Modulleistungen die Zahl der von § 7 geforderten, so werden für die Berechnung der Gesamtnote nur die besten Leistungen berücksichtigt. Für die Gewichtung werden die zu berücksichtigenden Noten mit den jeweiligen Leistungspunkten der entsprechenden Module multipliziert;
- g. Die Gesamtnote errechnet sich aus der Summe der gewichteten Noten geteilt durch die Summe der auf die Noten entfallenden Leistungspunkte. Dabei wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet:

summa	cum	=	ausgezeichnet	(bei	einer
laude			Punktzahl von	13,0-	18,0)

magna cum laude = sehr gut (bei einer Punktzahl von 9,0-12,9)
 cum laude = gut (bei einer Punktzahl von 6,5-8,9)
 rite = genügend (bei einer Punktzahl von 4,0-6,4)
 insufficienter = ungenügend (bei einer Punktzahl bis 3,9)

- h. Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn der erzielte Durchschnittswert unter der erforderlichen Note „rite“ (4,0 Punkten) liegt und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht. Die Gesamtnote lautet dann „insufficienter“;
- i. Die Modulnoten werden gemäß § 21 Abs. 9 Satz 2 ABStPOBM im Transcript of Records und im Diploma Supplement in relativen Noten entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

jedoch für alle Studierenden, die bereits zum bzw. vor dem Wintersemester 2006/2007 eingeschrieben waren, bis zum Ablauf des Sommersemesters 2009 gültig. Für diese Studierenden besteht die Möglichkeit durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Studien- und Prüfungsausschuss, einmalig und verbindlich die Geltung der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung zu wählen. Eine Anerkennung der bisherigen Leistungen ist im Rahmen des § 4 ABStPOBM möglich.

(3) Die Vorschriften des § 5 Abs. 3 bis 6 und 9 finden erstmalig Anwendung auf Studierende, die das Studium zum Sommersemester 2007 aufnehmen.

(4) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2006/2007 im Studienprogramm „Master of Business Law and Economic Law“ im Ein-Fach-Master-Studiengang (60 Leistungspunkte) immatrikuliert wurden.

§ 15 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 17.05.2006; der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 17.01.2007.

(2) Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung vom 29. Oktober 2003 außer Kraft, sie bleibt

Halle (Saale), 17. Januar 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

Anlage 1 Studienprogrammübersicht

Studienprogrammübersicht „Master of Business Law and Economic Law“ – 60 Leistungspunkte (zu § 7 Abs. 1)

A. Studienprogrammübersicht

Modultitel	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Modulleistung (eventuell Modulleistungen, Vorleistung/en)	Anteil an Abschlussnote	Teilnahme- voraussetzungen	Empfehlung Studiensemester
<i>Brückenmodule Rechtswissenschaften I</i>						
Unternehmensgrundlagen ¹⁾	4	5	Kurztest und schriftliche Klausur oder mündliche Prüfung	5/60	nein	1. und 2. Semester
Unternehmen und Wettbewerb	4	5	schriftliche Klausur oder mündliche Prüfung	5/60	nein	1. Semester
Europarecht ¹⁾	4	5	Kurztest und schriftliche Klausur oder mündliche Prüfung	5/60	nein	1. und 2. Semester
Internationales Wirtschaftsrecht	4	5	Kurztest und schriftliche Klausur oder mündliche Prüfung	5/60	nein	1. und 2. Semester
<i>Brückenmodule Wirtschaftswissenschaften I</i>						
Bilanzierung ²⁾	4	5	schriftliche Klausur	5/60	nein	1. Semester

Investition und Finanzierung ²⁾	4	5	schriftliche Klausur	5/60	nein	2. Semester
Makroökonomik I ²⁾	4	5	schriftliche Klausur	5/60	nein	1. Semester
Mikroökonomik I ²⁾	4	5	schriftliche Klausur	5/60	nein	2. Semester
<i>Brückenmodule Rechtswissenschaften II</i>						
Grundlagen des juristischen Denkens ^{1)*}	2	5	schriftliche Klausur oder mündliche Prüfung	5/60	nein	2. Semester
Internationales Privatrecht I	2	5	schriftliche Klausur oder mündliche Prüfung	5/60	nein	2. Semester
Recht gegen unlauteren Wettbewerb	2	5	schriftliche Klausur oder mündliche Prüfung	5/60	nein	2. Semester
Wirtschaftsrelevante Gebiete des Strafrechts	2	5	schriftliche Klausur oder mündliche Prüfung	5/60	nein	1. Semester
Öffentliches Wirtschaftsrecht	2	5	schriftliche Klausur oder mündliche Prüfung	5/60	nein	1. Semester
Steuerrecht I	2	5	schriftliche Klausur oder mündliche Prüfung	5/60	nein	1. Semester
<i>Brückenmodule Wirtschaftswissenschaften II</i>						
Grundlagen der BWL ^{2)*}	4	5	schriftliche Klausur	5/60	nein	1. Semester
Internes Rechnungswesen ²⁾	3	5	schriftliche Klausur	5/60	nein	1. Semester
Personalwirtschaft und Organisation ²⁾	4	5	schriftliche Klausur	5/60	nein	2. Semester
Grundlagen der VWL ^{2)*}	2	5	schriftliche Klausur	5/60	nein	1. Semester
Wirtschaftspolitik ²⁾	2	5	schriftliche Klausur	5/60	nein	2. Semester
Angewandte Ökonomik ²⁾	2	5	schriftliche Klausur	5/60	nein	2. Semester
<i>Wahlmodule Internationales Recht</i>						
Rechtsvergleichung	2	5	schriftliche Klausur oder mündliche Prüfung	5/60	nein	1. Semester
Internationales Privatrecht II	2	5	schriftliche Klausur oder mündliche Prüfung	5/60	nein	1. Semester
Europäisches Privatrecht	2	5	schriftliche Klausur oder mündliche Prüfung	5/60	nein	2. Semester
Internationale Streitbeilegung	2	5	schriftliche Klausur oder mündliche Prüfung	5/60	nein	1. Semester

			mündliche Prüfung			
Internationales Zivilverfahrensrecht	2	5	schriftliche Klausur oder mündliche Prüfung	5/60	nein	2. Semester
<i>Wahlmodule Wirtschaftsrecht und Öffentliches Recht</i>						
Grundstrukturen des Wirtschaftsrechts	2	5	schriftliche Klausur oder mündliche Prüfung	5/60	nein	1. Semester
Umweltrecht I	2	5	schriftliche Klausur oder mündliche Prüfung	5/60	nein	1. Semester
Umweltrecht II	2	5	schriftliche Klausur oder mündliche Prüfung	5/60	nein	2. Semester
Gewerblicher Rechtsschutz	2	5	schriftliche Klausur oder mündliche Prüfung	5/60	nein	1. Semester
Informations- und Urheberrecht	2	5	schriftliche Klausur oder mündliche Prüfung	5/60	nein	2. Semester
Versicherungsrecht	2	5	schriftliche Klausur oder mündliche Prüfung	5/60	nein	2. Semester
Insolvenzrecht	2	5	schriftliche Klausur oder mündliche Prüfung	5/60	nein	1. Semester
Arbeitsrecht II	2	5	schriftliche Klausur oder mündliche Prüfung	5/60	nein	2. Semester
Europäisches Arbeitsrecht	2	5	schriftliche Klausur oder mündliche Prüfung	5/60	nein	2. Semester
Subventionsrecht	2	5	schriftliche Klausur oder mündliche Prüfung	5/60	nein	1. Semester
Schuldrecht I ¹⁾	4	10	schriftliche Klausur oder mündliche Prüfung	10/60	nein	2. Semester
Handelsrecht ¹⁾	2	5	schriftliche Klausur oder mündliche Prüfung	5/60	nein	1. Semester
Handels- und Steuerbilanzrecht	2	5	schriftliche Klausur oder mündliche Prüfung	5/60	nein	2. Semester
Moot-Court	4	10	Rechtschriften	10/60	nein	1./2. Semester

<i>Wahlmodule Steuerrecht</i>						
Steuerrecht II	2	5	schriftliche Klausur oder mündliche Prüfung	5/60	nein	2. Semester
Steuerrecht III	2	5	schriftliche Klausur oder mündliche Prüfung	5/60	nein	1. Semester
Steuerrecht IV	2	5	schriftliche Klausur oder mündliche Prüfung	5/60	nein	2. Semester
Steuerstrafrecht	2	5	schriftliche Klausur oder mündliche Prüfung	5/60	nein	2. Semester
Grundzüge der Unternehmensbesteuerung ²⁾	2	5	schriftliche Klausur	5/60	nein	2. Semester
Steuerplanung und Steuerwirkung	9	10	schriftliche Klausur	10/60	nein	2. Semester
Internationale Unternehmensbesteuerung	9	10	schriftliche Klausur	10/60	nein	1. Semester
<i>Wahlmodule Ökonomie</i>						
Buchführung ²⁾	4	5	schriftliche Klausur	5/60	nein	1./2. Semester
Wertschöpfungsmanagement ²⁾	4	5	schriftliche Klausur	5/60	nein	2. Semester
Marketing ²⁾	4	5	schriftliche Klausur	5/60	nein	2. Semester
Produktion und Logistik ²⁾	4	5	schriftliche Klausur	5/60	nein	1. Semester
Ethik der Sozialen Marktwirtschaft ²⁾	2	5	schriftliche Klausur	5/60	nein	1. Semester
Ökologische Unternehmenspolitik ²⁾	4	5	schriftliche Klausur	5/60	nein	2. Semester
Mikroökonomik II ²⁾	4	5	schriftliche Klausur	5/60	nein	1. Semester
Makroökonomik II ²⁾	4	5	schriftliche Klausur	5/60	nein	2. Semester
Monetäre Ökonomik ²⁾	4	5	schriftliche Klausur	5/60	nein	2. Semester
Öffentliche Wirtschaft ²⁾	4	5	schriftliche Klausur	5/60	nein	2. Semester
Internationale Wirtschaftsbeziehungen ²⁾	2	5	schriftliche Klausur	5/60	nein	1. Semester
Einführung in die Gesundheitsökonomik	4	5	schriftliche Klausur	5/60	nein	1. Semester
Personalwirtschaft	3	5	schriftliche Klausur	5/60	nein	1. Semester
Personalentwicklung	3	5	schriftliche Klausur	5/60	nein	1. Semester
Organisationstheorie	3	5	schriftliche Klausur	5/60	nein	1. Semester
Organisationsgestaltung	3	5	schriftliche Klausur	5/60	nein	1. Semester
Industrieökonomik für Fortgeschrittene	2	5	schriftliche Klausur	5/60	nein	1. Semester

Institutionenökonomik für Fortgeschrittene	2	5	schriftliche Klausur	5/60	nein	1. Semester
Entrepreneurship	2	5	schriftliche Klausur	5/60	nein	1. Semester
Externes Rechnungswesen	2	5	schriftliche Klausur	5/60	nein	2. Semester
Konzernrechnungslegung	3	5	schriftliche Klausur	5/60	nein	2. Semester
Internationale Rechnungslegung	3	5	schriftliche Klausur	5/60	nein	1. Semester
Wirtschaftsprüfung	2	5	schriftliche Klausur	5/60	nein	2. Semester
Empirische Grundlagen der Politikberatung	2	5	schriftliche Klausur	5/60	nein	1. Semester
Advanced International Economics	4	5	schriftliche Klausur	5/60	nein	1. Semester
Theorie der BWL	2	5	schriftliche Klausur	5/60	nein	1. Semester
Wirtschaftsethik globaler Herausforderungen	2	5	schriftliche Klausur	5/60	nein	1. Semester
Wirtschaftsethik und Politikberatung	2	5	schriftliche Klausur	5/60	nein	1. Semester
Nachhaltigkeit, New Governance & Corporate Citizenship	2	5	schriftliche Klausur	5/60	nein	1. Semester
Bevölkerungsökonomik	3	5	schriftliche Klausur	5/60	nein	1. Semester
<i>sonstige Module</i>						
Praktikerseminar	1	5	Seminararbeit	5/60	ja	1./2. Semester
Kolloquium	1	5	Referat und Ausarbeitung	5/60	ja	1./2. Semester
Master-Arbeit	-	15	Master-Arbeit	15/60	ja	2. Semester

Die Brückenmodulgruppen werden im Rahmen der Zulassung zum Master-Studium für jeden Studierenden je nach fachlicher Qualifikation (Rechts-, Wirtschafts- oder Politikwissenschaften) vom Studien- und Prüfungsausschuss festgelegt.

Die mit * gekennzeichneten Module bilden Grundlagen-Module i.S.d. § 14 Abs. 2 Satz 2 Studien- und Prüfungsordnung Wirtschaftsrecht.

Die mit ¹⁾ gekennzeichneten Module können nicht von Rechtswissenschaftlern eingebracht werden.

Die mit ²⁾ gekennzeichneten Module können nicht von Wirtschafts-/Politikwissenschaftlern eingebracht werden.

Zu beachten: Es kann nur ein Grundlagen-Modul gewählt werden. Module bzw. Fächerinhalte die im Rahmen eines anderen Studiums erbracht wurden, können nur bis zu einem Umfang von 10 Leistungspunkten eingebracht bzw. anerkannt werden. Im Übrigen können Module und Fächerinhalte die bereits in einem anderen Studium eingebracht wurden, nicht im Studienprogramm „Master of Business Law and Economic Law“ eingebracht werden. Ein doppeltes Einbringen von Leistungen des gleichen Moduls ist nicht möglich.

Die Empfehlungen der Semesterwahl beziehen sich auf einen Anfang im Wintersemester.

B. Studienprogramm „Master of Business Law and Economic Law“ 60 LP – Exemplarischer quantifizierter Studienplan (2 Semester)

Kurzbezeichnung	Erläuterung	Veranstaltungsart	Veranstaltungsname (Bsp.)	Workload (h) des Moduls	SWS	LP
1. Semester						
Brückenmodule	(1. Teil der) 2 Module aus den Brückenmodulen Rechtswissenschaften I bzw. Wirtschaftswissen-	Vorlesung	Europarecht I, Grundlagen des Internationalen Wirtschaftsrechts	150	4	-

	schaften I 1 Modul aus den Brückenmodulen Rechtswissenschaften II bzw. Wirtschaftswissenschaften II	Vorlesung	Grundlagen des juristischen Denkens	150	2	5
Wahlmodule	3 Module aus dem Angebot der Wahlmodule bzw. Brückenmodule	Vorlesung, Moot-Court, Kolloquium, Seminar	Wirtschaftsstrafrecht, Öffentliches Wirtschaftsrecht, Steuerrecht II	450	6	15
Praktikerseminar	1 Modul Praktikerseminar	Praktikerseminar	M&A Unternehmenskauf	150	1	5
2. Semester						
Brückenmodule	(2. Teil der) 2 Module aus den Brückenmodulen Rechtswissenschaften I bzw. Wirtschaftswissenschaften I	Vorlesung	Europarecht II, Deutsches und Europäisches Außenwirtschaftsrecht	150	4	10
Wahlmodul	1 Modul aus dem Angebot der Wahlmodule bzw. (Wahlpflicht-) Brückenmodule	Vorlesung, Moot-Court, Kolloquium, Seminar	Umweltrecht I	150	2	5
Praktikerseminar	1 Modul Praktikerseminar	Praktikerseminar	Praxis der Forensic Services	150	1	5
Master-Arbeit	Master-Arbeit (vergleiche § 13)	Master-Arbeit	-	450	-	15

C. Studienprogramm „Master of Business Law and Economic Law“ 60 LP - Exemplarischer quantifizierter Studienplan (4 Semester)

Kurzbezeichnung	Erläuterung	Veranstaltungsart	Veranstaltungsname (Bsp.)	Workload (h) des Moduls	SWS	LP
1. Semester						
Brückenmodule	(1. Teil der) 2 Module aus den Brückenmodulen Rechtswissenschaften I bzw. Wirtschaftswissenschaften I	Vorlesung	Europarecht I, Grundlagen des Internationalen Wirtschaftsrechts	150	4	-
	1 Modul aus den Brückenmodulen Rechtswissenschaften II bzw. Wirtschaftswissenschaften II	Vorlesung	Grundlagen des juristischen Denkens	150	2	5
Praktikerseminar	1 Modul Praktikerseminar	Praktikerseminar	M&A Unternehmenskauf	150	1	5
2. Semester						
Brückenmodule	(2. Teil der) 2 Module aus den Brückenmodulen Rechtswissenschaften I bzw. Wirtschaftswissenschaften I	Vorlesung	Europarecht II, Deutsches und Europäisches Außenwirtschaftsrecht	150	4	10
Wahlmodul	1 Modul aus dem Angebot der	Vorlesung, Moot-Court, Kolloquium,	Umweltrecht I	150	2	5

	Wahlmodule bzw. (Wahlpflicht-)Brückenmodule	Seminar				
Praktikerseminar	1 Modul Praktikerseminar	Praktikerseminar	Praxis der Forensic Services	150	1	5
3. Semester						
Wahlmodule	3 Module aus dem Angebot der Wahlmodule bzw. Brückenmodule	Vorlesung, Moot-Court, Kolloquium, Seminar	Wirtschaftsstrafrecht, Öffentliches Wirtschaftsrecht, Steuerrecht II	450	6	15
4. Semester						
Master-Arbeit	Master-Arbeit (vergleiche § 13)	Master-Arbeit	-	450	-	15

Anlage 2 Eignungsfeststellungsverfahren

(zu § 5 Abs. 4)

1. Zweck der Eignungsfeststellung

Das Eignungsfeststellungsverfahren i.S.d. § 5 Abs. 4 dient dazu, neben Studentinnen und Studenten die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 erfüllen, auch Studentinnen und Studenten die Zulassung zum Studiengang Wirtschaftsrecht zu ermöglichen, die im Rahmen einer mündlichen Aufnahmeprüfung (Eignungsgespräch) über den durchschnittlichen Anforderungen liegende fachliche Kenntnisse und die Fähigkeit zum selbständigen Umgang mit juristischen Problemen nachweisen.

2. Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens

Das Eignungsfeststellungsverfahren kann für den Master-Studiengang Wirtschaftsrecht je nach Notwendigkeit und bei mangelnder Kapazitätsausschöpfung i.S.v. § 5 Abs. 10 zweimal jährlich durch den Studien- und Prüfungsausschuss (§ 12) durchgeführt werden.

Die Anträge auf Zulassung sind in der bekannt gegebenen Form und zu den genannten Terminen zu stellen (vergleiche § 5 Abs. 9 und 11).

Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:

1. tabellarischer Lebenslauf mit Passfoto,
2. schriftliche Begründung für die Wahl des Master-Studienganges,
3. Nachweis über die Prüfung der allgemeinen bzw. fachgebundenen Hochschulreife (Abiturzeugnis),
4. Nachweis eines Hochschulabschlusses gemäß § 5 Abs. 3 bzw. andere Leistungsnachweise i.S.d. § 5,
5. Nachweise zu Fremdsprachenkenntnissen bzw. Deutschkenntnissen.

3. Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren

Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Ziffer 2 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

4. Umfang und Inhalt des Eignungsgesprächs

Im Rahmen des Eignungsgesprächs erfolgt die Evaluation der Ergebnisse der Auswertung der schriftlichen Unterlagen. Das Gespräch soll zeigen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Master-Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. Dabei ist insbesondere § 5 Abs. 2 zu beachten.

Das Eignungsgespräch wird jeweils von zwei Mitgliedern des Studien- und Prüfungsausschusses durchgeführt und hat eine Dauer von ca. 20 Minuten.

Die Urteile der Prüfer lauten „geeignet“ oder „nicht geeignet“.

5. Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

Das Eignungsgespräch ist erfolgreich absolviert, wenn die Urteile beider Prüferinnen und Prüfer „geeignet“ lauten. Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung zu versehen.

6. Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Prüferinnen und Prüfer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber und die Beurteilung der Prüferinnen und Prüfer sowie das Gesamtergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens ersichtlich sein müssen.

7. Wiederholung

Bewerberinnen und Bewerber, die das Eignungsfeststellungsverfahren nicht erfolgreich durchlaufen haben, können die Zulassung zum Master-Studiengang zu einem späteren Termin erneut beantragen.

Medizinische Fakultät

Ordnung des Universitätsklinikums der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 06.02.2006

Präambel

Nach § 19 Hochschulmedizingesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HMG LSA) vom 12.08.2005 (veröffentlicht am 17.08.2005 im GVBl. LSA, S. 508) hat der Klinikumsvorstand nach Zustimmung durch den Aufsichtsrat und unter Genehmigung des Kultusministeriums die nachfolgende Ordnung beschlossen.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Das Universitätsklinikum ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Es führt die Bezeichnung „Universitätsklinikum der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg“ (im Folgenden „Klinikum“ genannt).
- (2) Das Klinikum hat seinen Sitz in Halle/Saale.

§ 2 Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Das Klinikum nimmt die Aufgaben nach § 8 HMG LSA wahr; insbesondere dient es der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zur Erfüllung der Aufgaben in der medizinischen Forschung und Lehre.
- (2) Das Universitätsklinikum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Es ist selbstlos tätig und nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Die Mittel des Universitätsklinikums dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden.

§ 3 Organe

- (1) Organe des Klinikums sind der Aufsichtsrat und der Klinikumsvorstand.
- (2) Die Mitglieder der Organe des Klinikums haben sich, unbeschadet der übergreifenden Interessen des Landes, für das Wohl des Klinikums einzusetzen und alles zu unterlassen, was sie in Widerspruch zu einer ordnungsgemäßen Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben setzen könnte. Sie haben über vertrauliche Angaben, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Klinikums Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort.

(3) Die Geschäftsstelle des Aufsichtsrates des Klinikums ist bei der Verwaltung des Klinikums angesiedelt. Sie unterstützt den Aufsichtsrat insbesondere bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Sitzungen. Sie bereitet für den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende eine Niederschrift gemäß § 6 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates vor.

(4) Die Geschäftsstelle des Klinikumsvorstandes wird durch den Referenten bzw. die Referentin des Ärztlichen Direktors bzw. der Ärztlichen Direktorin geleitet. Sie unterstützt den Klinikumsvorstand insbesondere bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Sitzungen. Sie bereitet für den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende eine Niederschrift gemäß der Geschäftsordnung des Klinikumsvorstandes vor.

§ 4 Der Klinikumsvorstand

- (1) Dem Klinikumsvorstand gehören mit Stimmrecht an:
 1. Der Ärztliche Direktor bzw. die Ärztliche Direktorin als Vorsitzender bzw. Vorsitzende,
 2. Der Kaufmännische Direktor bzw. die Kaufmännische Direktorin,
 3. Der Dekan bzw. die Dekanin der Medizinischen Fakultät,
 4. Der Direktor bzw. die Direktorin des Pflegedienstes.

Dem Klinikumsvorstand gehört der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin des Ärztlichen Direktors bzw. der Ärztlichen Direktorin mit beratender Stimme an.

- (2) Der Klinikumsvorstand tagt nichtöffentlich.
- (3) Der Klinikumsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5 Aufgaben des Klinikumsvorstands

(1) Der Klinikumsvorstand leitet das Universitätsklinikum und ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht dem Aufsichtsrat übertragen sind. Ihm obliegt die Struktur- und Entwicklungsplanung des Klinikums. Er bereitet die Beschlüsse und Entscheidungen des Aufsichtsrates vor und sorgt für deren Umsetzung.

(2) Die Mitglieder des Klinikumsvorstandes tragen die Verantwortung grundsätzlich gemeinschaftlich, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

(3) Der Ärztliche Direktor bzw. die Ärztliche Direktorin vertritt das Universitätsklinikum. Ihm bzw. ihr obliegt die Verantwortung für die übergreifenden medizinischen Aufgaben des Klinikums und die Koordination der Krankenversorgung im Klinikum. Der Ärztliche Direktor bzw. die Ärztliche Direktorin nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Sicherstellung der organisatorischen Umsetzung der Maßnahmen der Krankenversorgung,
2. Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen für das Klinikum,
3. Erarbeitung von Konzepten zum Risikomanagement und deren Überwachung,
4. Koordination im Bereich der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements,
5. Überwachung der Einhaltung der Krankenhaushygiene,
6. Aufsicht über die medizinische Dokumentation und Einhaltung des Datenschutzes sowie des Patientengeheimnisses beim Umgang mit personenbezogenen Daten im Patientenbereich,
7. Umsetzung gesetzlicher Pflichten zum Umgang mit Medizinprodukten, zur Arzneimitteltherapie, zum Transfusionswesen, zur Strahlenschutz- und Arbeitszeitverordnung sowie anderer die Organisation betreffender gesetzlicher Regelungen.

(4) Ressourcenzuteilungen nach Maßgabe der Entwicklung der Innovationen und der Bedarfs- und Leistungsentwicklung werden vom Ärztlichen Direktor bzw. von der Ärztlichen Direktorin gemeinsam mit dem Kaufmännischen Direktor bzw. der Kaufmännischen Direktorin wahrgenommen.

(5) Der Kaufmännische Direktor bzw. die Kaufmännische Direktorin führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Klinikums einschließlich des wirtschaftlichen und technischen Bereichs. Er bzw. sie übt das Hausrecht aus. Ihm bzw. ihr obliegen insbesondere die kaufmännische und verwaltungstechnische Führung des Universitätsklinikums. Sie bzw. er nimmt die Arbeitgeberfunktion und die personalrechtlichen Befugnisse wahr. Ihm bzw. ihr obliegt die Funktion des Leiters bzw. der Leiterin der Dienststelle. Der Kaufmännische Direktor bzw. die Kaufmännische Direktorin vertritt das Klinikum in Rechts- und Finanzangelegenheiten und nimmt die Bauherrenfunktion für das Klinikum wahr. Bei der Vertretung des Klinikums in Budgetverhandlungen muss der Kaufmännische Direktor bzw. die Kaufmännische Direktorin das Benehmen mit dem Ärztlichen Direktor bzw. der Ärztlichen Direktorin und dem Pflegedienstdirektor bzw. der Pflegedienstdirektorin herstellen.

(6) Der Dekan bzw. die Dekanin der Medizinischen Fakultät ist verantwortlich für die Wahrnehmung der Belange von Forschung und Lehre in der Arbeit des Klinikumsvorstandes.

(7) Der Direktor bzw. die Direktorin des Pflegedienstes leitet den Pflege- und Funktionsdienst des Klinikums. Ihm bzw. ihr obliegen die zur Gewährleistung der Krankenpflege notwendigen Aufgaben und Befugnisse. Der Direktor bzw. die Direktorin des Pflegedienstes vertritt im Klinikumsvorstand alle Belange in Verbindung mit der Krankenpflege. Dazu gehören:

1. die Sicherung einer leistungsorientierten Krankenpflege einschließlich der Mitarbeiterführung, Qualitätssicherungsmaßnahmen, Pflegedokumentation und Aus-, Weiter- und Fortbildung der ihm bzw. ihr unterstellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen;
2. die Erarbeitung von Strukturen zur einrichtungsübergreifenden Organisation der Pflege einschließlich der fachlichen und inhaltlichen Vorbereitung der Personalentwicklung für den Pflege- und Funktionsdienst;
3. die Mitwirkung an Budgetverhandlungen;
4. die Budgetplanung und -kontrolle für den Pflegedienst;
5. die Weiterentwicklung standortübergreifender pflegerischer Ziele, Inhalte und Konzepte zur Sicherstellung der patientenorientierten Pflege und eines patientennahen Service;
6. und die Überwachung der Hygiene-, Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften in Zusammenarbeit mit den Leitern und Leiterinnen der Einrichtungen und dem Stab Umwelt- und Arbeitsschutz.

§ 6

Klinikumskonferenz

(1) Der Klinikumsvorstand wird durch die Klinikumskonferenz unterstützt. Diese berät den Klinikumsvorstand in grundsätzlichen Angelegenheiten der Krankenversorgung.

(2) Die Leiter und Leiterinnen aller Kliniken und klinisch-theoretischen Institute sowie die Leiter und Leiterinnen von sonstigen Bereichen bilden die Klinikumskonferenz.

(3) Vorsitzender bzw. Vorsitzende der Klinikumskonferenz ist der Ärztliche Direktor bzw. die Ärztliche Direktorin. Der Kaufmännische Direktor bzw. die Kaufmännische Direktorin und der Pflegedienstdirektor bzw. die Pflegedienstdirektorin können an den Sitzungen beratend teilnehmen.

(4) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die sich die Klinikumskonferenz gibt und die der Zustimmung des Klinikumsvorstandes bedarf.

§ 7

Konferenz der Leitenden Pflegekräfte

(1) Die Leitenden Pflegekräfte aller Kliniken, klinischen Institute und sonstigen klinischen Bereiche bilden zusammen die Konferenz der Leitenden Pflegekräfte.

(2) Der Pflegedienstdirektor bzw. die Pflegedienstdirektorin wird in der Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben durch die Konferenz der Leitenden Pflegekräfte unterstützt.

(3) Vorsitzender bzw. Vorsitzende der Konferenz der Leitenden Pflegekräfte ist der Pflegedienstdirektor bzw. die Pflegedienstdirektorin. Der Ärztliche Direktor bzw. die Ärztliche Direktorin und der Kaufmännische Direktor bzw. die Kaufmännische Direktorin können beratend an den Sitzungen der Konferenz der Leitenden Pflegekräfte teilnehmen.

(4) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die sich die Konferenz der Leitenden Pflegekräfte gibt und die der Zustimmung des Klinikumsvorstands bedarf.

§ 8 Gliederung des Klinikums

(1) Das Klinikum besteht aus den Kliniken, den klinisch-theoretischen Instituten sowie den sonstigen Einrichtungen. Jede Einrichtung erfüllt ihre Aufgaben im Sinne des HMG LSA selbstverantwortlich. Die Bezeichnung der Kliniken und klinisch-theoretischen Institute und ihr Zusammenschluss zu Zentren sowie weitere Untergliederungen ergibt sich aus der Anlage zu dieser Ordnung.

(2) Für die Errichtung neuer Kliniken gilt § 24 Abs. 1 HMG LSA. Über die Errichtung neuer klinisch-theoretischer Institute und sonstiger Einrichtungen entscheidet der Aufsichtsrat auf Vorschlag des Klinikumsvorstandes ebenso, wie über die Änderung und Aufhebung von Einrichtungen des Klinikums. § 15 Abs. 4 Satz 1 HMG LSA gilt entsprechend.

(3) Mehrere fachlich oder funktionsmäßig zusammengehörige Kliniken und/oder klinisch-theoretische Institute und/oder Funktionsbereiche von Einrichtungen des Klinikums können unter einem Direktorium zu einem Zentrum zusammengefasst werden. Die Entscheidung trifft der Aufsichtsrat auf Vorschlag des Klinikumsvorstandes. Das Direktorium wird von den beteiligten Klinik- und/oder Institutsdirektoren oder Klinik- und/oder Institutsdirektorinnen und bei bettenführenden Einrichtungen einschließlich einer Leitenden Pflegekraft gebildet. Aus dem Kreis der Direktoriumsmitglieder ernennt der Klinikumsvorstand auf Vorschlag des Direktoriums einen Geschäftsführenden Direktor bzw. eine Geschäftsführende Direktorin. Das Nähere zur Zentrumsbildung und der Aufgabenverteilung regelt eine Zentrumsordnung die vom Klinikumsvorstand erlassen wird. § 15 Abs. 4 Satz 1 HMG LSA gilt entsprechend.

§ 9 Kliniken und Klinisch-theoretische Institute

(1) Die Kliniken sind die klinischen Einrichtungen des Klinikums. Sie nehmen insbesondere Aufgaben in der Krankenversorgung, Lehre und Forschung wahr.

(2) Klinisch-theoretische Institute sind Einrichtungen des Klinikums, die Aufgaben in Lehre und Forschung und teilweise auch in der Krankenversorgung wahrnehmen.

(3) Die Kliniken und klinisch-theoretischen Institute werden von einem Direktor bzw. einer Direktorin geleitet, die vom Klinikumsvorstand bestellt werden. Die Stellenausschreibung und Funktionsbeschreibung ist nach Inhalt und Verfahren einvernehmlich zwischen Klinikums- und Fakultätsvorstand zu regeln. Die Leitung kann befristet übertragen werden.

(4) Der Direktor bzw. die Direktorin einer Klinik oder eines klinisch-theoretischen Instituts trägt für die Behandlung der Patienten und Patientinnen der entsprechenden Einheit und für die der Krankenversorgung dienenden Untersuchungen und sonstigen Dienstleistungen der entsprechenden Einheit die ärztli-

che und fachliche Verantwortung unbeschadet der Verantwortung der von ihm bzw. ihr mit den Aufgaben betrauten Bediensteten. Er bzw. sie ist verpflichtet, im Interesse der Gewährleistung einer bestmöglichen Versorgung der Patienten und Patientinnen mit anderen Kliniken, klinisch-theoretischen Instituten und deren Abteilungen zusammenzuarbeiten. Er bzw. sie ist für die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und für das wirtschaftliche Ergebnis gegenüber dem Kaufmännischen Direktor bzw. der Kaufmännischen Direktorin im Rahmen seiner bzw. ihrer Zuständigkeit verantwortlich. In Vertretung des Kaufmännischen Direktors bzw. der Kaufmännischen Direktorin üben sie das Hausrecht unter Beachtung der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen in den zugewiesenen Räumen aus.

(5) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Direktoren und Direktorinnen gegenüber allen Bediensteten in der Einheit weisungsberechtigt, gegenüber Professoren und Professorinnen ab W2 jedoch nur, soweit Belange der medizinischen Versorgung betroffen sind. Zu den Dienstaufgaben des Klinik- oder Institutsdirektors bzw. der Klinik- und Institutsdirektorin gehören neben den in § 8 Abs. 6 HMG LSA übertragenen Aufgaben insbesondere:

1. Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -management, insbesondere für die gemäß §§ 135 a, 137 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) vorgesehenen Maßnahmen;
2. die medizinisch-hygienischen Angelegenheiten und Apothekenangelegenheiten sowie die Überwachung der Durchführung gesundheitsbehördlicher Anordnungen;
3. die Verantwortung für die Behandlung aller Regelleistungnehmer einschließlich der zugewiesenen Gutachten- und Beobachtungsfälle;
4. die Behandlung von Wahlleistungspatienten, sofern mit dem Klinik- oder Institutsdirektor bzw. der Klinik- und Institutsdirektorin eine Vereinbarung nach 22 HMG LSA geschlossen ist;
5. erforderlichenfalls im Einvernehmen mit dem behandelnden Arzt bzw. der behandelnden Ärztin einer anderen Fachrichtung die Mituntersuchung und -behandlung von Regelleistungnehmern sowie die Beratung (Konsultation);
6. das Erbringen ambulanter ärztlicher Leistungen, ärztlicher Sachleistungen und physikalisch-medizinischer Behandlungen für Regelleistungnehmer anderer Krankenhäuser im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten;
7. die Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften sowie die Veranlassung und Überwachung aller erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr in der von ihm geleiteten Einrichtung.

(6) Hat der Klinik- oder Institutsdirektor bzw. die Klinik- und Institutsdirektorin Aufgaben an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zur selbständigen Erledigung übertragen, bleibt seine Aufsichtspflicht unberührt. Er bzw. sie haftet für die sorgfältige Auswahl dieser Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

(7) Die Direktoren oder Direktorinnen der Kliniken und klinisch-theoretischen Institute werden durch die

von ihnen mit Zustimmung des Klinikumsvorstandes zu bestellende Vertreter und Vertreterinnen in Abwesenheit vertreten.

§ 10 Sonstige Einrichtungen des Klinikums

(1) Die Verwaltung wird vom Kaufmännischem Direktor bzw. der Kaufmännischen Direktorin verantwortlich geleitet. Sie ist in Dezernate und Stabsbereiche unterteilt. Der Aufbau der Verwaltung und die Erfüllung der Aufgaben obliegt dem Kaufmännischem Direktor bzw. der Kaufmännischen Direktorin.

(2) Das Klinikum betreibt nachstehende zentrale Dienstleistungseinrichtungen bzw. Betriebseinheiten, die direkt dem Klinikumsvorstand unterstellt sind und durch einen Leiter bzw. eine Leiterin geführt werden:

1. Klinikrechenzentrum (KRZ),
2. Ausbildungszentrum für Gesundheitsfachberufe,
3. Einrichtung für Transfusionsmedizin,
4. Universitätsapotheke,
5. Zentrallabor zur Wahrnehmung interdisziplinärer Aufgaben,
6. Zentral-OP,
7. Zentrale Notfallaufnahme,
8. Betriebskindergarten.

(3) Der Klinikumsvorstand kann für die einzelnen Dienstleistungseinrichtungen bzw. Betriebseinheiten gesonderte Ordnungen erlassen.

§ 11 Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

(1) Insofern die Erfüllung der Aufgaben des Klinikums der Kooperation mit dem Universitätsklinikum der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg bedarf, ist eine Entscheidung nach § 8 Abs. 4 HMG einzuholen.

(2) Vor Abschluss der Vereinbarung soll der Klinikumsvorstand das Benehmen mit dem Fakultätsvorstand herstellen.

§ 12 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen von Regelungen, die auf Grund dieser Ordnung getroffen werden, erfolgen im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, im Mitteilungsblatt der Medizinischen Fakultät.

§ 13 Übergangsbestimmungen

Das bisherige Mitglied des Klinikumsvorstandes nach § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HSG LSA gehört bis zur Bestellung des hauptamtlichen Ärztlichen Direktors bzw. der Ärztlichen Direktorin dem Klinikumsvorstand als Mitglied nach § 15 Abs. 1 Satz 2 HMG LSA weiter an.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Klinikums der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 19.11.1997 (ABl. 1997, Nr. 9, S. 3) in der Fassung der 6. Satzung zur Änderung der Satzung vom 05.09.2005 (ABl. 2005, Nr. 5, S. 2) außer Kraft.

Halle (Saale), 6. Februar 2006

Prof. Dr. H. G. Struck
Ärztlicher Direktor

Anlage Gliederung des Klinikums

Kliniken

Universitätsklinik für Anästhesiologie und Operative Intensivmedizin

Universitätsklinik und Poliklinik für Augenheilkunde

Universitätsklinik und Poliklinik für Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde, Kopf- und Halschirurgie

Universitätsklinik und Poliklinik für Dermatologie und Venerologie

Universitätsklinik und Poliklinik für Neurologie

Universitätsklinik und Poliklinik für Innere Medizin I

Universitätsklinik und Poliklinik für Innere Medizin II

Universitätsklinik und Poliklinik für Innere Medizin III

Universitätsklinik und Poliklinik für Innere Medizin IV

Universitätsklinik und Poliklinik für Allgemein-, Viszeral- und Gefäßchirurgie

Universitätsklinik und Poliklinik für Herz- und Thoraxchirurgie

Universitätsklinik und Poliklinik für Kinderchirurgie

Universitätsklinik und Poliklinik für Neurochirurgie

Universitätsklinik und Poliklinik für Urologie

Universitätsklinik und Poliklinik für Orthopädie und Physikalische Medizin

Universitätsklinik und Poliklinik für Unfall- und Wiederherstellungschirurgie

Universitätsklinik und Poliklinik für Gynäkologie

Universitätsklinik und Poliklinik für Geburtshilfe und Reproduktionsmedizin

Universitätsklinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendmedizin

Universitätsklinik und Poliklinik für Pädiatrische Kardiologie

Universitätsklinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie

Universitätsklinik und Poliklinik für Psychotherapie und Psychosomatik

Universitätsklinik und Poliklinik für Diagnostische Radiologie

Universitätsklinik und Poliklinik für Nuklearmedizin

Universitätsklinik und Poliklinik für Strahlentherapie

Universitätsklinik und Poliklinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie

Universitätsklinik und Poliklinik für Zahnerhaltungskunde und Parodontologie

Universitätsklinik und Poliklinik für Zahnärztliche Prothetik

Universitätsklinik für Kieferorthopädie

Institute mit Krankenversorgungsauftrag

Institut für Humangenetik und Medizinische Biologie

Institut für Hygiene

Institut für Medizinische Epidemiologie, Biometrie und Informatik

Institut für Medizinische Immunologie

Institut für Medizinische Mikrobiologie

Institut für Pathologie

Institut für Pharmakologie und Toxikologie

Institut für Rechtsmedizin

Institut für Umwelttoxikologie

Philosophische Fakultät I

Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Philosophie (60 und 90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 21.06.2006

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABSiPOBM) vom 08.06.2005 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Philosophie (60 und 90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienprogramms Philosophie (60 und 90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang (180 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2006/2007 das Studium der Philosophie im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2 Ziele des Studienprogramms

(1) Im Studienprogramm werden folgende Kompetenzen vermittelt: problemanalytische Kompetenzen; Kompetenzen zum Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten; zum selbständigen Einarbeiten in unterschiedliche komplexe Materien; Argumentations- und Interpretationsfähigkeiten; Erkennen von Argumentationstypen; Fertigkeiten in der formal-logischen Analyse von Argumentationen; die Fähigkeit, philosophiegeschichtliche Kenntnisse bei der Bearbeitung von Fragen der theoretischen und praktischen Philosophie sachgerecht einzubeziehen; Beurteilungskompetenzen für Fragen der praktischen Philosophie und der angewandten Ethik; die Fähigkeit, eigenständige Argumentationen zu entwickeln. Studierende des 90 LP-Programms erwerben besonders vertiefte Kompetenzen in der selbständigen Bearbeitung philosophiehistorischer Texte und systematischer Probleme.

(2) In Verbindung mit einem zweiten Fach qualifiziert das Studienprogramm Philosophie (90 und 60 Leistungspunkte) für folgende Berufsfelder: publizistische Tätigkeit (Presse, Funk und Fernsehen), Tätigkeit in der Erwachsenenbildung, Tätigkeit im Kulturmanagement, Tätigkeit in der freien Wirtschaft (Unternehmensberatung u.a.).

(3) Außerdem bietet das Studienprogramm die Möglichkeit, zunächst berufliche Erfahrungen auf einem der unter Abs. 2 genannten oder angrenzender Gebiete zu sammeln und nach dieser beruflichen Orientierung an die Universität zurückzukehren und einen Master-Abschluss auf einem anschlussfähigen Gebiet zu erwerben.

§ 3 Studienberatung

(1) Eine allgemeine Studienberatung bietet das Referat für Studentische Angelegenheiten in der Zentralen Universitätsverwaltung an.

(2) Für die Studienfachberatung steht im Seminar für Philosophie eine Studien- und Prüfungsbeauftragte bzw. ein Studien- und Prüfungsbeauftragter zur Verfügung; Beratung und Betreuung erfolgen aber auch durch alle Lehrenden des Seminars für Philosophie zu ihren Sprechzeiten.

(3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes statt.

§ 4 Zulassung zum Studium

Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung stehen bis 10 Prozent der Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

§ 5 Studienbeginn

Das Studium beginnt zum Wintersemester.

§ 6 Kombination von Studienprogrammen

(1) Gemäß § 7 Abs. 3 ABStPOBM können die Studienprogramme im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang frei kombiniert werden.

(2) Gemäß § 7 Abs. 4 ABStPOBM wird die Kombination des Studienprogramms Philosophie (90 LP) mit einem der folgenden Studienprogramme (90 LP) empfohlen: Geschichte, Deutsche Sprache und Literatur, Judaistik/Jüdische Studien, Japanologie, Ethnologie, Arabistik/Islamwissenschaften, Wissenschaft vom Christlichen Orient, Soziologie, Politikwissenschaft, Archäologien Europas, Kunstgeschichte, Archäologie und Kunstgeschichte des vorislamischen Orients, Alte Welt, Indologie, Südasienskunde/South-Asian-Studies, Klassisches Altertum, Medien- und Kommunikationswissenschaften, Berufsorientierte Linguistik im interkulturellen Kontext (BLIK), Sport.

(3) Gemäß § 7 Abs. 4 ABStPOBM wird die Kombination des Studienprogramms Philosophie (60 LP) mit einem der folgenden Studienprogramme (120 LP) empfohlen: Geschichte, Soziologie, Politikwissenschaft, Musikwissenschaften, Kunstgeschichte, Klassisches Altertum, Medien- und Kommunikationswissenschaften, Sport.

§ 7 Aufbau des Studienprogramms

(1) Der Aufbau des Studienprogramms, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Teilnahmevoraussetzungen für die Module, Modulvorleistungen, Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen, sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus dem Anhang „Studienprogrammübersicht“ zu dieser Ordnung.

(2) Im 90er Studienprogramm werden im Rahmen der Allgemeinen Schlüsselqualifikation (ASQ) Module empfohlen (§ 7 Abs. 7 ABStPOBM), die vor allem Fremdsprachenkompetenzen vermitteln. Absolviert werden die ASQ im ersten oder zweiten Semester.

§ 8 Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium im Bachelor-Studienprogramm (90/60) wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete, vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage, oder bieten eine paradigmatische Analyse ausgewählter Probleme und Fragestellungen;
- b. Übungen: dienen der Bearbeitung eines Themenbereichs bzw. der Vertiefung der in Seminaren oder Vorlesungen erworbenen sachlichen Kenntnis, theoretischen Kompetenzen und methodischen Fertigkeiten;
- c. Proseminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
- d. Seminare und Hauptseminare: behandeln ausgewählte Probleme des Fachgebiets und dienen insbesondere dazu, Studierende zu selbständiger Arbeit anzuleiten;
- e. Tutorien: begleiten Vorlesungen oder Seminare und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung;
- f. Kolloquien: bieten den Studierenden Gelegenheit, Fragestellung, methodische Probleme und einzelne Resultate ihrer Abschlussarbeit zu diskutieren.

§ 9 Abschlussbezeichnung

Gemäß § 13 Abs. 1 ABStPOBM bestimmt im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang das Studienprogramm, in dem die Bachelor-Arbeit verfasst wird, auch die Abschlussbezeichnung. Demgemäß führt das Studienprogramm Philosophie (90 Leistungspunkte), wenn die Bachelor-Arbeit in diesem Studienprogramm verfasst wird, in Kombination mit einem weiteren Studienprogramm zum Abschluss Bachelor of Arts (B.A.).

§ 10 Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen

(1) In der Studienprogrammübersicht (Anhang zu § 7) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Studienprogramms sind die jeweiligen Teilnahmevoraussetzungen der Module, die Modulvorleistungen, Formen der Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen (§ 14 Abs. 2 ABSiPOBM), und der Modulleistungen und Modulteilleistungen bei Nicht-Bestehen (§ 14 Abs. 8 ABSiPOBM) festgelegt.

(2) Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 15 Minuten, im Modul Bachelor-Arbeit hingegen 30 Minuten, vergleiche dazu § 13 Abs. 6;
- b. Referat ist ein mündlicher Vortrag von ca. 20 Minuten Länge;
- c. Essay ist eine schriftliche Leistung von ca. 7 Seiten Textumfang;
- d. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von ungefähr 60.000 Textzeichen (einschließlich Leerzeichen);
- e. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 90 Minuten Dauer;
- f. Bachelor-Arbeit im 90er Programm: Näheres dazu unter § 13.

(3) Gemäß §§ 14 Abs. 8 und 20 Abs. 13 ABSiPOBM wird in allen Modulen mit Ausnahme der Bachelor-Arbeit und der Einführungsmodule die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Teilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

(4) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist innerhalb eines Jahres zu wiederholen.

§ 11 Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

(1) Die Anmeldung zum Modul gemäß § 15 Abs. 1 ABSiPOBM entspricht der Anmeldung zur Modulleistung. Die Anmeldung erfolgt im zuständigen Prüfungsamt.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine der Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn der Prüfungen durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht und den Modulbeschreibungen des Studienprogramms.

(4) Die Zulassung zur Modulleistung kann von der Erfüllung von Modulvorleistungen abhängig gemacht werden.

§ 12 Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studienprogramms bilden die Fachvertreterinnen und Fachvertreter des Seminars für Philosophie einen vom

Fachbereichsrat zu bestätigenden Studien- und Prüfungsausschuss (§ 17 Abs. 1 ABSiPOBM).

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Professorinnen und Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

§ 13 Bachelor-Arbeit

(Gilt nur für das Studienprogramm Philosophie 90 Leistungspunkte)

(1) Eine Bachelor-Arbeit ist obligatorisch; sie bildet zusammen mit einer mündlichen Leistung ein Modul im Umfang von 15 Leistungspunkten.

(2) Wird nicht in diesem, sondern in dem anderen Studienprogramm des Zwei-Fach-Bachelor-Studiengangs eine Bachelor-Arbeit geschrieben, dann sind an Stelle der Bachelor-Arbeit drei weitere Module Profilbildung zu belegen (vergleiche Anhang zu § 7).

(3) Zur Bachelor-Arbeit zugelassen wird nur, wer sämtliche Module „Schreiben einer wissenschaftlichen Arbeit“ im Studienprogramm erfolgreich absolviert hat.

(4) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird während des 5. Studiensemesters über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer Prüferin bzw. einem Prüfer betreut, die bzw. der durch den Studien- und Prüfungsausschuss in Rücksprache mit dem Prüfling bestellt wird (§ 20 Abs. 7 ABSiPOBM).

(5) Der Umfang der Bachelor-Arbeit soll nicht mehr als 100.000 Textzeichen (einschließlich Leerzeichen) aufweisen.

(6) Die mündliche Leistung findet nach Begutachtung der Bachelor-Arbeit statt und dauert in der Regel 30 Minuten.

(7) In der mündlichen Prüfung soll die bzw. der Studierende zeigen, dass sie bzw. er die Arbeitsergebnisse aus der Bachelor-Arbeit darzustellen weiß, sowie diese im Gespräch problem- und anwendungsbezogen diskutieren und vertiefen kann. Die mündliche Prüfung ist öffentlich.

(8) Bachelor-Arbeit und mündliche Prüfung werden im Verhältnis 5 zu 1 gewertet.

(9) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 14 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms

(1) Angaben zu Modulen, die aus mehreren Teilleistungen gemäß § 21 Abs. 1 ABSiPOBM bestehen und zum Anteil dieser Teilleistungen an der jeweiligen Modulnote, sind der Studienprogrammübersicht (Anhang zu § 7) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Studienprogramms zu entnehmen.

(2) Der Programmübersicht im Anhang zu § 7 dieser Ordnung ist zu entnehmen, welche Module benotet werden und in die Gesamtnote eingehen.

(3) Die Leistungsbewertung bzw. Benotung regelt § 21 ABSfPOBM.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fachbereichsrat Geschichte, Philosophie und Sozialwissen-

schaften am 21.06.2006; der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 17.01.2007.

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 17. Januar 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

Anlage Studienprogrammübersicht

Übersichten über die Studienprogramme Bachelor of Arts (Philosophie) 60-LP und 90-LP gemäß § 7

Modultitel	Wahlpflicht	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Vorleistungen	Modulleistung (eventuell Modulleistungen)	Anteil an der Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Empfehlung Studiensemester
Einführungsmodul Theoretische Philosophie	-	4	5	Nein	Mündliche Prüfung oder Klausur	-	Nein	1.
Einführungsmodul Praktische Philosophie	-	4	5	Nein	Mündliche Prüfung oder Klausur	-	Nein	1.
Einführungsmodul Methoden der Philosophie: Argumentation und Interpretation (FSQ)	-	4	5	Nein	Mündliche Prüfung oder Klausur	-	Nein	1. obligatorisch
Allgemeine Schlüsselqualifikation	-	Je nach Angebot	5	Nein	Je nach Angebot	-	Nein	2.
Philosophiegeschichtliches Aufbaumodul: Theoretische Philosophie	*	4	5	Nein	Mündliche Prüfung oder Klausur	5/50*	Nein	2. oder 4.
Philosophiegeschichtliches Aufbaumodul: Praktische Philosophie	*	4	5	Nein	Mündliche Prüfung oder Klausur	5/50*	Nein	2. oder 4.
Aufbaumodul Methoden der Philosophie: Logik	-	4	5	Nein	Klausur	5/50	Ja	2. obligatorisch
Systematisches Aufbaumodul: Theoretische Philosophie	*	4	5	Nein	Mündliche Prüfung oder Klausur	5/50*	Nein	3. oder 5.
Systematisches Aufbaumodul: Praktische Philosophie	*	4	5	Nein	Mündliche Prüfung oder Klausur	5/50*	Nein	3. oder 5.
Systematisches Aufbaumodul: Methoden der Philosophie: Methoden der theoretischen und praktischen	-	4	5	Nein	Mündliche, Prüfung oder Klausur	-	Ja	3. oder 5.

Philosophie (wahlweise ersetzbar durch Grundlagen des Latein)	-	4	5	Nein	Klausur	-	Nein	3. oder 5.
Schreiben wissenschaftlicher Arbeiten: Theoretische Philosophie	-	2	5	Nein	Hausarbeit	5/50	Ja	3., 4 oder 5.
Schreiben wissenschaftlicher Arbeiten: Praktische Philosophie	-	2	5	Nein	Hausarbeit	5/50	Ja	3., 4. oder 5.
Schreiben wissenschaftlicher Arbeiten: Methoden der Philosophie	-	2	5	Nein	Hausarbeit	5/50	Ja	3., 4. oder 5.
Profilbildung: Theoretische Philosophie. Systematik	**	4	5	Nein	Essay, Klausur oder mündliche Prüfung	5/50**	Ja	5. oder 6.
Profilbildung: Praktische Philosophie. Systematik	**	4	5	Nein	Essay, Klausur oder mündliche Prüfung	5/50 **	Ja	5. oder 6.
Bachelor-Arbeit		2	15	Nein	Bachelor-Arbeit und mündliche Prüfung	15/50	Ja	6.
Profilbildung Theoretische Philosophie: Philosophiegeschichte	**	4	5	Nein	Essay, Klausur oder mündliche Prüfung	5/50**	Ja	5. oder 6.
Profilbildung Praktische Philosophie: Philosophiegeschichte	**	4	5	Nein	Essay, Klausur oder mündliche Prüfung	5/50**	Ja	5. oder 6.
Religion, Religionsphilosophie und Ethik	**	4	5	Nein	Essay, Klausur oder mündliche Prüfung	-.**	Ja	5. oder 6.

* Von diesen 4 Aufbaumodulen müssen die Studierenden zwei Module auswählen, die in die Abschlussnote eingehen, wobei 1. eines den Bereich der theoretischen und das andere den Bereich der praktischen Philosophie abdeckt und wobei 2. eines ein systematisches und das andere ein philosophiegeschichtliches Aufbaumodul ist.

** 1. Von diesen 4 Modulen zur Profilbildung müssen die Studierenden, die die BA-Arbeit im Fach Philosophie schreiben, 2 Module auswählen, davon eines im Bereich der theoretischen und das andere im Bereich der praktischen Philosophie. Hiervon geht ein Modul in die Abschlussnote ein.

2. Hinweis auf die drei Ersatzmodule für Studierende, die die BA-Arbeit nicht im Fach Philosophie schreiben: Studierende, die die BA-Arbeit nicht im Fach Philosophie schreiben, müssen alle 4 Module zur Profilbildung absolvieren und alle Module gehen in die Abschlussnote ein.

Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Japanologie im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang (60 bzw. 90 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 21.06.2006

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Japanologie (60 bzw. 90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Japanologie regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienprogramms Japanologie (60, 90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2006/2007 das Studium der Japanologie im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2 Ziele des Studienprogramms

(1) In dem Studienprogramm Japanologie (60 Leistungspunkte und 90 Leistungspunkte) werden folgende Kompetenzen vermittelt:

- a. Umfassendes landeskundliches Wissen über Japan mit den Schwerpunkten Gesellschaft, Kultur, Politik, Wirtschaft, Geographie und Geschichte;
- b. Rezeptive und produktive Fertigkeiten in der japanischen Gegenwartssprache (Leseverstehen, Schreiben, Hörverstehen und Sprechen);
- c. Grundkenntnisse geistes-, kultur- und sozialwissenschaftlicher Methoden und deren Anwendung auf japanologische Fragestellungen;
- d. Erwerb interkultureller Kompetenz in Bezug auf Japan unter Einbeziehung der im Sprachstudium vermittelten Kommunikationsstrategien.

Im Studienprogramm Japanologie (90 Leistungspunkte) werden darüber hinaus folgende Fähigkeiten vermittelt:

- a. Grundlegende Fertigkeiten in der japanischen Fachterminologie in den jeweiligen Studienschwerpunkten. Der Studienschwerpunkt wird durch die Wahl der entsprechenden Lehrveranstaltungen aus der Japanologie bestimmt;
- b. Fähigkeit der Präsentation und Vermittlung von japanwissenschaftlichen Erkenntnissen unter Heranziehung moderner Hilfsmittel und Medien;
- c. Fähigkeit zu Projektarbeit im Team;
- d. Berufspraktische Kompetenzen und Erfahrungen in japanrelevanten Einsatzbereichen.

(2) Das Studienprogramm Japanologie (60 und 90 Leistungspunkte) qualifiziert durch Regionalkompetenz mit graduellen Unterschieden für folgende Berufsfelder: Einsatz in internationalen Organisationen, Verwaltung, Wirtschaftsunternehmen, Kultureinrichtungen, Medien u.ä.

(3) Je nach Wahl der Studienschwerpunkte innerhalb der Japanologie und des zweiten Bachelor-Faches erfolgt die Qualifikation für unterschiedliche Berufsfelder. Aus diesem Grund wird vor der Einschreibung eine Fachstudienberatung dringend empfohlen (siehe § 3).

§ 3 Studienberatung

(1) Eine allgemeine Studienberatung bietet das Referat für Studentische Angelegenheiten in der Zentralen Universitätsverwaltung an.

(2) Für die Studienfachberatung steht für das Studienprogramm Japanologie eine Studien- und Prüfungsbeauftragte bzw. ein Studien- und Prüfungsbeauftragter zur Verfügung; Beratung und Betreuung erfolgt aber auch durch alle hauptamtlich Lehrenden im Studienprogramm Japanologie.

(3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes der zuständigen Fakultät statt.

§ 4 Zulassung zum Studium

(1) In besonders begründeten Ausnahmefällen können Studierende, die das Magister-Studium der Japanologie zum Wintersemester 2005/2006 oder später begonnen haben, unter Anrechnung ihrer bis dahin erbrachten Studienleistungen in das Studienprogramm Japanologie übertreten. Dabei können Hauptfach-Studierende in das 90er, Nebenfach-Studierende in das 60er Programm wechseln (§ 3 Abs. 3 ABStPOBM).

Über die Anrechnung von Studienleistungen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(2) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung stehen bis zu 10 Prozent der Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

§ 5 Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

§ 6 Kombination von Studienprogrammen

(1) Gemäß § 7 Abs. 3 ABStPOBM können die Studienprogramme im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang frei kombiniert werden.

(2) Gemäß § 7 Abs. 4 ABStPOBM wird eine Kombination mit den folgenden Studienprogrammen besonders empfohlen:

Studienprogramm BA Japanologie mit 90 Leistungspunkten mit

- BA Ethnologie 90,
- BA Geschichte 90,
- BA Politikwissenschaft 90,
- BA Soziologie 90.

Studienprogramm BA Japanologie mit 60 Leistungspunkten mit

- BA Geschichte 120,
- BA Politikwissenschaft 120,
- BA Wirtschaftswissenschaften 120,
- BA Soziologie 120.

§ 7 Aufbau des Studienprogramms

(1) Der Aufbau des Studienprogramms, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Modulvorleistungen, Teilnahmevoraussetzungen, sowie Formen der Modulleistung/en sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus dem Anhang „Studienprogrammübersicht“ zu dieser Ordnung.

(2) Im Rahmen der Allgemeinen Schlüsselqualifikation (ASQ) wird ein Modul aus dem Bereich Englisch zur Vorbereitung auf den TOEFL-Test empfohlen.

§ 8 Praktikum und Auslandsaufenthalt

(1) Praktika sind berufsfeldbezogene Lerneinheiten und werden in der Regel in einer universitätsexternen Einrichtung absolviert.

(2) Das Praktikum wird als eigenständiges Modul mit dem Volumen von 5 Leistungspunkten (das entspricht

einem zeitlichen Umfang von ca.4 Wochen) in das Studienprogramm integriert.

(3) Ein Praktikumsbericht von maximal 10 Seiten ist dem Studien- und Prüfungsausschuss vorzulegen (vergleiche § 11 Abs. 2 g).

(4) Ein Auslandsaufenthalt wird im Rahmen des Japanologiestudiums dringend empfohlen. Während des Auslandsaufenthaltes erbrachte Leistungen können wie folgt angerechnet werden:

- a. Praktikum 5 LP;
- b. Ersatz eines der „Module zum Themenbereich ‚Geschichte Japans‘“, zum Themenbereich ‚Gesellschaft / Kultur Japans‘“ oder zum Themenbereich ‚Politik / Wirtschaft Japans‘“ (10 LP), wenn die Modulleistung „Hausarbeit“ erbracht wird;
- c. Modul „Japanisch 4“ (10 LP), wenn als Vorleistung der Nachweis über den Besuch eines mindestens dreimonatigen Japanisch-Sprachkurses in Japan erbracht wird und die Modulprüfung „Japanisch 4“ bestanden wird.

(5) Zur Anrechnung von im Ausland erbrachten Leistungen auf das Bachelorstudium Japanologie ist eine Fachstudienberatung vor Antritt des Auslandsaufenthaltes obligatorisch.

§ 9 Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium im Bachelor-Studienprogramm Japanologie wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten einen zusammenhängenden Überblick über größere Themenkomplexe. Sie vermitteln grundlegende Fach- und Methodenkenntnisse;
- b. Seminare: dienen der vertiefenden Behandlung spezieller Themenbereiche in ihrem theoretisch-methodischen Kontext;
- c. Übungen: dienen der Einübung von methodischen und sprachlichen Fertigkeiten anhand von exemplarischen Aufgabenstellungen.

§ 10 Abschlussbezeichnung

Gemäß § 13 Abs. 1 ABStPOBM bestimmt im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang das Studienprogramm, in dem die Abschlussarbeit verfasst wird, auch die Abschlussbezeichnung. Demgemäß führt das Bachelor-Studium der Japanologie (90 Leistungspunkte) in Kombination mit einem weiteren Studienprogramm zum Abschluss eines Bachelor of Arts (B.A.).

§ 11 Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen

(1) In der Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Studienprogramms sind die

Teilnahmevoraussetzungen, Modulvorleistungen, sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen festgelegt.

(2) Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 15 Minuten;
- b. Referat: mündlicher Vortrag im Umfang von ca. 10-15 Minuten, bei Referaten zur Gruppenarbeit kann der Vortrag länger dauern (Richtwert: pro Gruppenmitglied ca. 10 Minuten);
- c. Handout: Stichwortartige Zusammenfassung eines Referates im Umfang von 1-3 Seiten;
- d. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von maximal 15 Seiten;
- e. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 90 Minuten Dauer. Ausnahme: Klausuren in den Sprachmodulen. Sie können bis zu 180 Minuten dauern;
- f. Übersetzung: Übersetzung eines Fachtextes aus dem Japanischen (Umfang des japanischen Ausgangstextes maximal 10 Seiten);
- g. Praktikumsbericht: eine Tätigkeitsbeschreibung zum Modul „Praktikum“ zur Vorlage beim Studien- und Prüfungsausschuss von maximal 10 Seiten;
- h. Hausaufgaben: selbständige Erledigung von Übungsaufgaben zur Anwendung des Gelernten;
- i. Sprachtest: Kurztest zur Überprüfung der Schriftzeichen- und Vokabelkenntnisse mit einer Dauer von in der Regel 30 Minuten;
- j. Bachelor-Arbeit: Näheres dazu unter § 15.

(3) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist innerhalb eines Jahres zu wiederholen.

(4) Für Module, die aus anderen Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme und Modulbeschreibungen.

§ 12

Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

(1) Teilnahmevoraussetzungen für die Module sind der Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Studienprogramms zu entnehmen.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zu den Modulen gemäß § 15 Abs. 1 ABSfPOBM entspricht der Anmeldung zur Modulleistung. Die Anmeldung erfolgt im zuständigen Prüfungsamt. Die Anmeldemodalitäten werden in den konkreten Modulbeschreibungen, durch Aushang und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

Die Zulassung zur Modulleistung kann von der Erfüllung von Modulvorleistungen abhängig gemacht werden. Ein Rücktritt von der Modulleistung muss schriftlich gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt bis zu

einem Monat vor dem jeweiligen Termin der Modulleistung erfolgen.

§ 13

Prüferinnen und Prüfer

Zur Abnahme von Modulprüfungen sind gemäß §12 Abs.4 HSG LSA befugt: Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen, Juniorprofessoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 und 3 HSG LSA, soweit sie Lehraufgaben leisten, sowie Lehrbeauftragte.

§ 14

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studienprogramms Japanologie bilden die Fachvertreterinnen und Fachvertreter der Japanologie und der Politikwissenschaft einen vom Fakultätsrat zu bestätigenden Studien- und Prüfungsausschuss gemäß § 17 Abs. 1 ABSfPOBM.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus jeweils zwei Professorinnen und Professoren der Fächer Japanologie sowie Politikwissenschaft, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

§ 15

Bachelor-Arbeit (90 Leistungspunkte)

(1) Eine Bachelor-Arbeit ist obligatorisch und bildet ein eigenes Modul im Umfang von 10 Leistungspunkten (§ 20 Abs. 2 ABSfPOBM).

Wird nicht in diesem, sondern in dem anderen Studienprogramm des Zwei-Fach-Bachelor-Studiengangs eine Bachelor-Arbeit geschrieben, dann ist an Stelle der Bachelor-Arbeit das dritte Themenbereichsmodul zu belegen (§ 20 Abs. 4 ABSfPOBM). Wenn also beispielsweise bereits die Module aus den Themenbereichen Geschichte und Politik / Wirtschaft gewählt worden sind, muss das Modul zum Themenbereich Gesellschaft / Kultur als Ersatzleistung für die Abschlussarbeit belegt werden.

(2) Zur Bachelor-Arbeit zugelassen wird nur, wer folgende Module absolviert hat (§ 20 Abs. 6 ABSfPOBM):

- Grundlagenmodul Japanologie,
- Sprachmodul Japanisch 4,
- ein Modul aus den Themenbereichen Geschichte oder Politik / Wirtschaft oder Gesellschaft / Kultur.

(3) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird nach Anmeldung und Zulassung zur Bachelor-Arbeit über den Studien- und Prüfungsausschuss vergeben und von einer bzw. einem durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. Prüfer betreut (§ 20 Abs. 7 ABSfPOBM).

(4) Der Umfang der Bachelor-Arbeit muss 25-30 Seiten aufweisen. Abweichungen von dieser Vorgabe sind nur möglich in begründeten Ausnahmefällen nach Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Arbeit. Der Arbeitsaufwand beträgt 300 Stunden.

(5) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 16

Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms

(1) Folgende Module werden benotet und fließen in die Gesamtnote ein:

Im Studienprogramm BA 60 Japanologie (insgesamt 40 LP)

- Sprachmodul Japanisch 3 (10 LP),
- Grundlagenmodul Japanologie (10 LP),
- zwei Module aus unterschiedlichen Bereichen des Angebots Geschichte, Kultur / Gesellschaft und Politik / Wirtschaft (2 x 10 LP).

Im Studienprogramm BA 90 Japanologie (insgesamt 60 LP)

- Sprachmodul Japanisch 3 (10 LP),
- Sprachmodul Japanisch 4 (10 LP),

- Grundlagenmodul Japanologie (10 LP),
- zwei Module aus unterschiedlichen Bereichen des Angebots Geschichte, Kultur / Gesellschaft und Politik / Wirtschaft (2 x 10 LP),
- Bachelor-Arbeit (10 LP) bzw. Ersatzleistung, wenn die Arbeit im zweiten Fach geschrieben wird (gemäß § 15 Abs. 2).

(2) Die Leistungsbewertung bzw. Benotung regelt § 21 ABS+POBM.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fachbereichsrat Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften am 21.06.2006; der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 17.01.2007.

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 17. Januar 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

Anlage

Studienprogrammübersichten

Studienprogrammübersicht Bachelor Japanologie 60 (gemäß § 7)

Modultitel	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Vorleistung/en	Modulleistung	Anteil an der Abschlussnote	Empfehlung Studiensemester	Teilnahmevoraussetzungen
Grundlagenmodul Japanologie	6	10	ja	2 Klausuren	10 / 40	ab 1. Semester	nein
Sprachmodul Japanisch 1	8	10	ja	Klausur	-	1. Semester	nein
Sprachmodul Japanisch 2	6	10	ja	Klausur und mündliche Prüfung	-	2. Semester	ja
Sprachmodul Japanisch 3	6	10	ja	Klausur und mündliche Prüfung	10 / 40	3. Semester	ja
Modul zum Themenbereich „Geschichte Japans“ (FSQ) ¹	4	10	ja	Hausarbeit	10 / 40	ab 3. Semester	nein
Modul zum Themenbereich „Gesellschaft / Kultur Japans“ (FSQ) ¹	4	10	ja	Hausarbeit	10 / 40	ab 3. Semester	nein
Modul zum Themenbereich „Politik / Wirtschaft Japans“ (FSQ) ¹	4	10	ja	Hausarbeit	10 / 40	ab 3. Semester	nein

¹ Aus den drei Themenbereichsmodulen müssen zwei gewählt werden.

Studienprogrammübersicht Bachelor Japanologie 90 (gemäß § 7)

Modultitel	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Vorleistung/en	Modulleistung	Anteil an der Abschlussnote	Empfehlung Studien-	Teilnahmevoraussetzungen
------------	---	-----------------	----------------	---------------	-----------------------------	---------------------	--------------------------

	anstellungs- dauer in SWS)					semester	gen
Grundlagenmodul Jap- anologie	6	10	ja	2 Klausu- ren	10 / 60	1. und 2. Semester	nein
Sprachmodul Japanisch 1	8	10	ja	Klausur	-	1. Semester	nein
Sprachmodul Japanisch 2	6	10	ja	Klausur und münd- liche Prü- fung	-	2. Semester	ja
Sprachmodul Japanisch 3	6	10	ja	Klausur und münd- liche Prü- fung	10 / 60	3. Semester	ja
Sprachmodul Japanisch 4	6	10	ja	Klausur und münd- liche Prü- fung	10 / 60	4. Semester	ja
Modul zum Themenbe- reich „Geschichte Japans“ (FSQ) ¹	4	10	ja	Hausarbeit	10 / 60	ab 3. Semester	nein
Modul zum Themenbe- reich „Gesellschaft / Kultur Japans“ (FSQ) ¹	4	10	ja	Hausarbeit	10 / 60	ab 3. Semester	nein
Modul zum Themenbe- reich „Politik / Wirtschaft Japans“ (FSQ) ¹	4	10	ja	Hausarbeit	10 / 60	ab 3. Semester	nein
Praktikum		5	nein	Prakti- kums- bericht		ab 3. Semester	nein
ASQ		5	-			ab 1. Semester	nein
Bachelor-Arbeit		10	nein	Bachelor- Arbeit	10 / 60	6. Semester	ja

¹ Aus den drei Themenbereichsmodulen müssen zwei gewählt werden.

Philosophische Fakultät II

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für die Studienprogramme Sportwissenschaft (120, 90 und 60 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 11.12.2006

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABSStPOBM) vom 08.06.2005, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für die Studienprogramme Sportwissenschaft (120, 90 und 60

Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau der Studienprogramme Sportwissenschaft (120, 90 und 60

Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang (180 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2006/2007 einen Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2

Ziele des Studienprogramms

(1) Ziel des Studienprogramms 120 Leistungspunkte ist es, die Studierenden für außerschulische berufliche Tätigkeitsfelder im Sport zu qualifizieren. Sie erlangen fundierte theoretische und anwendungsbezogene Kompetenzen im Handlungsfeld Sport. Zu den inhaltlichen Schwerpunkten zählen naturwissenschaftliche, sozialwissenschaftliche, sportmedizinische, trainings- und bewegungswissenschaftliche Grundlagen des Sports und deren integratives und interdisziplinäres Zusammenwirken. Einen dritten Schwerpunkt bildet die methodisch-praktische Ausbildung zur Erlangung von Handlungs- und Vermittlungskompetenzen in unterschiedlichen Bewegungsfeldern. In Abhängigkeit des gewählten kleinen Faches (60 LP) qualifiziert das Studienprogramm zum Sportwissenschaftlerin bzw. Sportwissenschaftler in vielfältigen Berufsfeldern im und außerhalb des Sports.

(2) Ziel des Studienprogramms 90 Leistungspunkte ist es, die Studierenden für außerschulische berufliche Tätigkeitsfelder im Sport zu qualifizieren. Sie erlangen fundierte theoretische und anwendungsbezogene Kompetenzen im Handlungsfeld Sport. Zu den inhaltlichen Schwerpunkten zählen naturwissenschaftliche, sozialwissenschaftliche, sportmedizinische, trainings- und bewegungswissenschaftliche Grundlagen des Sports. Einen zweiten Schwerpunkt bildet die methodisch-praktische Ausbildung zur Erlangung von Handlungs- und Vermittlungskompetenzen in unterschiedlichen Bewegungsfeldern. In Abhängigkeit des zweiten Faches (90 LP) qualifiziert das Studienprogramm zum Sportwissenschaftlerin bzw. Sportwissenschaftler in vielfältigen Berufsfeldern im Sport und außerhalb des Sports.

(3) Das Studienprogramm 60 Leistungspunkte ist ein Angebot an die Studierenden, innerhalb ihres Zwei-Fach-Bachelor-Studiengangs einen inhaltlichen Schwerpunkt in Kombination mit ihrem großen Fach (120 LP) zu setzen. Sie erlangen theoretische Kompetenzen hinsichtlich der naturwissenschaftlichen, sozialwissenschaftlichen, sportmedizinischen, trainings- und bewegungswissenschaftlichen Grundlagen des Sports. Die Studierenden erschließen sich die Möglichkeit, ihre beruflichen Anwendungs- und Tätigkeitsfelder mit Kompetenzen zum Sport zu erweitern, die sich aus der berufsqualifizierenden Ausbildung im großen Fach ergeben.

§ 3

Studienberatung

(1) Eine allgemeine Studienberatung bietet die Abteilung für studentische Angelegenheiten der Zentralen Universitätsverwaltung an.

(2) Für die Studienprogrammberatung steht im Department Sportwissenschaft eine Koordinatorin / ein Koordinator zur Verfügung. Eine Beratung und Betreuung zu modulspezifischen Inhalten und Leistungen erfolgt auch durch die Modulverantwortlichen.

(3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes statt.

§ 4

Zulassung zum Studium

(1) Notwendige Voraussetzung für die Aufnahme der Studienprogramme Sportwissenschaft ist der Nachweis einer sportspezifischen Eignungsprüfung. Näheres regelt die Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung vom 16.01.2006 (ABl. 2006, Nr. 5, S. 12).

(2) Der Wechsel von Studierenden aus den Diplom-, Magister- und Staatsexamen-Studiengängen (Lehramt) in den Bachelor-Studiengang ist auf schriftlichen Antrag beim zuständigen Prüfungsamt möglich. Zuständig für die Anrechnung bis dahin abgeleiteter Studien- und Prüfungsleistungen ist der Studien- und Prüfungsausschuss der Fakultät.

(3) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung stehen bis zu 2% der Studienplätze, mindestens aber ein Studienplatz als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern zur Verfügung, die nicht Deutschen gleichgestellt sind.

§ 5

Aufbau der Studienprogramme

Der Aufbau der Studienprogramme, Titel, Leistungspunkteumfang, Teilnahmevoraussetzungen und Abfolge der Module, Formen der Moduleleistungen bzw. Modulteilleistungen (eventuell der Modulvorleistungen) sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus den Studienprogrammübersichten (Anlagen zu dieser Ordnung).

§ 6

Praktikum

(1) Praktika sind berufsfeldbezogene Lerneinheiten und werden in der Regel in einer universitätsexternen Einrichtung absolviert.

(2) Die Praktika werden als eigenständige Module mit dem Volumen von 5 Leistungspunkten in das 120er und 90er Studienprogramm integriert.

(3) Auslandspraktika können länger als Inlandspraktika dauern; in diesem Fall können abhängig von der Länge des Praktikums – zusätzlich 5 oder 10 Leistungspunkte aus dem Bereich der Allgemeinen Schlüsselqualifikationen hierfür verwendet werden.

§ 7 Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium in den Bachelor-Studiengängen Sportwissenschaft wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Diese sind:

- a. Vorlesung (V): bietet zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermittelt Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Übung (Ü): dient der Festigung und Anwendung von Kenntnissen aus Vorlesungen;
- c. Seminar (S): dient der vertieften Bearbeitung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und schließt die Studierenden in die Seminargestaltung mit ein;
- d. Projekt (Pj): soll die Theorie-Praxis-Beziehung vertiefen und berufsbezogene Erfahrungen vermitteln. Diese Lehrform setzt selbstständiges und gemeinschaftliches Arbeiten voraus und fördert initiativreiches und schöpferisches Handeln. Projekte erschließen übergreifende Themenfelder;
- e. Methodisch-praktische Übung (MPÜ): vermittelt wissenschaftliche Erkenntnisse der Sportarten insbesondere zur didaktisch-methodischen Befähigung der Studierenden. Ein besonderes Gewicht liegt im Erwerb von Bewegungs-, Vermittlungs- und Anwendungskompetenzen.

§ 8 Abschlussbezeichnung

(1) Gemäß § 13 Abs. 1 ABStPOBM bestimmt im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang das Studienprogramm, in dem die Abschlussarbeit verfasst wird, auch die Abschlussbezeichnung. Demgemäß führt das Bachelor-Studium der Sportwissenschaft (120 Leistungspunkte) in Kombination mit einem weiteren Studienprogramm zum Abschluss eines Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Das Studienprogramm Sportwissenschaft (90 Leistungspunkte) führt, wenn die Bachelor-Arbeit in diesem Programm verfasst wird, in Kombination mit einem weiteren Studienprogramm zum Abschluss Bachelor of Arts (B.A.).

(3) Im Studienprogramm Sportwissenschaft (60 Leistungspunkte) wird keine Bachelor-Arbeit verfasst. Die Abschlussbezeichnung wird vom gewählten Studienprogramm mit 120 Leistungspunkten bestimmt.

§ 9 Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen

(1) Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: Ein Prüfungsgespräch über eine Dauer von 30 bis 45 Minuten;
- b. Klausur: Eine schriftliche Prüfung über eine Dauer von 45 bis 90 Minuten;
- c. Sportpraktische Prüfung: Es werden sportliche Leistungen sowie die erworbenen Bewegungs-

und Vermittlungskompetenzen geprüft (Dauer 45 bis 90 Minuten);

- d. Hausarbeit: Eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Ausarbeitung von maximal 15 Seiten;
- e. Praktikumsbericht: Eine Tätigkeitsbeschreibung zum absolvierten Praktikum von maximal 10 Seiten;
- f. Referat: Freier Vortrag in der Lehrveranstaltung über eine Dauer von in der Regel 20 bis 30 Minuten;
- g. Projektarbeit: Schriftliche Ausarbeitung von 10 bis 20 Seiten zum Themenschwerpunkt des Projekts;
- h. Sportpraktisches Testat: Es werden Bewegungs- und Handlungskompetenzen nach Abschluss einer methodisch-praktischen Übung überprüft (Dauer 45 bis 90 Minuten);
- i. Schriftliches Testat: Es werden in einem definierten Teilgebiet grundlegende Kenntnisse in schriftlicher Form überprüft (Dauer 45 Minuten).

(2) Die erste Wiederholungsprüfung muss bis spätestens zu Beginn des folgenden Semesters erfolgen. Die zweite Wiederholungsprüfung, mit Ausnahme der Bachelor-Arbeit, für die § 20 Abs. 13 ABStPOBM gilt, muss bis spätestens zwei Monate nach Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abgelegt sein.

(3) Es ist nicht möglich, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Teilleistung, die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

§ 10 Anmeldung zum Modul und Voraussetzung für Modulleistungen

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Studienprogrammübersichten im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des jeweiligen Studienprogramms.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zu den Modulen gemäß § 15 Abs. 1 ABStPOBM entspricht der Anmeldung zur Modulleistung, sobald die technischen Möglichkeiten dies zulassen. Die Anmeldung erfolgt im zuständigen Prüfungsamt oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem. Die Anmeldeformalitäten werden in den konkreten Modulbeschreibungen, durch Aushang und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulleistung kann von der Erfüllung von Modulvorleistungen abhängig gemacht werden. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

§ 11 Prüferinnen und Prüfer

Prüferin bzw. Prüfer oder Beisitzerin bzw. Beisitzer können auch Lehrbeauftragte für die Module auf Grundlage eines Beschlusses des Studien- und Prüfungsausschusses sein.

§ 12 Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Für die Studienprogramme Sportwissenschaft 60, 90, 120 LP wird von den Fachvertreterinnen und Fachvertretern der Philosophischen Fakultät II ein Studien- und Prüfungsausschuss gebildet (§ 17 Abs. 1 ABSiPOBM), der vom Fakultätsrat zu bestätigen ist.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus vier Professorinnen und Professoren, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

§ 13 Bachelor-Arbeit

(1) Eine Bachelor-Arbeit ist im 120er Studienprogramm obligatorisch und im 90er Studienprogramm wahlobligatorisch und bildet ein eigenes Modul im Umfang von 10 Leistungspunkten (§ 20 Abs. 2 ABSiPOBM).

(2) Wird im 90er Studienprogramm nicht in diesem, sondern in einem anderen Studienprogramm eine Bachelor-Arbeit geschrieben, so sind an Stelle der Bachelor-Arbeit zwei weitere Aufbaumodule (2 x 5 LP) aus dem Wahlpflichtbereich zusätzlich zu belegen (§ 20 Abs. 4 ABSiPOBM).

(3) Der Umfang der Bachelor-Arbeit soll insgesamt 40 bis 60 Seiten umfassen.

(4) Voraussetzung für eine Anmeldung zur Bachelor-Arbeit ist der Nachweis von mindestens zwei Dritteln aller Leistungspunkte des Studienprogramms (§ 20 Abs. 6 ABSiPOBM).

(5) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, aus der hervorgeht, dass die Arbeit selbstständig verfasst und in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem

anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt wurde und, dass keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden.

(6) Bei Krankheit und in den unter § 20 Abs.12 ABSiPOBM genannten Fällen wird die Bearbeitungsfrist um die Dauer der Ausfallzeit verlängert. Beträgt die Ausfallzeit im Krankheitsfall oder bei Inanspruchnahme der Elternzeit (gemäß § 19 Abs. 5 ABSiPOBM i.V.m. § 15 Abs. 2 BerzGG) länger als sechs Monate wird Anstelle einer Verlängerung die Ausgabe eines neuen Themas vorgenommen.

§ 14 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms

(1) Die Studienprogrammübersichten im Anhang dieser Ordnung (§ 5) regeln, welche Module benotet werden (§ 21 Abs. 1 ABSiPOBM) und welche in die Gesamtnote eingehen (§ 22 Abs. 1 ABSiPOBM).

(2) In den Theorie- und Bewegungsfeldern, in denen weniger Modulleistungen zur Ermittlung der Gesamtnote des Studienprogramms herangezogen werden, als abzulegen sind, hat die Studentin bzw. der Student gegenüber dem Prüfungsamt anzuzeigen, welche Modulleistungen in die Gesamtnote eingehen sollen (siehe Studienprogrammübersicht).

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen von der Philosophischen Fakultät II am 11.12.2006; der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 17.01.2007.

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 17. Januar 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

Anlage 1 Übersicht zum Studienprogramm Bachelor of Arts (Sportwissenschaft) - 120 Leistungspunkte

Nr.	Modultitel	Modulart	Kontaktstudium (SWS)	Leistungspunkte	Vorleistungen/ en	Modulleistung (eventuell Modulleistungen)	Anteil an der Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Empfehlung Studiensemester
1	Allgemeine Schlüsselqualifikationen (zentrale Angebote)	Wahlobligatorisch	Je nach Wahl	10	nein	Je nach Wahl	-		3. und 5.
2	Fachspezifische Schlüsselqualifikationen – 1	Obligatorisch	4	5	ja	Hausarbeit	-	nein	1. und 2.
3	Fachspezifische Schlüsselqualifi-	Obligatorisch	4	5	ja	Hausarbeit	-	ja	3. und 4.

	kationen – 2	torisch				beit			
4	Externes Praktikum	Obligatorisch	-	5	nein	Praktikum-bericht	-	ja	2.
5	Externes Praktikum	Obligatorisch	-	5	nein	Praktikum-bericht	-	ja	4.
6	Bachelor-Arbeit	Obligatorisch	-	10	ja	Arbeit	10/80		5. und 6.
11	Basismodul Sportbiomechanik	Obligatorisch	5	5	ja	Mündliche Prüfung oder Klausur	5/80	nein	1. und 2.
12	Basismodul Bewegung und Motorik	Obligatorisch	4	5	ja	Klausur	5/80	nein	3.
13	Aufbaumodul Integrative Bewegungswissenschaft	Obligatorisch	4	5	ja	Hausarbeit	5/80 ¹	ja	5. und 6.
21	Basismodul Sportmedizin	Obligatorisch	6	5	ja	Mündliche Prüfung oder Klausur	5/80	nein	1. und 2.
22	Basismodul Trainingswissenschaft	Obligatorisch	5	5	nein	Mündliche Prüfung oder Klausur	5/80	nein	3. und 4.
23	Aufbaumodul Körperliche Aktivität und Gesundheit	Obligatorisch	4	5	ja	Mündliche Prüfung oder Klausur	5/80 ¹	ja	5. und 6.
31	Basismodul Sportpsychologie/ Sportsoziologie	Obligatorisch	5	5	nein	Mündliche Prüfung oder Klausur	5/80	nein	1. und 2.
32	Basismodul Sportpädagogik/ Sportdidaktik	Obligatorisch	5	5	nein	Mündliche Prüfung oder Klausur	5/80	nein	3. und 4.
33	Aufbaumodul Sozialwissenschaftliche Aspekte der Sportwissenschaft	Obligatorisch	4	5	ja	Mündliche Prüfung oder Klausur	5/80 ¹	ja	5. und 6.
41	Basismodul Leichtathletik/ Schwimmen	Obligatorisch	6	5	nein	Mündliche Prüfung oder Klausur und sportpraktische Prüfung	5/80 ²	nein	1. und 2.
42	Basismodul Gerätturnen/ Gymnastik/Tanz	Obligatorisch	6	5	nein	Mündliche Prüfung oder Klausur und sportpraktische Prüfung	5/80 ²	nein	1. und 2.

43	Basismodul Sportspiele	Obligatorisch	7	5	nein	Mündliche Prüfung oder Klausur und sportpraktische Prüfung	5/80 ²	nein	1. und 2.
44	Basismodul Kampfsport/ Fitnesssport	Obligatorisch	6	5	nein	Mündliche Prüfung oder Klausur und sportpraktische Prüfung	5/80 ²	nein	3. und 4.
45	Basismodul Sport & Bewegung in der Natur	Obligatorisch	6	5	nein	Mündliche Prüfung oder Klausur und sportpraktische Prüfung	5/80 ²	nein	3. und 4.
51	Aufbaumodul Leichtathletik/ Schwimmen	Wahlobligatorisch	5	5	ja	Mündliche Prüfung oder Klausur und sportpraktische Prüfung	5/80 ³	ja	5. und 6.
52	Aufbaumodul Gerätturnen/ Gymnastik/Tanz	Wahlobligatorisch	5	5	ja	Mündliche Prüfung oder Klausur und sportpraktische Prüfung	5/80 ³	ja	5. und 6.
53	Aufbaumodul Sportspiele	Wahlobligatorisch	7	5	ja	Mündliche Prüfung oder Klausur und sportpraktische Prüfung	5/80 ³	ja	5. und 6.
54	Aufbaumodul Kampfsport/ Fitnesssport	Wahlobligatorisch	6	5	ja	Mündliche Prüfung oder Klausur und sportpraktische Prüfung	5/80 ³	ja	5. und 6.
55	Aufbaumodul Sport & Bewegung in der Natur	Wahlobligatorisch	6	5	ja	Mündliche Prüfung oder Klausur und sportpraktische	5/80 ³	ja	5. und 6.

						Prüfung			
--	--	--	--	--	--	---------	--	--	--

- ¹ Die Studierenden bringen die Modulleistungen von zwei aus drei Aufbaumodulen (Module 13, 23, 33) in die Gesamtnote ein (2 x 5 LP).
- ² Die Studierenden bringen die Modulleistungen von vier aus fünf Basismodulen (Module 41, 42, 43, 44, 45) in die Gesamtnote ein (4 x 5 LP).
- ³ Die Studierenden bringen die Modulleistungen von zwei aus drei Aufbaumodulen (Module 51, 52, 53, 54, 55) in die Gesamtnote ein (2 x 5 LP).

Zur Ermittlung der Gesamtnote für das Studienprogramm 120 LP werden die Modulleistungen von 80 LP herangezogen:

- 30 LP Basismodule der Theoriefelder
- 10 LP Aufbaumodule der Theoriefelder
- 20 LP Basismodule der Bewegungsfelder
- 10 LP Aufbaumodule der Bewegungsfelder
- 10 LP Bachelorarbeit

Als Theoriefelder werden die Module 11 bis 33 bezeichnet. Diese umfassen die Ausbildung innerhalb der Wissenschaftsdisziplinen.

Als Bewegungsfelder werden die Module 41 bis 55 bezeichnet. Hier erfolgt die methodisch-praktische Ausbildung.

Anlage 2 **Übersicht zum Studienprogramm Bachelor of Arts (Sportwissenschaft) – 90 Leistungspunkte mit Bachelorarbeit**

Nr.	Modultitel	Modulart	Kontaktstudium (SWS)	Leistungspunkte	Vorleistung/en	Modulleistung (eventuell Modulleistungen)	Anteil an der Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Empfehlung Studiensemester
1	Allgemeine Schlüsselqualifikationen (zentrale Angebote)	Wahlpflichtig	Je nach Wahl	5	-	Je nach Wahl	-	-	5.
2	Fachspezifische Schlüsselqualifikationen – 1	Wahlpflichtig	4	5	nein	Hausarbeit	-	nein	1. und 2.
3	Fachspezifische Schlüsselqualifikationen – 2	Wahlpflichtig	4	5	ja	Hausarbeit	-	ja	5. und 6.
4	Externes Praktikum	Obligatorisch	-	5	nein	Praktikumbereich	-	ja	2.
5	Externes Praktikum	Obligatorisch	-	5	nein	Praktikumbereich	-	ja	4.
6	Bachelor-Arbeit	Obligatorisch	-	10	ja	Arbeit	10/60		5. und 6.
11	Basismodul Sportbiomechanik	Obligatorisch	5	5	ja	Mündliche Prüfung oder Klausur	5/60 ¹	nein	1. und 2.
12	Basismodul Bewegung und Motorik	Obligatorisch	4	5	ja	Klausur	5/60 ¹	nein	3.
13	Aufbaumodul Integrative Bewegungswissenschaft	Wahlpflichtig	4	5	ja	Hausarbeit	5/60 ²	ja	5. und 6.
21	Basismodul Sportmedizin	Obligatorisch	6	5	ja	Mündliche Prüfung oder Klausur	5/60 ¹	nein	1. und 2.
22	Basismodul Train...	Obliga...	5	5	ja	Mündli...	5/60 ¹	nein	3. und 4.

	ningswissen- schaft	torisch				che Prü- fung oder Klausur			
23	Aufbaumodul Körperliche Akti- vität und Gesundheit	Wahlob- ligato- risch	4	5	ja	Mündli- che Prü- fung oder Klausur	5/60 ²	ja	5. und 6.
31	Basismodul Sportpsychologie/ Sportsoziologie	Obliga- torisch	5	5	nein	Mündli- che Prü- fung oder Klausur	5/60 ¹	nein	1. und 2.
32	Basismodul Sportpädagogik/ Sportdidaktik	Obliga- torisch	5	5	nein	Mündli- che Prü- fung oder Klausur	5/60 ¹	nein	3. und 4.
33	Aufbaumodul Sozialwissen- schaftliche Aspekte der Sportwissenschaft	Wahlob- ligato- risch	4	5	ja	Mündli- che Prü- fung oder Klausur	5/60 ²	ja	5. und 6.
41	Basismodul Leichtathletik/ Schwimmen	Wahlob- ligato- risch	6	5	nein	Mündli- che Prü- fung oder Klausur und sport- praktische Prüfung	5/60 ³	nein	1. und 2.
42	Basismodul Gerätturnen/ Gymnastik/Tanz	Wahlob- ligato- risch	6	5	nein	Mündli- che Prü- fung oder Klausur und sport- praktische Prüfung	5/60 ³	nein	1. und 2.
43	Basismodul Sportspiele	Wahlob- ligato- risch	7	5	nein	Mündli- che Prü- fung oder Klausur und sport- praktische Prüfung	5/60 ³	nein	1. und 2.
44	Basismodul Kampfsport/ Fitnesssport	Wahlob- ligato- risch	6	5	nein	Mündli- che Prü- fung oder Klausur und sport- praktische Prüfung	5/60 ³	nein	3.
45	Basismodul Sport & Bewegung in der Natur	Wahlob- ligato- risch	7	5	nein	Mündli- che Prü- fung oder Klausur und sport- praktische Prüfung	5/60 ³	nein	3.
51	Aufbaumodul	Wahlob-	5	5	ja	Mündli-	5/60 ⁴		5.

	Leichtathletik/ Schwimmen	ligato- risch				che Prü- fung oder Klausur und sport- praktische Prüfung			
52	Aufbaumodul Gerätturnen/ Gymnastik/Tanz	Wahlob- ligato- risch	7	5	ja	Mündli- che Prü- fung oder Klausur und sport- praktische Prüfung	5/60 ⁴		5.
53	Aufbaumodul Sportspiele	Wahlob- ligato- risch	7	5	ja	Mündli- che Prü- fung oder Klausur und sport- praktische Prüfung	5/60 ⁴		5.
54	Aufbaumodul Kampfsport/ Fitnesssport	Wahlob- ligato- risch	6	5	ja	Mündli- che Prü- fung oder Klausur und sport- praktische Prüfung	5/60 ⁴		5.
55	Aufbaumodul Sport & Bewe- gung in der Natur	Wahlob- ligato- risch	7	5	ja	Mündli- che Prü- fung oder Klausur und sport- praktische Prüfung	5/60 ⁴		5.

¹ Die Studierenden bringen die Modulleistungen von fünf aus sechs Basismodulen (Module 11, 12, 21, 22, 31, 32) in die Gesamtnote ein (5 x 5 LP).

² Die Studierenden bringen die Modulleistungen von einem aus drei Aufbaumodulen (Module 13, 23, 33) in die Gesamtnote ein (1 x 5 LP).

³ Die Studierenden bringen die Modulleistungen von drei aus vier Basismodulen (Module 41, 42, 43, 44, 45) in die Gesamtnote ein (3 x 5 LP).

⁴ Die Studierenden bringen die Modulleistungen von einem aus zwei Aufbaumodulen (Module 51, 52, 53, 54, 55) in die Gesamtnote ein (1 x 5 LP).

Zur Ermittlung der Gesamtnote für das Studienprogramm 90 LP mit Bachelorarbeit werden die Modulleistungen von 60 LP herangezogen:

25 LP Basismodule der Theoriefelder

5 LP Aufbaumodule der Theoriefelder

15 LP Basismodule der Bewegungsfelder

5 LP Aufbaumodule der Bewegungsfelder

10 LP Bachelorarbeit

Als Theoriefelder werden die Module 11 bis 33 bezeichnet. Diese umfassen die Ausbildung innerhalb der Wissenschaftsdisziplinen.

Als Bewegungsfelder werden die Module 41 bis 55 bezeichnet. Hier erfolgt die methodisch-praktische Ausbildung.

Anlage 3
Übersicht zum Studienprogramm Bachelor of Arts (Sportwissenschaft) – 90 Leistungspunkte
ohne Bachelorarbeit

Nr.	Modultitel	Modulart	Kontaktstudium (SWS)	Leistungspunkte	Vorleistung/en	Modulleistung (eventuell Modulleistungen)	Anteil an der Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Empfehlung Studiensemester
1	Allgemeine Schlüsselqualifikationen (zentrale Angebote)	Obligatorisch	Je nach Wahl	5	nein	Je nach Wahl	-		3. und 5.
2	Fachspezifische Schlüsselqualifikationen – 1	Wahlobligatorisch	4	5	nein	Hausarbeit	-	nein	1. und 2.
3	Fachspezifische Schlüsselqualifikationen – 2	Wahlobligatorisch	4	5	ja	Hausarbeit	-	ja	5. und 6.
4	Externes Praktikum	Obligatorisch	-	5	nein	Praktikumbereich	-	ja	2.
5	Externes Praktikum	Obligatorisch	-	5	nein	Praktikumbereich	-	ja	4.
11	Basismodul Sportbiomechanik	Obligatorisch	5	5	ja	Mündliche Prüfung oder Klausur	5/60	nein	1. und 2.
12	Basismodul Bewegung und Motorik	Obligatorisch	4	5	ja	Klausur	5/60	nein	3.
13	Aufbaumodul Integrative Bewegungswissenschaft	Wahlobligatorisch	4	5	ja	Hausarbeit	5/60 ¹	ja	5. und 6.
21	Basismodul Sportmedizin	Obligatorisch	6	5	ja	Mündliche Prüfung oder Klausur	5/60	nein	1. und 2.
22	Basismodul Trainingswissenschaft	Obligatorisch	5	5	ja	Mündliche Prüfung oder Klausur	5/60	nein	3. und 4.
23	Aufbaumodul Körperliche Aktivität und Gesundheit	Obligatorisch	4	5	ja	Mündliche Prüfung oder Klausur	5/60 ¹	ja	5. und 6.
31	Basismodul Sportpsychologie/ Sportsoziologie	Obligatorisch	5	5	nein	Mündliche Prüfung oder Klausur	5/60	nein	1. und 2.
32	Basismodul Sportpädagogik/ Sportdidaktik	Obligatorisch	5	5	nein	Mündliche Prüfung oder Klausur	5/60	nein	3. und 4.
33	Aufbaumodul Sozialwissenschaftliche Aspekte der Sportwissenschaft	Obligatorisch	4	5	ja	Mündliche Prüfung oder Klausur	5/60 ¹	ja	5. und 6.

41	Basismodul Leichtathletik/ Schwimmen	Wahlob- ligato- risch	6	5	nein	Mündli- che Prü- fung oder Klausur und sport- praktische Prüfung	5/60 ²	nein	1. und 2.
42	Basismodul Gerätturnen/ Gymnastik/Tanz	Wahlob- ligato- risch	6	5	nein	Mündli- che Prü- fung oder Klausur und sport- praktische Prüfung	5/60 ²	nein	1. und 2.
43	Basismodul Sportspiele	Wahlob- ligato- risch	7	5	nein	Mündli- che Prü- fung oder Klausur und sport- praktische Prüfung	5/60 ²	nein	1. und 2.
44	Basismodul Kampfsport/ Fitnesssport	Wahlob- ligato- risch	6	5	nein	Mündli- che Prü- fung oder Klausur und sport- praktische Prüfung	5/60 ²	nein	3. und 4.
45	Basismodul Sport & Bewegung in der Natur	Wahlob- ligato- risch	7	5	nein	Mündli- che Prü- fung oder Klausur und sport- praktische Prüfung	5/60 ²		3. und 4.
51	Aufbaumodul Leichtathletik/ Schwimmen	Wahlob- ligato- risch	5	5	ja	Mündli- che Prü- fung oder Klausur und sport- praktische Prüfung	5/60 ³		5.
52	Aufbaumodul Gerätturnen/ Gymnastik/Tanz	Wahlob- ligato- risch	7	5	ja	Mündli- che Prü- fung oder Klausur und sport- praktische Prüfung	5/60 ³		5.
53	Aufbaumodul Sportspiele	Wahlob- ligato- risch	7	5	ja	Mündli- che Prü- fung oder Klausur und sport- praktische	5/60 ³		5.

						Prüfung			
54	Aufbaumodul Kampfsport/ Fitnesssport	Wahlobligatorisch	6	5	ja	Mündliche Prüfung oder Klausur und sportpraktische Prüfung	5/60 ³		5.
55	Aufbaumodul Sport & Bewegung in der Natur	Wahlobligatorisch	7	5	ja	Mündliche Prüfung oder Klausur und sportpraktische Prüfung	5/60 ³		5.

¹ Die Studierenden bringen die Modulleistungen von zwei aus drei Aufbaumodulen (Module 13, 23, 33) in die Gesamtnote ein (2 x 5 LP).

² Die Studierenden bringen die Modulleistungen von drei aus vier Basismodulen (Module 41, 42, 43, 44, 45) in die Gesamtnote ein (3 x 5 LP).

³ Die Studierenden bringen die Modulleistungen von einem aus zwei Aufbaumodulen (Module 51, 52, 53, 54, 55) in die Gesamtnote ein (1 x 5 LP).

Zur Ermittlung der Gesamtnote für das Studienprogramm 90 LP ohne Bachelorarbeit werden die Modulleistungen von 60 LP herangezogen:

30 LP Basismodule der Theoriefelder

10 LP Aufbaumodule der Theoriefelder

15 LP Basismodule der Bewegungsfelder

5 LP Aufbaumodule der Bewegungsfelder

Als Theoriefelder werden die Module 11 bis 33 bezeichnet. Diese umfassen die Ausbildung innerhalb der Wissenschaftsdisziplinen.

Als Bewegungsfelder werden die Module 41 bis 55 bezeichnet. Hier erfolgt die methodisch-praktische Ausbildung.

Anlage 4 **Übersicht zum Studienprogramm Bachelor of Arts (Sportwissenschaft) – 60 Leistungspunkte**

Nr.	Modultitel	Modulart	Kontaktstudium (SWS)	Leistungspunkte	Vorleistung/en	Modulleistung (eventuell Modulleistungen)	Anteil an der Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Empfehlung Studiensemester
11	Basismodul Sportbiomechanik	Obligatorisch	5	5	ja	Mündliche Prüfung oder Klausur	5/40 ¹	nein	1. und 2.
12	Basismodul Bewegung und Motorik	Obligatorisch	4	5	ja	Klausur	5/40 ¹	nein	3.
13	Aufbaumodul Integrative Bewegungswissenschaft	Obligatorisch	4	5	ja	Hausarbeit	5/40 ²	ja	5. und 6.
21	Basismodul Sportmedizin	Obligatorisch	6	5	ja	Mündliche Prüfung oder Klausur	5/40 ¹	nein	1. und 2.
22	Basismodul Trainingswissenschaft	Obligatorisch	5	5	ja	Mündliche Prüfung oder Klausur	5/40 ¹	nein	3. und 4.

23	Aufbaumodul Körperliche Aktivität und Gesundheit	Obligatorisch	4	5	ja	Mündliche Prüfung oder Klausur	5/40 ²	ja	5. und 6.
31	Basismodul Sportpsychologie/ Sportsoziologie	Obligatorisch	5	5	nein	Mündliche Prüfung oder Klausur	5/40 ¹	nein	1. und 2.
32	Basismodul Sportpädagogik/ Sportdidaktik	Obligatorisch	5	5	nein	Mündliche Prüfung oder Klausur	5/40 ¹	nein	3. und 4.
33	Aufbaumodul Sozialwissenschaftliche Aspekte der Sportwissenschaft	Obligatorisch	4	5	ja	Mündliche Prüfung oder Klausur	5/40 ²	ja	5. und 6.
41	Basismodul Leichtathletik/ Schwimmen	Wahlpflichtig	6	5	nein	Mündliche Prüfung oder Klausur und sportpraktische Prüfung	5/40 ³	nein	1. und 2.
42	Basismodul Gerätturnen/ Gymnastik/Tanz	Wahlpflichtig	6	5	nein	Mündliche Prüfung oder Klausur und sportpraktische Prüfung	5/40 ³	nein	1. und 2.
43	Basismodul Sportspiele	Wahlpflichtig	7	5	nein	Mündliche Prüfung oder Klausur und sportpraktische Prüfung	5/40 ³	nein	1. und 2.
44	Basismodul Kampfsport/ Fitnesssport	Wahlpflichtig	6	5	nein	Mündliche Prüfung oder Klausur und sportpraktische Prüfung	5/40 ³	nein	3. und 4.
45	Basismodul Sport & Bewegung in der Natur	Wahlpflichtig	7	5	nein	Mündliche Prüfung oder Klausur und sportpraktische Prüfung	5/40 ³	nein	3. und 4.

¹ Die Studierenden bringen die Modulleistungen von vier aus sechs Basismodulen (Module 11, 12, 21, 22, 31, 32) in die Gesamtnote ein (4 x 5 LP).

² Die Studierenden bringen die Modulleistungen von einem aus drei Aufbaumodulen (Module 13, 23, 33) in die Gesamtnote ein (2 x 5 LP).

³ Die Studierenden bringen die Modulleistungen von zwei aus drei Basismodulen (Module 41, 42, 43, 44, 45) in die Gesamtnote ein (2 x 5 LP).

Zur Ermittlung der Gesamtnote für das Studienprogramm 60 LP werden die Modulleistungen von 40 LP herangezogen:

20 LP Basismodule der Theoriefelder

10 LP Aufbaumodule der Theoriefelder

10 LP Basismodule der Bewegungsfelder

Als Theoriefelder werden die Module 11 bis 33 bezeichnet. Diese umfassen die Ausbildung innerhalb der Wissenschaftsdisziplinen.

Als Bewegungsfelder werden die Module 41 bis 55 bezeichnet. Hier erfolgt die methodisch-praktische Ausbildung.

Naturwissenschaftliche Fakultät III

Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Mathematik mit Anwendungsfach im Ein-Fach-Bachelor-Studiengang (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 10.02.2006

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Mathematik mit Anwendungsfach im Bachelor-Studiengang beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienprogramms Mathematik mit Anwendungsfach im Ein-Fach-Bachelor-Studiengang (180 LP).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2006/2007 das Studium im Ein-Fach-Bachelor-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2 Ziele des Studienprogramms

(1) Das Studium im Studienprogramm „Mathematik mit Anwendungsfach“ soll auf eine Tätigkeit als Mathematikerin oder Mathematiker in Wirtschaft und Industrie oder im öffentlichen Dienst fachlich vorbereiten. Mathematikerinnen oder Mathematiker sollen in der Lage sein, Verfahren zur Lösung praktischer Probleme mit Hilfe mathematischer Methoden und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Erfordernisse zu entwickeln und umzusetzen. Da in sehr vielen Gebieten mathematische Methoden benutzt werden

und fortwährend weitere Bereiche hinzukommen, die ganz oder teilweise mathematisiert werden, setzt diese Anforderung ein möglichst breites und tiefes mathematisches Wissen und Können voraus. Andererseits dringen Mathematikerinnen oder Mathematiker zunehmend in Berufsfelder vor, in denen nicht allein spezielle mathematische Kenntnisse ausschlaggebend sind. Deshalb soll im Studium auch die Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern anderer Fachrichtungen gefördert sowie Einblicke in die Berufspraxis vermittelt werden.

(2) Ein erfolgreich abgeschlossenes Bachelor-Studium soll befähigen

- zur Mitarbeit in einem Team aus Mathematikern, Informatikern, Naturwissenschaftlern, Ingenieuren oder Wirtschaftswissenschaftlern in Industrie und Wirtschaft;
- zur Weiterqualifikation in Weiterbildungsprogrammen;
- zum Masterstudium.

Um die genannten Ziele des Bachelor-Studiums zu erreichen, besteht das Bachelor-Studium aus

- einer soliden Ausbildung in der Mathematik, die von Studienbeginn an zu selbstständiger Arbeit anhält. Da es keine mathematische Industrie gibt, ist eine breite Ausbildung, die eine Berufsbefähigung vermittelt, wichtiger als das Einüben von Berufsfertigkeiten. Dies geschieht in den ersten Semestern vor allem durch das Lösen von Übungsaufgaben, deren schriftliche Ausarbeitung sowie durch den Vortrag und die Diskussion in den Übungen, die insbesondere in der ersten Ausbildungsphase eine wichtige Funktion haben. Bei fortschreitendem Studium kommen Seminare, Praktika und die zunehmend selbstständige Arbeit mit Literatur hinzu;
- einem Studium des Anwendungsfachs, in dem Grundlagen des jeweiligen Gebietes vermittelt werden. In dem Anwendungsgebiet werden mathematische Methoden exemplarisch eingesetzt. Als Anwendungsfächer wählbar sind z.B.

Biologie, Chemie, Physik, Informatik, Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre;

- einer Grundausbildung in Informatik;
- einem Praktikum, in dem Erfahrungen in möglichen Arbeitsbereichen gesammelt werden können;
- einer Bachelor-Arbeit zur Lösung einer umfangreicheren mathematischen Aufgabenstellung.

Die Praxiskontakte werden ferner durch die vom Institut für Mathematik angebotenen Veranstaltungen zur Berufserkundung sowie weitere Absolventenkontakte gefördert.

§ 3 Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Für die Studienfachberatung ist ein vom Institut für Mathematik für dieses Studienprogramm Beauftragter, in der Regel eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer zuständig; darüber hinaus stehen alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus dem Fachgebiet für Fragen der Studienberatung zur Verfügung. Zum Studienbeginn bietet das Institut für Mathematik Informationsveranstaltungen für Studierende an. Während des Studiums ist durch die Organisation der Übungen in Gruppen ein Informationsaustausch mit den Übungsleiterinnen und Übungsleitern gegeben.

(3) Zur Unterstützung des Studienfortschritts findet auf schriftliche Einladung der bzw. des vom Institut gemäß Abs. 2 Beauftragten eine Studienfachberatung statt, wenn innerhalb eines Studienjahres (WS und SS) weniger als 30 Leistungspunkte erreicht wurden oder die Summe der insgesamt erreichten Leistungspunkte weniger als die Hälfte der bisher vorgesehenen Punkte beträgt. In diesem Fall empfiehlt die bzw. der vom Institut Beauftragte, welche Module im folgenden Studienjahr belegt werden sollen.

(4) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes der Naturwissenschaftlichen Fakultät III statt.

§ 4 Zulassung zum Studium

(1) Zugelassen zum Bachelor-Studium im Studienprogramm Mathematik mit Anwendungsfach werden kann, wer

- a. über die in § 27 HSG LSA genannten Voraussetzungen verfügt, und
- b. einen Bachelor-Studiengang Mathematik oder einen verwandten Studiengang nicht endgültig „nicht bestanden“ hat.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(3) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung stehen bis 2,5 Prozent der Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

§ 5 Studienbeginn

Studienbeginn ist das jeweilige Wintersemester.

§ 6 Aufbau des Studienprogramms

(1) Mathematik:

Der Schwerpunkt des Erwerbs mathematischer Fähigkeiten und der Vermittlung mathematischer Inhalte in den ersten Fachsemestern ist durch Module geprägt die Vorlesungen mit zugehörigen Übungen verbinden. In den Übungen wird durch die Bearbeitung von Aufgaben der in den Vorlesungen entwickelte Stoff weiter vertieft, konkretisiert oder angewandt. Eine sorgfältige Bearbeitung der Aufgaben und die aktive Teilnahme an den Übungsstunden trägt erfahrungsgemäß entscheidend zum Verständnis und zur Beherrschung des Stoffes einer Vorlesung bei. Die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen ist in der Regel auch ein Kriterium für den Abschluss des Moduls.

1. In den ersten beiden Fachsemestern werden in den Grundmodulen Analysis, Lineare Algebra und Numerik unverzichtbare Grundkenntnisse und Methoden der Mathematik erworben und damit eine solide Grundlage für das gesamte Mathematikstudium gelegt. Die vorlesungsfreie Zeit vor dem dritten Fachsemester dient der Vorbereitung auf die mündlichen Prüfungen über die Grundmodule Analysis und Lineare Algebra;
2. Im dritten und vierten Fachsemester sind als Aufbau-module Algebra, Analysis III (Gewöhnliche Differentialgleichungen und Funktionentheorie), Wahrscheinlichkeitstheorie und Numerik II zu absolvieren. Ein weiteres Aufbau-modul ist aus dem Bereich der Analysis zu wählen (z. B. Maß-theorie oder Mathematische Physik). Diese Module setzen Kenntnisse aus den Vorlesungen des ersten Studienjahres und dort erworbene mathematische Fähigkeiten voraus. Die Aufbau-module beinhalten zentrale Anwendungsfelder und legen Grundlagen für Vertiefungs-module. Die zentralen Anwendungs- und Aufbau-module des dritten und vierten Fachsemesters sind durch ein Proseminar sinnvoll zu ergänzen, das auch die Kommunikationsfähigkeiten fördert;
3. Das fünfte und sechste Fachsemester dient der Vertiefung und Berufsqualifizierung. Es sind drei Vertiefungs-module zu wählen, die die bisher erlernten Methoden und Grundkenntnisse erweitern. Ein zu absolvierendes mathematisches Praktikum fördert Fähigkeiten der Team- und Projektarbeit sowie Kommunikationsfähigkeiten, die auch durch ein Seminar trainiert werden.

(2) Informatik:
In Informatik sollen Grundkenntnisse erworben werden.

(3) Anwendungsfach:
Im Anwendungsfach sind Module im Umfang von mindestens 20 LP zu absolvieren, in denen Grundlagen des jeweiligen Gebietes vermittelt werden.

(4) Berufspraktische Tätigkeit:
Während des Bachelorstudiums ist ein Praktikum zu absolvieren, das sich in der Regel vom Ende des 4. bis Anfang des 5. Fachsemester erstreckt und für das 6 LP vergeben werden. Dieses kann auch in einem Wirtschaftsunternehmen oder in einer Institution, die nicht unmittelbar mit einer Universität in Verbindung steht, absolviert werden. In dem Praktikum sollen typische Studieninhalte des Studienganges zur Anwendung kommen. Vor Aufnahme des Praktikums sollen deshalb bereits einige der vorgesehenen Aufbaumodule und Übungen absolviert sein.

Das Praktikum muss von einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer des Instituts für Mathematik betreut werden. Über das Praktikum ist ein Bericht anzufertigen.

Weiter werden von der Universität fachübergreifende Module angeboten, die der Erwerbung von allgemeinen Schlüsselqualifikationen dienen.

(5) Im sechsten Fachsemester sollte die Bachelor-Arbeit angefertigt werden, diese entsteht in der Regel auf der Basis eines Seminars oder Praktikums. Teil der Bachelor-Arbeit ist ein 30-minütiges Kolloquium über den Inhalt der Arbeit mit anschließender Diskussion.

(6) Der Bachelor umfasst folgende Module (und deren Modulleistungen):

1. Analysis (zweimestrig), bestehend aus Analysis I + II (18 LP),
2. Lineare Algebra (zweimestrig), bestehend aus Lineare Algebra I + II (18 LP),
3. Numerik (zweimestrig) (18 LP),
4. Analysis III (9 LP),
5. Algebra (9 LP),
6. Aufbaumodul Analysis (8 LP),
7. Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik (8 LP),
8. Proseminar in der Mathematik (5 LP),
9. 1. Vertiefungsmodul Mathematik (8 LP),
10. 2. Vertiefungsmodul (8 LP),
11. 3. Vertiefungsmodul (8 LP),
12. Seminar in der Mathematik (5 LP),
13. Module im Fach Informatik im Gesamtumfang von mindestens 10 LP,
14. ASQ (10 LP),
15. Praktikum,
16. Module im Anwendungsfach im Gesamtumfang von mindestens 20 LP,
17. Bachelor-Arbeit (15 LP).

(7) Alle Module mit Ausnahme der Seminar- und Proseminarmodule, der ASQ und des Praktikums werden benotet.

(8) Eine Übersicht über den Studienaufbau, Teilnahmevoraussetzungen, Modulvorleistungen und die For-

men der Modulleistungen sind der Anlage Studienprogrammübersicht zu entnehmen.

§ 7 Praktikum

(1) Praktika sind berufsfeldbezogene Lerneinheiten und werden in der Regel in einer universitätsexternen Einrichtung absolviert.

(2) Das Praktikum wird als eigenständiges Modul mit dem Volumen von 6 Leistungspunkten in den Studiengang integriert.

(3) Auslandspraktika können länger als Inlandspraktika dauern; in diesem Fall können abhängig von der Länge des Praktikums - zusätzlich 5 oder 10 Leistungspunkte aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen hierfür verwendet werden.

§ 8 Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium im Bachelor-Studienprogramm Mathematik mit Anwendungsfach wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind: Vorlesungen, Übungen, Proseminare und Seminare.

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Übungen: dienen der Verfestigung von in Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- c. Proseminare und Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein.

§ 9 Abschlussbezeichnung

Gemäß § 13 Abs. 1 ABStPOBM wird nach erfolgreichem Abschluss des Studiums von der Naturwissenschaftlichen Fakultät III der akademische Grad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen.

§ 10 Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungen (Klausuren):
 1. In schriftlichen Prüfungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass in angemessener Zeit Aufgaben des Faches mit den gängigen Methoden bearbeitet und gelöst werden können;
 2. Die zugelassenen Hilfsmittel sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten rechtzeitig bekannt zu geben;
 3. Die Kandidatin bzw. der Kandidat muss sich in den Prüfungen mit einem Lichtbildausweis ausweisen können;
 4. Die Bearbeitungszeit für eine schriftliche Prüfung eines Moduls von 5 - 10 LP soll zwischen 90 - 180 Minuten liegen;

5. Die schriftliche Prüfung zu einem Modul findet veranstaltungsnah statt. Die Wiederholungsprüfung findet ca. zwei bis vier Wochen vor Vorlesungsbeginn des darauf folgenden Semesters statt;
 6. Das Bewertungsverfahren der schriftlichen Prüfungen und der Bachelor-Arbeit soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (2) Mündliche Prüfungen:
1. In mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt hat und über ein ausreichend breites Grundwissen verfügt;
 2. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 20 - 30 Minuten;
 3. Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer von dieser bzw. diesem bestimmten, sachkundigen Beisitzerin bzw. eines Beisitzers als Einzelprüfungen abgelegt;
 4. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben;
 5. Mündliche Prüfungen sind vor oder zu Beginn des folgenden Semesters abzulegen.
- (3) Als Modulvorleistungen können verlangt werden:
1. Lösen von Übungsaufgaben,
 2. Vortrag und Vortragsausarbeitung,
 3. Schriftliche Ausarbeitung,
 4. Praktikumsbericht,
 5. Bestandene Klausuren.
- (4) Eine nicht bestandene Modulleistung bzw. ein nicht bestandenes Modul kann nur einmal wiederholt werden und das nur innerhalb eines Jahres. Die Wiederholung eines bestandenen Moduls ist nicht zulässig.

§ 11

Anmeldung zum Modul und Voraussetzung für Modulleistungen

- (1) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens drei Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt, nach Möglichkeit auch zusätzlich über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, sowie in den jeweiligen konkreten Modulbeschreibungen bekannt gegeben.
- (2) Die Anmeldung zu den Modulen gemäß § 15 Abs. 1 ABSfPOBM entspricht der Anmeldung zur Modulleistung. Die Anmeldung erfolgt im zuständigen Prüfungsamt oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem. Die Anmeldeformalitäten werden in den konkreten Modulbeschreibungen, durch Aushang und/oder über das elektronische Studien- und Prüfungsverwaltungssystem bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulleistung kann von der Erfüllung von Modulvorleistungen abhängig gemacht

werden. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(3) Die Anmeldung zu einem Modul muss bis zur 4. Vorlesungswoche, ein Rücktritt von den Modulleistungen bis spätestens zur 8. Vorlesungswoche erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist befindet sich die Bachelor-Studentin bzw. der Bachelor-Student im Prüfungsverfahren für das belegte Modul.

(4) Für alle zugelassenen Studentinnen und Studenten wird ein Leistungspunktekonto für die erbrachten Leistungen bei den Akten des Studien- und Prüfungsausschusses eingerichtet sowie über bestandene und nicht bestandene Prüfungen Buch geführt. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist Einblick in ihre eigenen Konten zu gewähren.

(5) Leistungspunkte zu Modulen können nur erworben werden, wenn zu dem gleichen Modul nicht schon Leistungspunkte vergeben wurden.

§ 12

Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüferinnen und Prüfer sind aus dem Kreis der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Lehrbeauftragten, die in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten, der wissenschaftlichen Mitglieder, sofern ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist, sowie der Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, entpflichteten und in den Ruhestand getretenen Professorinnen und Professoren zu bestellen.

(2) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer den entsprechenden Bachelor oder einen fachlich vergleichbaren Abschluss erworben hat. In Zweifelsfällen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(3) Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten durch die bzw. den Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses.

§ 13

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Für das Studienprogramm Mathematik mit Anwendungsfach im Bachelor-Studiengang wird von den Fachvertreterinnen und Fachvertretern des Instituts für Mathematik ein Studien- und Prüfungsausschuss gebildet (§ 17 Abs. 1 ABSfPOBM), der durch den Fakultätsrat zu bestätigen ist.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss hat fünf Mitglieder, und zwar die Institutsdirektorin bzw. den Institutsdirektor, zwei Professorinnen und Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. einen wissenschaftlichen Mitarbeiter und eine Studentin bzw. einen Studenten. Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Institutsvorstand gewählt. Die Amtszeit beträgt für die Professorinnen und Professoren sowie

für die wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. den wissenschaftlichen Mitarbeiter vier Jahre und für die studentische Vertreterin bzw. den studentischen Vertreter ein Jahr.

(3) Der Studien- und Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und ihren bzw. seinen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter; beide müssen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sein. Die bzw. der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und lädt zu den Sitzungen des Studien- und Prüfungsausschusses ein. Der Ausschuss kann der bzw. dem Vorsitzenden weitere Aufgaben übertragen. Bei Einspruch gegen die Entscheidungen der bzw. des Vorsitzenden entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(4) Entscheidungen des Studien- und Prüfungsausschusses oder der bzw. des Vorsitzenden sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 14 Bachelor-Arbeit

(1) Eine Bachelor-Arbeit ist obligatorisch; sie bildet zusammen mit einer mündlichen Leistung ein Modul im Umfang von 15 Leistungspunkten.

(2) Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 140 LP auf ihrem bzw. seinem Leistungspunktekonto hat.

(3) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird nach Beginn des 6. Semesters über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. eines Prüfers betreut.

(4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit beträgt vier Monate. Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind von der Themenstellerin bzw. vom Themensteller so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelor-Arbeit eingehalten werden kann. In begründeten Ausnahmefällen kann der Studien- und Prüfungsausschuss die

Bearbeitungszeit um höchstens einen Monat verlängern.

Der Tag der Ausgabe und der Tag der Abgabe der Arbeit sind aktenkundig zu machen.

(5) Die Bachelor-Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

Der Umfang der Bachelor-Arbeit soll nicht mehr als 60 Seiten aufweisen.

(6) Vor der abschließenden Bewertung der Bachelor-Arbeit findet ein Vortrag der Studentin bzw. des Studenten mit Diskussion über die Bachelor-Arbeit statt.

(7) Bachelor-Arbeit und Vortrag gemäß § 14 Abs. 7 werden im Verhältnis 5 zu 1 gewertet.

(8) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

15 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs

Die Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung regelt, welche Module benotet werden und welche in die Gesamtnote eingehen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik und Informatik am 10.02.2006 beschlossen; der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 11.01.2007.

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 11. Januar 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

Anlage Studienprogrammübersicht

Studienprogrammübersicht (gemäß § 6)

Modultitel	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Teilnahmevor- aussetzungen	Modulvor- leistungen	Modulleistung	Anteil an der Abschlussnote	Empfehlung Studiensemester
Analysis	Ja (2 x (4+2))	18	nein	ja	Mündliche Prüfung	18/154	1., 2.
Lineare Algebra	Ja (2 x (4+2))	18	nein	ja	Mündliche Prüfung	18/154	1., 2.
Numerik	Ja (2 x (4+2))	18	nein	ja	Mündliche Prüfung	18/154	2., 3.
Analysis III	Ja (4+2)	9	nein	ja	Mündliche Prüfung	9/154	3.

					Prüfung		
Algebra	Ja (4+2)	9	ja	ja	Klausur	9/154	3.
Aufbaumodul Analysis	Ja (4+2)	8	ja	ja	Klausur oder münd- liche Prü- fung	8/154	4.
Wahrsch.-theorie und Statistik	Ja (4+2)	8	ja	ja	Mündliche Prüfung	8/154	4.
Proseminar	Ja (2)	5	ja	ja	Ausarbei- tung	0	4.
Vertiefungsmo- dule	Ja (2 x (4+2))	8+8	ja	ja	Klausur oder münd- liche Prü- fung	2 x 8/154	5., 6.
Vertiefungsmo- dul	Ja (2+1)	5	ja	ja	Klausur oder münd- liche Prü- fung	5/154	5.
Seminar	Ja (2)	5	nein	ja	Ausarbei- tung	0	5.
Informatik	Ja	2 x 5	nein		Klausuren oder münd- liche Prü- fungen	2 x 5/154	1.
ASQ	Ja	2 x 5	nein			0	1., 5.
Praktikum	-	6	nein	nein	Praktikums- bericht	0	4.-5.
Anwendungsfach	Ja	4 x 5	nein		Klausuren oder münd- liche Prü- fungen	4x 5/154	3., 4., 5., 6.
Bachelor-Arbeit	Ja	15	ja	nein	Bachelor- Arbeit, Ver- teidigung	15/154	6.

1. Aufbau des Bachelorstudiums

1. und 2. Fachsemester: Eingangsphase. Grundmodule mit unverzichtbaren Grundkenntnissen und Methoden in der Mathematik und Informatik;
3. und 4. Fachsemester: Erweiterungsphase. Aufbaumodule in der Mathematik; zentrale Anwendungsbereiche und Grundlagen für die Vertiefungsgebiete;
- Praktikum im 4. und 5. Fachsemester;
5. und 6. Fachsemester: Vertiefung und Berufsbefähigung. Vertiefungsmodule; Anfertigung der Bachelor-Arbeit in der Regel auf der Basis eines Seminars oder Praktikums;
- Im Anwendungsfach: Mindestens 20 LP, in der Regel verteilt auf 2 bis 4 Module, z.B. aus einem der Fächer Physik, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Informatik, Chemie und Biologie.

2. Regelstudienplan [Leistungspunkte (SWS)]

Dieser Studienplan gibt eine Empfehlung, die, eine erfolgreiche Absolvierung aller Veranstaltungen vorausgesetzt, einen Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit von 6 Semestern gestattet.

Sem	Mathematik			Informatik, ASQ	Anwendungsfach	SWS	LP
1	Analysis I 9 (4+2)	Lineare Algebra I 9 (4+2)		Informatik 5 (2+1)	ASQ, z.B. Pro- grammierkurs 5	18	28
2	Analysis II 9 (4+2)	Lineare Algebra II 9 (4+2)	Numerik I 9 (4 + 2)	Informatik 5 (2+1)		18	32
3	Analysis III 9 (4+2)	Algebra 9 (4+2)	Numerik II 9 (4+2)		Anwendungsfach 5	21	32
4	Aufbau- modul	Wahrscheinlichkeits- theorie 8 (4+2)	Proseminar 5 (2)		Anwendungsfach 5	17	26

	(Analysis) 8 (4+2)						
	Praktikum					4	2+4
5	Vertiefungsmodul 8 (4+2)	Vertiefungsmodul 5 (4)	Seminar 5 (2)	ASQ, z.B. Medienkurs 5	Anwendungsfach 5	14	28
6		Bachelor-Arbeit 15	Vertiefungsmodul 8 (4+2)		Anwendungsfach 5	10	28

Das Praktikum hat einen Anteil von 2 LP im 4. Semester und 4 LP im 5. Semester.

3. Anwendungsfächer

Die Modulbeschreibungen befinden sich im Modulkatalog des jeweils zuständigen Instituts.

Die Einordnung in Fachsemester ist als Empfehlung zu verstehen.

Pflichtmodule sind:

(1) Grundmodule:

- a. Analysis
- b. Lineare Algebra
- c. Numerik

(2) Aufbaumodule:

- a. Analysis III
- b. Algebra
- c. Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik.

Alle anderen Module sind Wahlpflichtmodule.

Näheres ergibt sich aus den Allgemeinen Modulbeschreibungen/Modulhandbuch

Inhaltsverzeichnis des Modulkatalogs (LP)

1. Grundmodule
Analysis (18), Lineare Algebra (18), Numerik (18).
2. Aufbaumodule
Analysis III (9), Algebra (9), Mathematische Physik (8), Maß- und Integrationstheorie (8), Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik (8), Proseminar (5).
3. Bachelor-Vertiefungsmodulare
Differentialgleichungen/Dynamische Systeme (5), Mathematische Biologie I (5), Operations Research (8), Versicherungsmathematik und Risikothorie (8), Seminar (5), Bachelor-Arbeit (15).
4. Brückenmodule
Funktionalanalysis (8), Partielle Differentialgleichungen (8), Differentialgeometrie/Geometrie (8), Diskrete Mathematik (8), Wissenschaftliche Software/Mathematische Methoden für angewandte Probleme (8).

Brückenmodule können sowohl im Bachelor-Studiengang als auch im Master-Studiengang belegt werden, um einen Wechsel des Schwerpunktes zu ermöglichen. Es wird empfohlen im 3. Studienjahr mindestens zwei Brückenmodule zu belegen.

Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Informatik im Ein-Fach-Bachelor-Studiengang (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 26.04.2006

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABS+POBM) vom 08.06.2005 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg fol-

gende Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Informatik (180 Leistungspunkte) im Ein-Fach-Bachelor-Studiengang beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor-

und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienprogramms Informatik im Ein-Fach-Bachelor-Studiengang (180 Leistungspunkte).

(2) Sie regelt grundlegende Strukturen und fachspezifische Inhalte und Anforderungen dieses Studienprogramms.

(3) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2006/2007 das Studium der Informatik im Ein-Fach-Bachelor-Studiengang Informatik der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Das Ein-Fach-Bachelorstudium der Informatik vermittelt die fachlichen, methodischen und überfachlichen Fähigkeiten und Kenntnisse zur Neu- und Weiterentwicklung von Soft- und Hardwaresystemen und deren Anwendungen.

(2) Es vermittelt das notwendige Spektrum an Kompetenzen, die für einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss erforderlich sind. Darüber hinaus legt es durch das wissenschaftlich fundierte und grundlagenorientiert angelegte Studium die fachliche und methodische Basis zur grundlagen- und anwendungsorientierten Forschung auf dem Gebiet der Informatik. Es ist somit auch die Voraussetzung für weiterführende Studien (Masterstudium) im In- und Ausland.

(3) Das Studium soll die Absolventinnen und Absolventen für eine erfolgreiche Tätigkeit über das gesamte Berufsleben befähigen, und vermittelt daher nicht nur gegenwartsnahe Inhalte, sondern auch theoretisch untermauerte Konzepte und Methoden, die über aktuelle Trends hinweg Bestand haben.

§ 3 Zulassung zum Studium

(1) Zum Ein-Fach-Bachelorstudiengang Informatik kann nur zugelassen werden, wer über die in § 27 Abs. 6 Satz 1 HSG LSA genannten Voraussetzungen verfügt.

(2) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung stehen bis 10% der Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

§ 4 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder Studienprogrammen oder an anderen Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs Informatik im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein

schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeachtung und Gesamtbewertung im Sinne des European Transfer and Accumulation System (ECTS) vorzunehmen.

(2) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 15 Abs. 1 HSG LSA berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten mit Zustimmung der Dekanin bzw. des Dekans auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet.

(3) Werden Leistungen angerechnet, sind gegebenenfalls die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(4) Zuständig für die Anrechnungen ist der Studien- und Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

§ 5 Studienbeginn, Studienumfang und Regelstudienzeit

(1) Das Studium beginnt im Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit des Ein-Fach-Bachelorstudienganges Informatik umfasst sechs Semester einschließlich der Bachelor-Arbeit und ihrer Verteidigung.

(3) Der Umfang des Bachelorstudiums beträgt 180 Leistungspunkte. Pro Semester ist der Erwerb von 30 Leistungspunkten vorgesehen.

(4) Das Lehrprogramm ist so aufgebaut und organisiert, dass das Studium bei Einhaltung des Regelstudienplans und erfolgreichem Abschluss der Prüfungen und Studienleistungen innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

(5) Auf Antrag an den Studien- und Prüfungsausschuss wird die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15, 16 des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BERzGG) entsprechend berücksichtigt.

§ 6 Aufbau des Ein-Fach-Bachelorstudienganges Informatik

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen.

(2) Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen (z.B. Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Projekte, Praktika, individuellem Selbststudium) zusammensetzen. Sie dauern in der Regel ein, jedoch nicht länger als zwei Semester. Der mit einem Modul verbundene Arbeitsaufwand kann sich auch auf die vorlesungsfreie Zeit erstrecken.

(3) Die fachwissenschaftlichen Module werden durch das fachübergreifende Studium ergänzt (Allgemeine Schlüsselqualifikationen und Anwendungsfach). Es sollen dort Kenntnisse und Kompetenzen vermittelt werden, die nicht zu den Kerninhalten des Studiengangs Informatik gehören und die den Absolventinnen und Absolventen zur Einschätzung ihres beruflichen Handelns dienen.

§ 7 Anforderungen des Studiums, Leistungspunkte, Studiengestaltung

(1) Das Studium setzt sich zusammen aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen. Welchen Status sie haben, ist in § 24 dieser Ordnung und in der Studienprogrammübersicht (Tabelle 1) geregelt.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte in der in der Studienprogrammübersicht (Tabelle 1) festgelegten Anzahl vergeben. Sie werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. Als Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. Ein Leistungspunkt entspricht damit einem Arbeitsaufwand der bzw. des Studierenden von ca. 30 Stunden.

(3) Die Studierenden haben das Recht, ihren Studienablauf individuell zu gestalten. Sie sind jedoch verpflichtet, die Festlegungen dieser Ordnung einzuhalten (§ 24). Die Abfolge von Modulen innerhalb des Studiums wird durch einen Regelstudienplan empfohlen (Tabelle 2). Dieser Regelstudienplan berücksichtigt die in der Studienprogrammübersicht dargestellten Abhängigkeiten hinsichtlich der Abfolge von Modulen.

§ 8 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung wird durch die Zentrale Studienberatung (alle Studierende) und das Akademische Auslandsamt (ausländische Studierende) durchgeführt.

(2) Für die Fachstudienberatung stehen Mitglieder des Prüfungsausschusses und eine Fachstudienberaterin bzw. ein Fachstudienberater zur Verfügung.

(3) Um Unterstützung zur Vermeidung von Verzögerungen im Studienablauf zu geben, wird eine obligatorische Fachstudienberatung dann durchgeführt, wenn nicht mindestens der folgende Studienumfang erfolgreich absolviert wird:

- zu Beginn des 3. Fachsemesters: 30 Leistungspunkte,
- zu Beginn des 5. Fachsemesters: 80 Leistungspunkte.

Ab dem Semester, in dem die Regelstudienzeit erstmals überschritten wird, ist jeweils vor Beginn eines jeden Semesters eine Fachstudienberatung notwendig.

§ 9 Modulleistungen

(1) Die kontinuierliche Leistungsüberprüfung im Bachelorstudium erfolgt durch studienbegleitende Modulleistungen, die jeweils im Zusammenhang mit

einem Modul erbracht werden. Die Zulassung zur Erbringung der Modulleistung kann von der Erbringung von Vorleistungen abhängig gemacht werden. Näheres regelt die Studienprogrammübersicht.

(2) Für jedes Modul mit Ausnahme des Abschlussmoduls (Bachelor-Arbeit und Verteidigung) werden zwei Termine für die Erbringung der Modulleistung angeboten. Ein Anspruch auf weitere Termine besteht nicht, es sei denn, Studierende konnten die angebotenen Termine aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht wahrnehmen. Über Ausnahmen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss. Zwischen zwei Terminen soll ein zeitlicher Abstand von 4 Wochen nicht unterschritten werden.

(3) In § 24 und der Studienprogrammübersicht (Tabelle 1) sind die Module aufgelistet, deren Modulleistungen in jedem Fall zu benoten sind.

(4) Modulleistungen können sich aus Teilleistungen zusammensetzen. Formen zur Erbringung von Modulleistungen und Modulleistungen sind:

1. Schriftlich zu erbringende Leistungen:
 - Klausur (schriftliche Prüfung),
 - Studienarbeit, einschließlich der Bachelor-Arbeit,
 - Hausarbeit, Bericht;
2. Mündlich zu erbringende Leistungen:
 - Prüfungsgespräch, Verteidigung (mündliche Prüfung),
 - Seminarvortrag/Kurzvortrag mit Diskussion.

(5) Die Zulassung zur Erbringung von Modulleistungen kann von der Erbringung von Modulvorleistungen abhängig gemacht werden. In der Studienprogrammübersicht und im Modulhandbuch ist für jedes Modul angegeben, welche Modulvorleistungen zu erbringen sind. Modulvorleistungen sind:

1. in der Regel wöchentlich schriftlich abzugebende Übungs- und Programmieraufgaben,
2. Vorrechnen von Übungsaufgaben in den Übungen,
3. Vorführung von Programmieraufgaben am Rechner.

(6) Es ist zulässig, in Klausuren Multiple-Choice-Verfahren einzusetzen. Das Erbringen schriftlicher Modulleistungen ausschließlich nach dem Multiple-Choice-Verfahren ist jedoch ausgeschlossen. Klausuren dauern in der Regel 120 Minuten, mindesten 60 und höchstens 180 Minuten.

(7) Die mündlichen Prüfungen haben eine Dauer von mindestens 30 und maximal 45 Minuten.

(8) Der Umfang von Studien-, Hausarbeiten und Berichten ist abhängig von der Themenstellung, soll dieser angepasst sein, in der Regel 40 Seiten nicht übersteigen und wird in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(9) Der Prüfungszeitpunkt und die Prüfungsdauer werden 14 Tage vorher vom Prüfungsamt durch öffentlichen Aushang, Veröffentlichung im Internet, individuelle Mitteilung oder andere geeignete Form bekannt gegeben. Zeitliche Überschneidungen unterschiedlicher Prüfungen sind auszuschließen.

(10) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Modulleistungen, ausgenommen die Bachelor-Arbeit, soll vier Wochen nicht überschreiten. Das Ergebnis mündlicher Prüfungen ist den Studierenden unmittelbar im Anschluss an die Erbringung der Modulleistung mitzuteilen. Die Mitteilung jeglicher Ergebnisse von Modulleistungen erfolgt schriftlich durch das Prüfungsamt.

(11) Studierende haben das Recht, gleichwertige Modulleistungen in einer anderen als der vorgesehenen Form zu erbringen, wenn sie durch ärztliches Attest nachweisen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Modulleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen. Insbesondere ist, falls die Art der Behinderung es rechtfertigt, die Bearbeitungszeit bei den schriftlichen Modulleistungen zu verlängern. Über den zu stellenden Antrag entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen.

(12) Bei der Abgabe von schriftlichen Modulleistungen hat die Studentin bzw. der Student schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(13) Für Module, die aus anderen Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme und Modulbeschreibungen.

§ 10 Anmeldung zum Modul und zur Erbringung der Modulleistung

(1) Die Anmeldung zur Teilnahme an einem Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird nur, wer im Studienprogramm immatrikuliert ist. Weitere Teilnahmevoraussetzungen sind in der Studienprogrammübersicht aufgeführt.

(2) Mit der Anmeldung zu einem Modul erfolgt gleichzeitig die Anmeldung zum Erbringen der Modulleistung. Sie wird ein Monat vor dem jeweiligen Termin der Modulleistung wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student bis zu diesem Zeitpunkt die Anmeldung nicht durch schriftliche Erklärung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Erbringung einer Modulleistung gilt als nicht angemeldet.

(3) Termine und Zeiträume zur Erbringung von Modulleistungen sind so zu setzen, dass alle Modulleistungen grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit vollständig erbracht werden können.

(4) Für Module, die aus anderen Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme.

§ 11 Bewertung der Module

(1) Die Studienprogrammübersicht dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen regeln, welche Module benotet werden und welche in die Gesamtnote eingehen.

(2) Wird ein Modul mit einer bewerteten Modulleistung abgeschlossen, ist diese Bewertung die Modulnote.

(3) Besteht eine Modulleistung aus mehreren Teilleistungen, so setzt sich die Modulnote als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Teilleistungen, gewichtet nach dem jeweiligen Arbeitsaufwand, zusammen.

(4) Für die Bekanntgabe der Note einer Modulleistung gilt § 9 Abs. 8.

(5) Für die Bewertung von Leistungen gilt folgende Notenskala:

1,0	sehr gut	eine hervorragende Leistung,
2,0	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3,0	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht,
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

Durch Erhöhung bzw. Verminderung der einzelnen Noten um 0,3 können Zwischenwerte zur differenzierten Bewertung gebildet werden. Ausgeschlossen sind dabei die Noten 0,7; 4,3 und höher.

(6) Bei Mittelung der Note werden alle Dezimalstellen hinter dem Komma, außer der ersten, ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet dann:

bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend

§ 12 Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms

(1) In der Studienprogrammübersicht ist dargestellt, aus welchen Teilkomplexen und in welchem Umfang aus diesen Modulleistungen zu erbringen sind und mit welchem Anteil sie in die Bildung der Gesamtnote des Studienprogramms eingehen. Im einzelnen sind dies:

aus dem Komplex	zu erbringende Leistungspunkte	in der Gesamtnote eingehender Anteil
Informatik-Grundlagen	45	45 von 45
Mathematik	20	20 von 20

Anwendungsfach	15	15 von 15
Informatik-Vertiefung	60	50 von 60
Spezialisierung	15	15 von 15
Abschlussmodul	15	15 von 15
Allgemeine Schlüsselqualifikationen	10	0 von 10

(2) In die Bildung der Gesamtnote des Bachelorstudiums gehen die Noten

- aller Modulleistungen zu allen Modulen aus dem Komplex „Informatik-Grundlagen“;
- aller Modulleistungen zu allen Modulen aus dem Komplex „Mathematik“;
- von Modulleistungen zu Modulen mit einem Gesamtumfang von 15 Leistungspunkten aus genau einem Bereich des Komplexes „Anwendungsfach“;
- aller Modulleistungen zu allen bis auf das Modul „Projektpraktikum“ aus dem Komplex „Informatik-Vertiefung“;
- von Modulleistungen zu Modulen mit einem Gesamtumfang von 15 Leistungspunkten aus dem Komplex „Spezialisierung“ und
- der Modulleistung des Abschlussmoduls „Bachelor-Arbeit“ ein.

Die Gewichtung der Noten der in die Bildung der Gesamtnote eingehenden Modulleistungen ist in der Studienprogrammübersicht zu jedem Modul angegeben.

(3) Wurden Module aus dem Bereich der Allgemeinen Schlüsselqualifikationen benotet, so gehen diese Noten nicht in die Gesamtnote des Bachelorstudienanges Informatik ein.

(4) Wurden innerhalb der Regelstudienzeit alle Modulleistungen zu

- allen Modulen der Komplexe „Informatik-Grundlagen“, „Mathematik“ und „Informatik-Vertiefung“;
 - allen als Pflichtmodul ausgewiesenen Modulen des gewählten Bereiches aus dem Komplex „Anwendungsfaches“ und
 - dem Abschlussmodul „Bachelor-Arbeit“
- erbracht und gleichzeitig innerhalb der Regelstudienzeit
- innerhalb des gewählten Bereiches aus dem Komplex „Anwendungsfach“ oder
 - innerhalb des Komplexes „Spezialisierung“

Modulleistungen zu Modulen erbracht, so dass die Gesamtzahl der diesen Modulen entsprechenden Leistungspunkte innerhalb der Komplexe „Anwendungsfach“ oder „Spezialisierung“ 15 übersteigt, so hat die Studentin bzw. der Student schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt zu erklären, welche Noten zu Modulleistungen von Wahlpflichtmodulen aus dem unter d) bezeichneten Bereich bzw. aus dem Komplex „Spezialisierung“ in die Bildung der Gesamtnote des Studienprogramms eingehen sollen. Diese Erklärung ist unwiderruflich.

Hiervon unberührt sind die Regelungen aus Abs. 1 und 2 sowie des § 24 Abs. 2 und 4.

(5) Für die Bildung der Gesamtnote des Studienganges gelten die Regelungen der Abs. 3 und 6 des § 11 entsprechend.

(6) Im Diploma Supplement wird die Gesamtnote des Studienprogramms entsprechend der jeweils gültigen ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

§ 13

Festlegungen zur Wiederholung der Erbringung von Modulleistungen

(1) Nicht bestandene Versuche zur Erbringung von Modulleistungen oder Teilleistungen zu Modulleistungen können für insgesamt acht Modulleistungen bzw. Teilleistungen zweimal wiederholt werden. Hiervon ausgenommen ist das Abschlussmodul Bachelor-Arbeit, das nur einmal wiederholt werden darf. Wird die Modulleistung auch nach zweimaliger Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so gilt die Modulleistung als endgültig nicht erbracht. Dann ist das Studienprogramm endgültig nicht bestanden. Auf Grund der gültigen Immatrikulationsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg ist die bzw. der Studierende zu exmatrikulieren.

(2) Die Wiederholung der Erbringung einer nicht erbrachten Modulleistung hat spätestens innerhalb eines Jahres nach dem Nichtbestehen zu erfolgen, andernfalls gilt die Wiederholung als erfolgt und die Modulleistung als nicht erbracht, somit ist die Modulleistung nicht bestanden.

(3) Ist eine Modulleistung eines Pflichtmoduls zweimal mit „nicht ausreichend“ bewertet und besteht entsprechend Abs. 1 keine Möglichkeit zur weiteren Wiederholung, dann ist das Studienprogramm endgültig nicht bestanden. Auf Grund der gültigen Immatrikulationsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg ist die bzw. der Studierende zu exmatrikulieren. Bei Wahlpflichtmodulen kann das Nichtbestehen durch ein erfolgreich absolviertes weiteres Wahlpflichtmodul ausgeglichen werden.

(4) Wurde eine Teilleistung nicht erbracht, ist nur diese zu wiederholen und nicht alle bereits erbrachten Teilleistungen des Moduls. Die Studentin bzw. der Student ist über das Ergebnis der Modulleistung zu informieren und über ihre bzw. seine Rechte zu belehren.

(5) Vor der zweiten Wiederholung der Erbringung der Modulleistung bzw. Teilleistung sind die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen und eventuelle Vorleistungen, die zum Versuch der Erbringung der Modulleistung gefordert werden, erneut zu erbringen. Um die Modulveranstaltung erneut zu besuchen, ist eine Anmeldung zum Modul gemäß § 10 Abs. 1 und 2 erforderlich.

(6) Termine für erste Wiederholungen für die Erbringung von Modulleistungen werden spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters angeboten. Es gelten die Regelungen von § 9 Abs. 7 Satz 1.

(7) Die Anmeldung zu einer ersten Wiederholung der Erbringung einer Modulleistung muss spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin erfolgen.

(8) In demselben Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Modulleistung zu erbringen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Abs. 1 angerechnet.

(9) Die Abs. 1 bis 4 gelten für Teilleistungen einer Prüfungsleistung entsprechend.

§ 14

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Für das Studienprogramm Informatik im Ein-Fach-Bachelor-Studiengang (180 Leistungspunkte) wird durch Beschluss des Fakultätsrates der Naturwissenschaftlichen Fakultät III ein Studien- und Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Der für den Ein-Fach-Bachelorstudiengang Informatik zuständige Studien- und Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist für alle anfallenden Aufgaben und Entscheidungen hinsichtlich der Modulleistungen zuständig.

(3) Die bzw. der Vorsitzende des Studien- und Prüfungsausschusses berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und Prüfungspraxis und gibt Anregung zur Verbesserung des Studienprogramms und seiner Umsetzung.

(4) Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Modulleistungen teilzunehmen.

(5) Dem Studien- und Prüfungsausschuss gehören drei Professorinnen und Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studentin bzw. ein Student an. Die bzw. der Vorsitzende muss Professorin bzw. Professor sein. Bei den Entscheidungen, die Leistungsbeurteilungen betreffen, wirkt die studentische Vertreterin bzw. der studentische Vertreter nicht mit.

(6) Für jedes Mitglied des Studien- und Prüfungsausschusses ist je eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter der gleichen Statusgruppe zu benennen.

(7) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich. Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestimmt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(8) Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Die bzw. der Vorsitzende ruft die Sitzungen des Studien- und Prüfungsausschusses ein. Sie bzw. er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies mindestens ein Mitglied des Ausschusses verlangt.

(10) Der Studien- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Ein-

haltung der Ladungsfrist von drei Werktagen schriftlich eingeladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder oder deren Stellvertretende anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

(11) Die Stellvertreter der Mitglieder vertreten bei Abwesenheit die einzelnen Mitglieder des Ausschusses. Scheidet ein Mitglied aus, so rückt seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter nach.

(12) Über die wesentlichen Gegenstände der Sitzung und die Beschlüsse des Ausschusses wird ein Protokoll angefertigt.

(13) Die bzw. der Vorsitzende kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten und in Routineangelegenheiten allein entscheiden. Eine Entscheidung ist unaufschiebbar, wenn eine Ladung der Mitglieder nicht mehr möglich ist. Die bzw. der Vorsitzende unterrichtet den Studien- und Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung.

§ 15

Prüfende sowie Beisitzerinnen oder Beisitzer

(1) Prüferin bzw. Prüfer kann jede nach § 12 Abs. 4 HSG LSA prüfungsberechtigte Person sein.

(2) Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Modulleistungen werden gemäß § 12 Abs. 5 HSG LSA in der Regel von zwei Prüferinnen und Prüfern oder bei mündlichen Modulleistungen von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers bewertet. Dabei sind in der Regel die am jeweiligen Modul beteiligten Lehrenden auch die Prüfenden. Der zuständige Studien- und Prüfungsausschuss bestellt die Beisitzerinnen und Beisitzer. Über die mündliche Modulleistung ist ein Protokoll zu führen.

§ 16

Rechtfertigungsgründe für Fristüberschreitung, Täuschung, Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat nach Meldung oder Einschreibung zum Modul und nach Ablauf der Rücktrittsfrist, zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt, gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. Das gleiche gilt, wenn eine schriftliche Modulleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

(2) Bei Krankheit der Studentin bzw. des Studenten bzw. eines von ihr bzw. ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest des Arztes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Studien- und Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende das Ergebnis ihrer Modulleistung bzw. Teilleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Modulleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Auf Antrag der Studentin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MschG) in der jeweils gültigen Fassung festgelegt sind, zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach den Studien- und Prüfungsordnungen. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(5) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsurlaub und Erziehungszeit (BERzGG) in der jeweils gültigen Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Studierende müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie Elternzeit antreten, dem Studien- und Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen. Der Studien- und Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Studentin bzw. dem Studenten mit.

(6) Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt sind, können freiwillig Modulleistungen erbringen. Auf Antrag der Studierenden ist eine Wiederholung der Erbringung nicht bestandener Versuche zur Erbringung von Modulleistungen während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

(7) Belastende Entscheidungen sind der Studentin bzw. dem Studenten unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Dokumentation

(1) Für die Organisation der Leistungsüberprüfung und die Übermittlung der Ergebnisse innerhalb einer Woche nach deren Feststehen an das Prüfungsamt sind die federführenden Lehrenden des jeweiligen Moduls verantwortlich.

(2) Das Prüfungsamt führt eine Übersicht über Bestehen und Nichtbestehen, die akkumulierten Leistungspunkte sowie die Benotung der jeweiligen Prüfungen und Studienleistungen. Die Studierenden können sich diese Leistungsübersicht (Transcript of Records) bei Bedarf ausgeben und bescheinigen lassen.

§ 18 Bachelor-Arbeit

(1) Die Abschlussarbeit im Ein-Fach-Bachelorstudiengang Informatik ist eine Modulleistung, in der die Studentin bzw. der Student zeigen soll, dass sie bzw. er in der Lage ist, im Rahmen des vorgegebenen Arbeitsaufwandes ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema der Bachelor-Arbeit

wird vom Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben. Thema, Ausgabe- und Rückgabezeitpunkt der Arbeit sind aktenkundig zu machen. Die Bachelor-Arbeit ist innerhalb von 6 Monaten zu bearbeiten.

(2) Eine Bachelor-Arbeit ist im Ein-Fach-Bachelorstudiengang Informatik obligatorisch. Sie ist Hauptbestandteil des Abschlussmoduls, welches eine mündliche Leistung (Verteidigung) beinhaltet. Das Abschlussmodul einschließlich der Verteidigung umfasst 15 Leistungspunkte.

(3) Zur Bachelor-Arbeit zugelassen wird, wer die in der Studienprogrammübersicht und § 24 des Abschlussmoduls genannten Vorleistungen erbracht hat.

(4) Die Themenstellung erfolgt durch die fachlich zuständige Professorin bzw. den fachlich zuständigen Professor oder eine Person aus der in § 33 Abs. 2 Nr. 1 und 2 HSG LSA genannten Gruppen. Das Thema ist so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Der Umfang der Bachelor-Arbeit soll in der Regel 80 Seiten nicht übersteigen. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, eigene Themenvorschläge zu machen.

(5) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann einmal zurückgegeben werden. Die Themenrückgabe kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Themas erfolgen und ist innerhalb der genannten Befristung dem Studien- und Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen. Die Bearbeitungszeit für ein ersatzweise ausgegebenes Thema ist von der Rückgabe unberührt.

(6) Die Abschlussarbeit wird von zwei Gutachterinnen und Gutachtern bewertet, die vom Studien- und Prüfungsausschuss bestellt werden.

(7) Die Gutachten sind in der Regel spätestens sechs Wochen nach Zustellung der Abschlussarbeit an die Gutachterinnen und Gutachter, beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(8) Die Note der Bachelor-Arbeit wird als arithmetisches Mittel der beiden Benotungen gebildet. Besteht in den Noten der beiden Gutachten eine Differenz von mindestens 2 oder wird von genau einem der beiden Gutachterinnen und Gutachter die Abschluss-Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, bestellt der Studien- und Prüfungsausschuss eine weitere sachkundige Gutachterin bzw. einen weiteren sachkundigen Gutachter. Die Drittbewertung soll binnen acht Wochen erfolgen. Auf der Grundlage der drei Bewertungen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss endgültig.

(9) Die Verteidigung kann erst nach Abgabe der Bachelor-Arbeit erfolgen. Für die Dauer der Verteidigung gilt § 9 Abs. 7.

(10) Die Verteidigung ist in der Regel hochschulöffentlich, Ausnahmen genehmigt der Studien- und Prüfungsausschuss. An der Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse nehmen Gäste nicht teil.

(11) Die Leistung des Abschlussmoduls ist erbracht, sofern die Bewertung von Bachelor-Arbeit und Verteidigung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) benotet wurden. Die Wichtung der beiden Teile erfolgt im Verhältnis 4 (Bachelor-Arbeit) zu 1 (Verteidigung).

(12) Bei Krankheit kann auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten die Frist für die Abgabe der Arbeit verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Erkennt der Studien- und Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dieses der Studentin bzw. dem Studenten schriftlich mitgeteilt. Die Verlängerungszeit entspricht der Dauer der Erkrankung. Gleiches gilt bei Erkrankung eines minderjährigen Kindes, das im Haushalt der Studentin bzw. des Studenten lebt und für das die Studentin bzw. der Student die überwiegende Personensorge hat.

(13) Wegen der Inanspruchnahme von Mutterschutz und Elternzeit wird auf die Bestimmungen des § 16 verwiesen. In diesem Fall und bei länger andauernder Krankheit kann anstelle der Verlängerung ein neues Thema ausgegeben werden. Im Einzelfall entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(14) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 19

Bachelor-Zeugnis und Bachelor-Urkunde

(1) Das Bachelorstudium hat erfolgreich abgeschlossen, wer an allen für den Studiengang Informatik erforderlichen Modulen, einschließlich der Bachelor-Arbeit und ihrer Verteidigung erfolgreich teilgenommen und 180 Leistungspunkte erworben hat.

(2) Die Kandidatin bzw. der Kandidat erhält über das Ergebnis ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält folgende Angaben:

- a. das Thema der Bachelor-Arbeit,
- b. die Note der Bachelor-Arbeit einschließlich der Verteidigung,
- c. die Bezeichnung des Studienprogramms,
- d. die Gesamtnote des Studienprogramms und Studiengangs,
- e. die bis zum erfolgreichen Abschluss des Studiums benötigte Fachstudiedauer.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis ist zweisprachig in Deutsch und Englisch auszufertigen. Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigelegt. Das Diploma Supplement informiert über den absolvierten Studiengang, die belegten Module, die Module mit erfolgreich absolvierten Studienleistungen, und die Abschlussergebnisse. Haben Kandidatinnen und Kandidaten Modulleistungen erbracht, die nicht in die Bildung der Gesamtnote eingehen (vergleiche § 13 Abs. 4) so werden die Bezeichnungen der entsprechenden Module und die Noten der erbrachten Modulleistungen im Diploma Supplement aufgeführt.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“ beurkundet. Die Urkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

versehen. Die Urkunde ist zweisprachig in Deutsch und Englisch auszufertigen.

(5) Bei endgültigem Nichtbestehen des Bachelorstudienganges erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat auf Antrag eine vom Prüfungsamt ausgestellte Bestätigung über die von ihr bzw. ihm erbrachten und im Antrag bezeichneten Prüfungsleistungen, die darauf hinweist, dass es sich nur um Teile der Anforderungen des Studiengangs handelt. Entsprechendes gilt, wenn Studierende, die Teile des Studiengangs absolviert haben, die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg verlassen.

§ 20

Einsicht in die Studien- und Prüfungsakten

Bis ein Jahr nach Abschluss des Studiums wird der Studentin bzw. dem Studenten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine Studien- und Prüfungsakten gewährt. Der Antrag ist beim zuständigen Prüfungsamt zu stellen.

§ 21

Ungültigkeit von Modulleistungen

(1) Hat die Studentin bzw. der Student bei der Erbringung einer Modulleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin bzw. der Dekan nachträglich das Ergebnis und gegebenenfalls die Noten für diejenigen Leistungen, bei deren Erbringen die Studentin bzw. der Student getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Modulleistung ganz oder teilweise für nicht erbracht erklären.

(2) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, gegebenenfalls wird ein berichtigtes erteilt. Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Beschwerde- und Schlichtungsstelle

Der Akademische Senat der Universität kann eine Ombudsfrau bzw. einen Ombudsmann für Studium und Lehre bestellen, an die bzw. den sich Studierende und Lehrende in strittigen Fragen von individuellen Modulleistungen wenden können. In Streitfällen kann die Ombudsperson zwischen den Parteien schlichten. Die Anrufung einer Ombudsperson ersetzt nicht das Widerspruchsverfahren.

§ 23

Aberkennung des akademischen Grades

Für die Entziehung oder den Widerruf des Bachelorgrades gilt § 20 HSG LSA.

§ 24

Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) Die Tabelle 1 stellt die Studienprogrammübersicht des Ein-Fach-Bachelorstudienganges Informatik an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg dar.

Es sind die zu erbringenden Modulleistungen, einschließlich der zu erwerbenden Leistungspunkte aufgeführt. Es wird zwischen Pflichtmodulen (P) und Wahlpflichtmodulen (WP) unterschieden. Zu jedem Modul ist angegeben, ob der Besuch oder die erbrachte Modulleistung eines oder mehrerer anderer Moduls als obligatorische Voraussetzung für den Besuch des jeweiligen Moduls besteht (VL). Ebenfalls dort ist ersichtlich, welches Modul mit seiner Benotung und mit welcher Gewichtung in die Gesamtnote des Bachelorstudiums eingeht.

(2) Für Anwendungsfächer gilt, dass mindestens 15 Leistungspunkte aus genau einem Anwendungsfach zu erbringen sind. Die Wahl von Anwendungsfächern hat aus dem in der Studienprogrammübersicht aufgeführten Spektrum zu erfolgen. Der Studien- und Prüfungsausschuss kann auf Antrag hierzu Ausnahmen zustimmen, falls

- das gewünschte Anwendungsfach und Informatik eine sinnvolle Fächerkombination ergeben und
- von der das gewünschte Anwendungsfach anbietenden Einrichtung ein verbindlicher Studienplan erstellt und bestätigt wird, so dass die erforderlichen Leistungspunkte erreicht werden.

(3) Die Wahl von Modulen zur Erlangung allgemeiner Schlüsselqualifikationen (10 Leistungspunkte) hat aus dem durch den akademischen Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg verabschiedeten Katalog von Modulen zu erfolgen. Hiervon ausgenommen sind alle Module, die das Institut für Informatik dazu beisteuert. Hinsichtlich der Kombination unterschiedlicher Module gibt es keine Einschränkungen. Ausnahmen von Satz 1 und 2 bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

(4) Studierende haben insgesamt genau 15 Leistungspunkte als Spezialisierung zu erbringen. Hierfür stehen die in der Studienprogrammübersicht im Komplex „Spezialisierung“ aufgeführten Module aus den Bereichen Informatik, Wirtschaftsinformatik und Mathematik zur Wahl. Aus diesen Bereichen können jeweils bis zu 15 Leistungspunkte erworben werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, maximal 5 der insgesamt 15 Leistungspunkte durch eines der Module aus dem Komplex Mathematik und ebenfalls maximal 5 Leistungspunkte aus dem Komplex „Anwendungsfächer“ zu erwerben.

(5) Die Anfertigung der Bachelor-Arbeit und ihre erfolgreiche Verteidigung schließen das Bachelor-Studium ab.

(6) Der in der Tabelle 2 aufgeführte Regelstudienplan gibt eine Empfehlung für die zeitliche Wahl der Module. Sie hat orientierenden Charakter und garantiert bei entsprechenden Leistungen die Einhaltung der Regelstudienzeit.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fachbereichsrat Informatik am 26.04.2006; der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 13.12.2006.

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 13. Dezember 2006

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

Anlage Studienprogrammübersicht

Tabelle 1: Studienprogrammübersicht für das Studienprogramm Informatik im Ein-Fach-Bachelor-Studiengang (180 Leistungspunkte)

Modul-Code	Modultitel	Status des Moduls (P/WP)	Kontaktstudium (in SWS)	LP	Module als Teilnahmevoraussetzungen (und Art der Voraussetzung)	Vorleistungen im aktuellen Modul	Modulleistung/ Modulleistungen	Anteil an Gesamtnote	Empfehlung Semester
	<i>Komplex Informatik-Grundlagen</i>			45				45/160	
GI01	Objektorientierte Programmierung	P	4	5	-	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/160	1.
GI02	Einführung in die Rechnerarchitektur und Betriebssysteme	P	4	5	-	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/160	1.
GI03	Grundlagen und Konzepte der Modellierung	P	7	10	-	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	10/160	1.
GI04	Konzepte der Programmierung	P	4	5	GI01 (Besuch) GI03 (Modulleistung)	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/160	2.

GI05	Automaten und Berechenbarkeit	P	6	10	GI03 (Modulleistung)	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	10/160	2..	
GI06	Einführung in die technische Informatik	P	4	5	GI02 (Besuch)	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/160	2.	
GI07	Datenstrukturen und effiziente Algorithmen I	P	4	5	GI01 (Modulleistung)	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/160	2.	
<i>Komplex Mathematik</i>				20				20/160		
Ma01	Diskrete Strukturen, lineare Algebra und Analysis	P	5	15	8	-	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	15/160	1.
			5	7						2.
Ma02	Stochastik	P	4	5	-	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/160	3.	
<i>Komplex Anwendungsfach</i>				15				15/160		
<i>Bereich Mathematik</i>										
AFMa01	Diskrete Mathematik	WP	6	10	Ma01 (Besuch)	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	10/160	3.-5.	
AFMa02	Gewöhnliche Differentialgleichungen	WP	4	5	Ma01 (Besuch)	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/160	3.-5.	
AFMa03	Numerische Mathematik	WP	6	10	Ma01 (Besuch)	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	10/160	3.-5.	
<i>Bereich Physik</i>										
AFPhy01	Experimentalphysik_E_A	P	2x6	15	-	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	15/160	3. und 4.	
AFPhy02	Grundpraktikum Experimentalphysik	WP	4	5	AFPhy01 (Modulleistung)	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/160	5.	
<i>Bereich Chemie</i>										
AFCh01	Allgemeine und anorganische Chemie im Nebenfach I	P	4	5	-	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/160	3.	
AfCh02	Allgemeine und anorganische Chemie im Nebenfach II	WP	10	10	AFCh01 (Modulleistung)	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	10/160	4.-5.	
AFCh03	Allgemeine und anorganische Chemie im Nebenfach III	WP	8	10	AFCh01 (Modulleistung)	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	10/160	4.-5.	
AFCh04	Allgemeine und anorganische Chemie im Nebenfach IV	WP	10	10	AFCh01 (Modulleistung)	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	10/160	4.-5.	
<i>Bereich Biologie</i>										
AFBio01	Zellbiologie	P	3	5	-	nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/160	3.-5.	
AFBio	Genetik	P	4	5	-	nein	Klausur oder	5/160	3.-5.	

02							mündliche Prüfung		
AFBio 03	Mikrobiologie	P	4	5	-	nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/160	3.-5.
AFBio 04	Allgemeine Botanik und Grundlagen der Zoologie	WP	4	5	-	nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/160	3.-5.
<i>Bereich Geowissenschaften</i>									
AFGeo o01	Geodatenanalyse	P	4	5	-	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/160	3.
AFGeo o02	Geomatik	W	4	5	AFGeo01 (Modulleistung)	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/160	4.-5.
AFGeo o03	Methoden der Physischen Geographie	W	4	5	AFGeo01 (Modulleistung)	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/160	4.-5.
AFGeo o04	Projektstudium	W	6	5	AFGeo01 (Modulleistung)	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/160	4.-5.

<i>Bereich Designinformatik</i>									
AFDI 01	2D-Authering und Grundlagen der Gestaltung für Nichtgestalter	P	6	5	-	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/160	3.-5.
AFDI 02	3D-Authering und VR-Conception I	P	6	5	-	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/160	3.-5.
AFDI 03	Handlungs-Simulation, Video-Editing und Kameraführung	P	6	5	-	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/160	3.-5.
AFDI 04	3D-Interaktionsmodelle und der phänomenele Raum	WP	6	5	-	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/160	3.-5.
<i>Bereich Psychologie</i>									
AFPsy 01	Grundlagen der Allgemeinen Psychologie I	P	4	5	-	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/160	3.
AFPsy 02	Grundlagen der Allgemeinen Psychologie II	P	4	5	AFPsy01 (Modulleistung)	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/160	4.
AFPsy 03	Grundlagen der Biologischen Psychologie	WP	4	5	AFPsy01 (Modulleistung)	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/160	4.-5.
AFPsy 04	Grundlagen der Entwicklungspsychologie	WP	4	5	AFPsy01 (Modulleistung)	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/160	4.-5.
AFPsy 05	Grundlagen der Differentiellen Psychologie und der Persönlichkeitspsychologie	WP	4	5	AFPsy01 (Modulleistung)	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/160	4.-5.
AFPsy	Grundlagen der	WP	4	5	AFPsy01	Nein	Klausur oder	5/160	4.-5.

06	Sozialpsychologie				(Modulleistung)		mündliche Prüfung		
AFPsy 07	Grundlagen der ABO-Psychologie	WP	4	5	AFPsy01 (Modulleistung)	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/160	4.-5.
AFPsy 08	Grundlagen der Klinischen Psychologie	WP	4	5	AFPsy01 (Modulleistung)	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/160	4.-5.
AFPsy 09	Grundlagen der Pädagogischen Psychologie	WP	4	5	AFPsy01 (Modulleistung)	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/160	4.-5.
Bereich Betriebswirtschaftslehre									
AFBW L01	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	P	4	5	-	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/160	3.
AFBW L02	Wertschöpfungsmanagement	P	4	5	AFBWL01 (Modulleistung)	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/160	4.-5.
AFBW L03	Internes Rechnungswesen	P	3	5	AFBWL01 (Modulleistung)	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/160	4.-5.
AFBW L04	Personalwirtschaft und Organisation	WP	4	5	AFBWL01 (Modulleistung)	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/160	4.-5.
AFBW L05	Investition und Finanzierung	WP	4	5	AFBWL01 (Modulleistung)	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/160	4.-5.
AFBW L06	Bilanzierung	WP	4	5	AFBWL01 (Modulleistung)	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/160	4.-5.
Bereich Volkswirtschaftslehre									
AFVW L01	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	P	2	5	keine	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/160	3.
AFVW L02	Mikroökonomik I	P	4	5	AFVWL01 (Modulleistung)	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/160	4.
AFVW L03	Makroökonomik II	P	4	5	AFVWL01 (Modulleistung), AFVWL02 (Modulleistung)	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/160	5.
AFVW L04	Wirtschaftspolitik	WP	2	5	AFVWL01 (Modulleistung)	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/160	4.-5.
AFVW L05	Angewandte Ökonomik	WP	2	5	AFVWL01 (Modulleistung)	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/160	4.-5.
Komplex Allgemeine Schlüsselqualifikationen				10					
Die hierfür wählbaren Module werden durch das Prorektorat für Studium und Lehre für jedes Semester in einem Modulkatalog veröffentlicht								nein	5. und 6.
Komplex Informatik-Vertiefung				60					
VI01	Datenbanken I	P	6	10	GI01 (Besuch)	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	10/160	3.
VI02	Datenstrukturen und effiziente Algorithmen II	P	4	5	GI07 (Besuch)	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/160	3.
VI03	Einführung in die	P	4	5	-	Ja	Klausur oder	5/160	3.

	Rechnernetze und verteilte Systeme						mündliche Prüfung			
VI04	Softwaretechnik	P	4	5	GI01 (Modulleistung) GI03 (Modulleistung)	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/160	4.	
VI05	Rechnerarchitektur und Betriebssysteme II	P	4	5	GI02 (Besuch)	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/160	4.	
VI06	Einführung in die Computergraphik	P	4	5	GI07 (Modulleistung)	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/160	4.	
VI07	Einführung in die Bildverarbeitung	P	4	5	GI07 (Modulleistung)	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/160	4.	
VI08	Softwaretechnik in der Praxis	P	4	5	GI01 (Modulleistung) GI03 (Modulleistung)	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/160	4.	
VI09	Gestaltung und Durchführung von Fachvorträgen in der Informatik	WP	2	5	-	Nein	Fachvortrag und schriftlich Ausarbeitung	5/160	5.	
VI10	Projektpraktikum	WP	4	10	VI04 (Besuch)	Ja	schriftliche Ausarbeitung und Verteidigung	nein	5.	
<i>Komplex Spezialisierung</i>				15					15/160	
<i>Bereich Informatik</i>				max. 15						
SPI01	Betriebssysteme und Netzwerkadministration	WP	2	5	GI01 – GI07 (alle jeweiligen Modulleistung)	Nein	Fachvortrag und schriftlich Ausarbeitung	5/160	5.-6.	
SPI02	Rekonfigurierbare Hardware	WP	3	5	GI01 – GI07 (alle jeweiligen Modulleistung)	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/160	5.-6.	
SPI03	Grundlagen des WWW	WP	4	5	GI01 – GI07 (alle jeweiligen Modulleistung)	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/160	5.-6.	
SPI04	Datensicherheit	WP	4	5	GI01 – GI07 (jeweilige Modulleistung)	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/160	5.-6.	
SPI05	Einführung in die KI	WP	4	5	GI01 – GI07 (alle jeweiligen Modulleistung)	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/160	5.-6.	
<i>Bereich Bioinformatik</i>				max.						

				15						
SPBIO 1	Statistische Datenanalyse in der Bioinformatik	WP	4	5	GI01 – GI07 und Ma02 (alle jeweiligen Modul-leistung)	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/160	5.-6.	
SPBIO 2	Algorithmen auf Sequenzen I	WP	4	5	GI01 – GI07 (alle jeweiligen Modul-leistung)	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/160	5.-6.	
SPBIO 3	Algorithmen auf Sequenzen II	WP	4	5	GI01 – GI07 (alle jeweiligen Modul-leistung), SPBIO2 (Besuch)	Ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/160	5.-6.	
Bereich Wirtschaftsinformatik				max. 5						
SPWI 01	Grundlagen des E-Business	WP	4	5	-	Nein	Klausur	5/160	5.-6.	
SPWI 02	Betriebliche Anwendungssysteme	WP	4	5	-	Nein	Klausur	5/160	5.-6.	
SPWI 03	Betriebliche IuK-Infrastrukturen	WP	3	5	GI01 (Modul-leistung)	Nein	Gruppenprojekt (20%) und Klausur (80%)	5/160	5.-6.	
SPWI 04	Grundlagen des Operations Research	WP	4	5	-	Nein	Klausur	5/160	5.-6.	
SPWI 05	Enterprise Data Management	WP	4	5	GI01 (Modul-leistung) VI01 (Modul-leistung)	Nein	Übungsblätter (10%) und Gruppenarbeit (10%) und Klausur (80%)	5/160	5.-6.	
SPWI 06	Wissensbasierte Systeme	WP	4	5	-	Nein	Klausur	5/160	5.-6.	
SPWI 07	Internet-Ökonomie	WP	4	5	-	Nein	Klausur	5/160	5.-6.	
SPWI 08	Produktionsplanungs- und Steuerungssysteme	WP	4	5	-	Nein	Klausur	5/160	5.-6.	
Bereich Mathematik				max. 5						
Die hierfür wählbaren Module sind dem Komplex „Anwendungsfach“ aus dem Bereich Mathematik zu entnehmen										
Bereich Anwendungsfach				max. 5						
Die hierfür wählbaren Module sind dem Komplex „Anwendungsfach“ zu entnehmen										
AM	Bachelor-Arbeit	WP	Nein	15	GI01 – GI07, VI01-VI10, Ma01, Ma02 (alle jeweiligen Modul-leistungen)	Nein	Bachelor-Arbeit und Verteidigung	15/160	6.	

Tabelle 2: Regelstudienplan für das Studienprogramm Informatik im Ein-Fach-Bachelor-Studiengang (180 Leistungspunkte)

Modul	Leistungspunkte im Semester						LP
	1	2	3	4	5	6	
<i>Informatik-Grundlagen</i>							
Objektorientierte Programmierung	5						5
Einführung in die Rechnerarchitektur und Betriebssysteme	5						5
Grundlagen und Konzepte der Modellierung	10						10
Konzepte der Programmierung		5					5
Automaten und Berechenbarkeit		10					10
Einführung in die technische Informatik		5					5
Datenstrukturen und effiziente Algorithmen I		5					5
<i>Summe</i>	20	25					45
<i>Mathematik</i>							
Diskrete Strukturen, lineare Algebra und Analysis	8	7					15
Stochastik			5				5
<i>Summe</i>	8	7	5				20
<i>Nebenfach</i>							
Anwendungsfach			5	5	5		15
Allgemeine Schlüsselqualifikationen					5	5	10
<i>Summe</i>			5	5	10	5	25
<i>Informatik-Vertiefung</i>							
Datenbanken I			10				10
Datenstrukturen und effiziente Algorithmen II			5				5
Einführung in die Rechnernetze und verteilte Systeme			5				5
Softwaretechnik				5			5
Rechnerarchitektur und Betriebssysteme II				5			5
Einführung in die Computergraphik				5			5
Einführung in die Bildverarbeitung				5			5
Softwaretechnik in der Praxis				5			5
Gestaltung und Durchführung von Fachvorträgen in der Informatik					5		5
Projektpraktikum					10		10
<i>Summe</i>			20	25	15		60
<i>Spezialisierung</i>							
Informatik					0/5	0/5/ 10	0/5/ 10/ 15
Wirtschaftsinformatik					0-5	0/5/ 10	0/5/ 10/ 15
Bioinformatik					0-5	0/5/ 10	0/5/ 10/ 15
Mathematik						0/5	0/5
Anwendungsfach						0/5	0/5
Bachelor-Arbeit						15	15
<i>Summe</i>					5	25	30

Herausgeber:

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
- Der Kanzler -

Universitätsplatz 10, 06108 Halle (Saale)

Postanschrift: 06099 Halle (Saale)

Tel.: 0345 55-21010/11/12

Fax: 0345 55-27076

e-mail: kanzler@uni-halle.de

Kontakt:

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Gremiengeschäftsstelle, Frau Rehschuh

Universitätsplatz 10, 06108 Halle (Saale)

Postanschrift: 06099 Halle (Saale)

Tel.: 0345 55-21002

Fax: 0345 55-27075

e-mail: rehschuh@rektorat.uni-halle.de

Das Amtsblatt erscheint als amtliches Publikationsorgan der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (BekO § 1).

Internet: <http://www.verwaltung.uni-halle.de/KANZLER/ZGST/ABL/abl.htm>